Dürre

Geschichte

der

Gelehrtenschulen zu Braunschweig.

Erste Abtheilung.

Vom elften Jahrhundert bis zum Jahre 1671.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der Stadt Braunschweig

für das Jubeljahr 1861

von

Dr. Hermann Dürre,
Oberlehrer an dem Obergymnasium zu Braunschweig.

Braunschweig.
Druck und Commissions-Verlag von H. Neuhoff & Comp.
1861.

Einleitung.

Vorliegende Schrift, die ursprünglich bei Gelegenheit der schon 1859 hier abzuhaltenden, indessen in diesem Jahre noch ausgesetzten Philologenversammlung veröffentlicht werden sollte, verdankt ihr Entstehen dem Streben des Verfassers, die ältere Geschichte der hiesigen Gelehrtenschulen kennen zu lernen. Die Dürftigkeit der Nachrichten über dieselben [1]) reizte ihn zum Sammeln des Bekannten und zum Aufsuchen noch unbekannter, unbenutzter Quellen. In letzterer Hinsicht war ein Hauptaugenmerk auf die reichhaltigen Schätze des hiesigen Stadtarchivs, des Herzoglichen Landesarchivs und der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel zu richten. Durch die zuvorkommende Güte der Vorstände jener Anstalten unterstützt hat der Verfasser manches Neue gefunden.

Zunächst erhielt er durch Herrn Bibliothekar Dr. Bethmann aus der Herzoglichen Bibliothek einige Convolute kleiner Gelegenheitsschriften aus älterer Zeit, daneben auch einige Schriften von größerer Bedeutung für den Organismus des hiesigen Martineums im 16. Jahrhundert. Aus der reichhaltigen historischen Sammlung des Herrn Stadtdirectors Bode durfte er mit gütiger Erlaubniß der Erben des Verewigten eine noch ungedruckte Schulordnung für die städtischen Gymnasien aus dem Jahre 1596 benutzen. Im Stadtarchiv fand er die Schulordnung vom Jahre 1535 im fünften Bande der Memorandenbücher, auch Medleri institutio scholae Brunsvicensis apud divum Martinum per aestatem 1548 in einem Bande, Kirchen- und Schulsachen betreffend; ferner einen eingehenden Bericht über den Unterricht am Catharineum und die Schulgesetze dieser Anstalt, mitgetheilt von dem Rector Zanger 1548, endlich Eines Erbarn, Hochweisen Raths auff die newe Schulornung verfassten Erinnerungen vom 20. und 21. October 1595.

---

[1]) Ueber diese klagt z. B. im Jahre 1800 der Rector des Catharineums, Konrad Heusinger. Er sagt in seinen Nachrichten von der Catharinenschule in Braunschweig, S. 5, seine Vorgänger im Amte hätten fast gar nichts, was die Schule angeht, aufgezeichnet, oder falls sie es gethan, seien die Aufzeichnungen verloren gegangen. Der Rector Scheffler vom Martineum, welcher 1817 einige Nachrichten über diese Anstalt veröffentlichte, erklärt dort S. 14, nachdem er die 1595 geschehene Einweihung des jetzigen Schulhauses erzählt hat: „Jetzt muß ich einen Zeitraum von 150 Jahren überspringen, da ich nirgends merkwürdige Notizen vom Martineum finde!“

Aus der Bibliothek des geistlichen Ministerii der Stadt Braunschweig erhielt er ein Exemplar des Concordienbuches und fand darin drei Register der Schulmänner, welche von 1578 bis etwa 1640 an dem Martineum, Catharineum und Aegidianum unterrichteten. Aus den Leichenregistern der beiden erstgenannten Anstalten, welche unter den Acten des Gymnasiums noch aufbewahrt werden, lernte er die späteren Collegen jener Anstalten aus zerstreuten Notizen kennen. Im Landesarchiv zu Wolfenbüttel ward er mit einer Ordnung aus dem Jahre 1478 [2]) für die fünf damaligen Gelehrtenschulen hieselbst und mit dem Memorienregister St. Blasii bekannt, welches, ums Jahr 1380 geschrieben, insofern wichtig für die Schulgeschichte ist, als es die ältesten Belege für das Vorhandensein hiesiger Gelehrtenschulen enthält. Die Kenntniß dieser ungedruckten und noch von keinem Früheren benutzten Quellen gab dem Verfasser Muth und Ausdauer, die Geschichte der städtischen Gymnasien zu bearbeiten, deren vorliegende erste Abtheilung Ostern 1860 in der Hauptsache vollendet und schon damals privatim dem Herrn Professor Krüger mitgetheilt worden ist.

Da von diesem für die Festschrift, mit welcher das Gesammt-Gymnasium die erst 1860 abgehaltene Philologenversammlung begrüßte, ein anderer Stoff gewählt war, so hat der Verfasser die bei jener Gelegenheit erschienene „Geschichte der Schulen zu Braunschweig von ihrer Entstehung an bis zur Reformation" von dem Herrn Registrator C. W. Sack noch benutzen können und er hofft, Einzelnes mitzutheilen, was dem fleißigen Verfasser jenes Werkes entgangen ist. So erscheint nun hiemit die erste Abtheilung der Arbeit, welche die Geschichte der Gelehrtenschulen zu Braunschweig bis 1671 darstellt, also bis zu dem Jahre hinabgeht, in welchem unsere Stadt in die Botmäßigkeit ihrer Herzöge zurückkehrte. Möge auch dies Schriftchen dazu dienen, auf die Bedeutung Braunschweigs, das in diesem Jahre sein tausendjähriges Bestehen feiern wird, hinzuweisen und darzuthun, wie die Stadt auf gute Schulen stets einen hohen Werth legte und auf ihren Gymnasien im Geiste der großen Reformatoren klassische Bildung stets als das höchste Ziel des Gymnasialunterrichts erstrebt hat.

---

[2]) Sie steht im Copial- und Handelsbuche der Stadt Braunschweig (1420—1485) f. 165 fg.

I. Die Stifts= und Klosterschulen zu Braunschweig.

1. Die Schule am alten Stift in der Burg Dankwarderode.

Daß im Mittelalter, besonders in der Zeit vor dem Entstehen der Universitäten, Stifter und Klöster die einzigen Wohnsitze und durch die mit ihnen verbundenen Schulen die einzigen Pflanzstätten und Pflegerinnen höherer Bildung waren, ist allgemein bekannt. Einen Beleg dafür liefern auch die kirchlichen Anstalten der genannten Art in Braunschweig.

Die älteste hiesige Stiftskirche war die zur Zeit des brunonischen Grafen Ludolf († 1038) auf der Stelle der jetzigen Domkirche in der Burg Dankwarderode erbaute, vom Bischof Godehard von Hildesheim angeblich 1030 in die Ehre des heiligen Kreuzes, der Jungfrau Maria, Johannes des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus und des heiligen Blasius geweihet [1]). Mit dieser ist schon frühe eine Stiftsschule verbunden gewesen. Die ältesten Spuren einer solchen finden wir in Notizen des um 1380 von einem Mitglied des hiesigen Blasiusstiftes zusammengestellten Registrum memoriarum [2]). Dort heißt es p. 5 [3]): Anno Dom. 1068 obiit Eghbertus marchio. 9 sol.; decanie 5 den., cuilibet domino 5 den., scolastico 2½ den., cantori 2½ den. Diese Notiz steht mit unter der Ueberschrift: Kal. Januarii sunt iste memorie et ista festa. Es ward also um 1380 jedesmal im Monat Januar und zwar zwischen dem Epiphaniastage und dem Fest der heiligen Agnes im Blasiusstift, das 1173 an die Stelle des ältern Burgstiftes getreten war und gewiß auch dessen Vermächtnisse und Stiftungen mit übernommen hatte, eine Memorie oder Seelenmesse für den 1068 gestorbenen Grafen Ecbert I. gehalten, für welche 9 Schillinge gezahlt wurden. Diese wenn nicht von Ecbert I. selbst, von seiner Gemahlin oder seinem Sohn spätestens am Ende des 11. Jahrhunderts gemachte Stiftung kann sich natürlich ursprünglich nur auf das bis 1173 bestehende Burgstift bezogen haben. Und da die vom Stifter dieser

---

[1]) Notitia dedicat. altarium in Brunsvic. eccl. St. Blasii in den Or. Guelf. II, 492. Chron. rhythmic. bei Leibn. S. R. Br. III, 53 u. Botho Chron. pict. das. III, 323.

[2]) Wedekind in seinen Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters 1823, Bd. I. S. 423 fg. hat einen dürftigen Auszug desselben herausgegeben; der Verfasser hat das im Landesarchiv zu Wolfenbüttel befindliche Original benutzt.

[3]) Wedekind I, S. 427.

Memorie getroffene Bestimmung über die Vertheilung der für die Seelenmesse zu zahlenden Gelder uns unter den Stiftspersonen auch einen scholasticus zeigt, so muß in der Zeit, wo jene Memorie gestiftet ist, also etwa zwischen 1068 (Tod Ecbert I.) und 1090 (Tod Ecbert II.) auch schon eine Schule am alten Burgstift vorhanden gewesen sein. Daß die Schule um 1077 vorhanden war, folgt aus der ebendas. p. 37 [4]) mitgetheilten Notiz: Anno Dom. 1077 obiit Ghertrudis marchionissa senior. 10½ sol., cuilibet Domino 6 den., scolastico 3 den., cantori 3 den. Aus beiden Stellen ersieht man endlich noch, daß der Scholasticus den Stiftsherren (dominis) oder Canonicis nicht gleich stand; denn er bekommt gleich dem Cantor nur die Hälfte von der einem Stiftsherrn vermachten Gabe.

Wir glauben auch einen Lenker dieser alten Schule des Burgstifts zu kennen. Helmold im Chron. Slavor. I, cp. 79 [5]) erzählt, Gerold, der 1155 zum Bischof von Aldenburg consecrirt ward [6]), sei bis dahin capellanus Ducis (Henrici Leonis) und magister scholae in Brunswich et canonicus urbis ejusdem gewesen; er nennt ihn familiaris principi propter continentiam vitae. Aus diesem Zeugniß ergiebt sich nicht nur das Bestehen einer Schule in Braunschweig ums Jahr 1155 mit Sicherheit, sondern auch ihr Lenker. War aber dieser zugleich canonicus urbis ejusdem, also Stiftsherr an einem hiesigen Stift, so paßt das nur auf das seit etwa 1030 vorhandene Burgstift oder auf das vor 1090 vollendete Cyriacusstift [7]), weil nur diese 1155 vorhanden waren. Wäre Gerold Canonicus zu St. Cyriacus gewesen, so wäre die Bezeichnung magister scholae in Brunswich mindestens sehr ungenau, da dies Stift außerhalb der Stadtmauern vor dem ehemaligen Michaelis-, dem jetzigen Wilhelmithore lag. Demnach bleibt also nur übrig, Gerold als Canonicus des alten in der Stadt belegenen Burgstiftes anzusehen [8]). Dafür spricht vielleicht auch der Umstand, daß er capellanus Ducis war, da jenes Stift in der herzoglichen Pfalz, der Burg Dankwarderode, belegen war [9]).

Wie Gerold ein Leiter und Lenker der alten Stiftsschule gewesen zu sein scheint, so wird als ein Förderer derselben in anderer Weise der Propst Adelold oder Aderold angesehen, der seinem Stift außer reichem Landbesitz von über 100 Hufen auch einige funfzig Bücher angeschafft und somit den Grund zu der späteren Stiftsbibliothek gelegt haben soll. So berichten glaubwürdige Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts. Das Chron. rhythmic. bei Leibn. III, 53 sagt: Wo dar bi alden dagen were eyn Provest Aderolt, de deme stichte — gaf wol hundert huve unde veftig gude buche. Das Registr. memor. p. 17 bei Wedekind I, S. 428 berichtet: Anno Dom. 1100 Adeloldus sacerdos, prepositus antique ecclesie nostre obiit. Hic contulit ecclesie nostre plus quam centum mansos et libros tam divinos, quam scolasticos plus quam quinquaginta et insuper quasdam capellas. Daß diese ganz unverdächtig scheinenden Angaben auf dem Mißverständniß einer Urkunde, die in den Or. Guelf. II, 334 mitgetheilt ist, beruhen, also Unhistorisches enthalten, hat zuerst Herr Bibliothekar Dr. Bethmann in Wolfenbüttel erkannt. Dort ist nämlich die Rede von den durch den oben genannten Propst Adelold, dem Burgstift zur Zeit Ecbert I. († 1068) erworbenen Gütern. Diese werden nicht nur

---

[4]) Wedekind S. 430. [5]) Leibn. II, 601 fg. [6]) Helmold I. cp. 80. §. 10 daselbst.

[7]) Vergl. des Verfassers Abhandlung über Braunschweigs Entstehung und städtische Entwickelung. Programm des Obergymnasiums zu Braunschweig. 1857. S. 24. § 11.

[8]) Daß dieser Gerold Rector der Schule des Stifts St. Blasii war, wie Rehtmeier, Kirchenhist. der Stadt Br. I, 106. u. Bode, Stadtverwaltung zu Braunschweig 1836; 3 Heft S. 30 Note *** berichten, ist zwar von Helmold nicht gesagt, aber doch richtig, da auch das alte Burgstift schon in einer Urkunde von 1157 bloß nach dem heiligen Blasius benannt wird (Urkunde bei Rehtmeier, Kirchenhist., Supplem. S. 52). Dort sind die Worte SS. Petri et Pauli postea vor S. Blasii, wie die Klammer anzeigt, späterer Zusatz.

[9]) Ecclesia Thoncguarderoth heißt sie urkundlich schon sehr früh (Or. Guelf. II, 334.)

namhaft gemacht, sondern meist wird auch der frühere Besitzer genannt, der das Gut verkaufte. Bei jedem Posten ist auch gesagt, Adelold habe das Gut erworben (comparavit) mit einer Anzahl von libris d. h. Pfunden Geldes. Die irrthümliche Nachricht beruht also auf einer Verwechslung von librae und libri. So wurden aus den urkundlich erwähnten 55 libris beim Reimchronisten wol veftig gude buche, und der Verfasser des Memorienregisters theilt sie gar in libri divini und scolastici!!

2. Die Schulen an den Stiftern St. Blasius und St. Cyriacus und am Benedictinerkloster St. Aegidien.

Die weiter unten zu besprechende Concordantia praelatorum super regimine scholarum [1]) vom Jahre 1370 zeigt, daß am Ende des 14. Jahrhunderts hier drei höhere Lehranstalten bestanden, welche mit den beiden Stiftskirchen, St. Blasius in der Burg und St. Cyriacus vor dem Michaelis-Thore, und mit dem Benedictinerkloster St. Aegidien verbunden waren. Nahe liegt die bereits von Anderen [2]) ausgesprochene Vermuthung, daß diese Schulen damals schon Jahrhunderte lang bestanden und wohl gleich mit jenen Kirchen selbst entstanden seien, obgleich sich die Richtigkeit jener Vermuthung durch directe Zeugnisse nicht völlig belegen läßt.

Die Schule des Blasiusstifts war wohl nur eine Fortsetzung der alten Burg-Stiftsschule. Als dieses 1173 von Heinrich dem Löwen abgebrochen und durch das neubegründete Blasiusstift ersetzt ward, konnte die mit jenem verbunden gewesene Schule unmöglich eingehen, sondern nahe liegt die Vermuthung, daß mit dem Grundstück, den Gütern und Schätzen des alten Gotteshauses dem neuen auch die Verpflichtung auferlegt ward, die Stiftsschule zu erhalten. So meinen Neuere [3]), das Vorhandensein einer Schule am Blasiusstift nach dessen Neubau durch Herzog Heinrich den Löwen um 1172 dürfe „wohl nicht mehr bezweifelt werden." Und doch können wir nicht umhin, derartige Zweifel vorzutragen.

Zunächst beweist das, was man zur Bestätigung jener Voraussetzung vorbringt, das gewünschte Resultat nicht. Sack beruft sich zunächst auf Helmold I, 79. [4]) Da ist die Rede von dem schon erwähnten Gerold, dem magister scholae in Brunswich, welcher 1155 zum Bischof von Aldenburg erhoben ward. Daß er nicht Lehrer an der Schule des neuen 1173 begonnenen Blasiusstifts gewesen sein kann, liegt auf der Hand. Sack beruft sich a. a. O. sodann auf das Memorienregister von St. Blasius, welches er irrthümlich in's 13. Jahrhundert versetzt. Aber dieses stützt jene Annahme nicht nur nicht, sondern spricht entschieden gegen dieselbe. Während an den älteren Memorienstiftungen 20 Personen, die 19 Canonici und der Scholasticus Theil nahmen, wie aus den Randnotizen des Originals zu sehen ist, nahmen an allen Stiftungen, die in der spätern Regierungszeit Heinrichs des Löwen und seiner Söhne bis 1227 gemacht sind, nur die 19 Canonici Theil. Da von dem Scholasticus nie die Rede ist, so scheint angenommen werden zu müssen, daß die Stiftsschule erst 1227 mit der neuen Weihe der damals vollendeten Kirche wieder eröffnet und bis dahin — sei es in Folge der Unruhe des Kirchenbaues oder der stürmischen Zeiten, bleibt unentschieden — geschlossen gewesen ist. In allen Stiftungen seit 1227 kommt der Scholasticus wieder

---

[1]) Rehtmeier's Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig, Beilage zu I, p. 18.

[2]) Quae (scholae) cum ipsis aedibus sacris ortae esse creduntur sagt schon Rector Bremer 1719 in einer Einladung zum Actus oratorius. Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek Nr. 13.

[3]) Sack, Schulen 66. [4]) Leibn. S. R. Br. II, 601.

vor; darum nehmen wir unbedenklich an, daß die Stiftsschule zu St. Blasius erst seit diesem Jahre in vollem Stande gewesen ist.

Für das Bestehen der Stiftsschule St. Cyriaci vor 1370 werden hie und da Zeugnisse angeführt, die wir einer genauern Prüfung unterziehen. Sack[5]) sagt, daß Rehtmeier[6]) einen Rector Henrici (!) erwähne, welcher 1168 dieser Schule vorgestanden habe. Das sagt aber Rehtmeier nicht; sondern aus dem Umstande, daß in Albert Krummedyk's Chron. Lubecense Heinrich ums Jahr 1168 als rector scholarum hieselbst vorkommt, folgert er ganz richtig, daß damals „schon einige Schulen in Braunschweig gewesen sein müssen"; daß Heinrich Rector der Cyriacusschule war, sagt er mit keinem Worte. Wenn ferner Schülern und Schlafschülern zu St. Cyriaci 1359 und 1366 nach Sack's Angaben[7]) kleine Summen in Testamenten vermacht werden, so ist auch damit das Bestehen einer Stiftsschule in den genannten Jahren noch nicht erwiesen. Denn Schüler gab es bekanntlich bei jeder städtischen Pfarrkirche, mit denen doch — St. Martinus und St. Catharinen seit 1419 ausgenommen — keine gelehrte Schule verbunden war. Also aus diesen Angaben ist das Bestehen der Stiftsschule zu St. Cyriacus vor 1370 nicht zu beweisen. Aber ein andres dort übersehenes Zeugniß zeigt, daß diese Schule schon zur Zeit des Pfalzgrafen Heinrich († 1227) vorhanden war. In einem mit dem Siegel jenes Fürsten versehenen Güterverzeichniß dieses Stiftes[8]) wird dem Probst unter anderm zur Pflicht gemacht, das refectorium scholarum stets im Stande zu erhalten. Daß demnach die Stiftsschule im Anfang des 13. Jahrhunderts bestand, leidet keinen Zweifel.

Für das Bestehen der Klosterschule der Benedictiner zu St. Aegidien bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts sprechen indirect folgende Zeugnisse. Schon Rehtmeier[9]) bezieht sich auf Albert Krummedyk, der um 1476 ein Chron. Lubecense schrieb und in demselben[10]) sagt: Heinrich, bis dahin Abt zu St. Aegidien in Braunschweig, sei 1168 zum Bischof von Lübeck gewählt worden und setzt dann hinzu: Hic vir magnae scientiae et sanctitatis ac facundissimus, de Brabantia oriundus, primo erat rector scholarum in Brunswig, postea abbas, demum (lies dein) in Lubike in episcopum est electus und erzählt dann noch mehr von dessen Gelehrsamkeit, von welcher er auf dem Zuge Heinrichs des Löwen nach Palästina in Constantinopel vor dem griechischen Kaiser glänzende Proben abgelegt habe. Mehr Bedeutung als ein so spätes Zeugniß hat der Bericht Arnold's von Lübeck, der dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehört. Dieser berichtet in seinem Chron. Slavorum I, 13 und III, 3[11]), daß jener Heinrich Abt des hiesigen Benedictinerklosters St. Aegidien war, und daß er, nachdem er seinem Kloster zehn Jahre (1162—1172) vorgestanden hatte, zum Bischof von Lübeck erwählt wurde. Dei nutu venit Brunswich et nihilominus scholarum curam suscepit regendam. Als Benedictiner kann er natürlich nur Leiter einer Benedictinerschule gewesen sein, und demnach kann die ungenaue Angabe Helmold's und Krummedyk's nur den Sinn gehabt haben, Heinrich[12]) sei vor seiner Erhebung zum Abt 1162 Lenker der Klosterschule zu St. Aegidien hieselbst gewesen; denn ein anderes Benedictinerkloster gab es hier nicht.

Ueber die Einrichtung der drei Stifts- und Klosterschulen in jener Zeit giebt uns einige interessante Aufschlüsse die schon erwähnte Concordantia praelatorum super regimine scholarum, gegeben 1370 in die purificationis Mariae virginis, aus welcher wir Folgendes entnehmen:

---

5) Schulen, S. 60. 6) Kirchenhist. I, 37. 7) S. 60. 8) Gedruckt in den Or. Guelf. III, 608 fg.

9) Kirchenhist. I, 37. 10) Meibom, Scr. Rer. German. II, 396.

11) Bei Leibn. S. R. Br. II, 638. 655.

12) Sack S. 38 nennt ihn Hinricus Woltorp und macht es wahrscheinlich, daß er aus dem nahe gelegenen Orte Woltorf stamme. Heinrich's Zeitgenosse, Arnold von Lübeck III, 3. (Leibn. II, 655) nennt Braband sein Geburtsland und Brüssel seinen Geburtsort (quia de Brusle civitate oriundus erat).

Vorstand jeder Stiftsschule — nachweislich wenigstens am Blasiusstift — war in alter Zeit der Scholasticus [13]). Er war der Lehrer der in der Stiftsschule zu den Studien sich vorbereitenden Jugend, welche als Alumnen meist zu Priestern herangebildet wurden und dann gewöhnlich eine Präbende des Stifts erhielten. Später scheint sich der Scholasticus vom Unterricht zurückgezogen und sich nur die Oberaufsicht der Schule vorbehalten zu haben. Seine Functionen hinsichtlich des Unterrichts gingen nun auf einen Rector oder Magister über, den man als den obersten Lehrer der Schule anzusehen hat. [14a]) 1370 standen die Stiftsschulen hieselbst und die Klosterschule St. Aegidien jede unter einem solchen Rector, wie die Urkunde zeigt, in der die Prälaten von den rectores scholarum nostrarum reden. Die Dienstzeit eines solchen war in der Regel unbestimmt, nach vorheriger Kündigung konnte er von dem Scholasticus entlassen werden. Wie er in der Schule den Unterricht leitete, so führte er in der Kirche beim Gottesdienst die Aufsicht über die Schüler, bei Processionen und Leichenbegängnissen schritt er der Schule voran. — Ihm untergeordnet waren Lehrer, locati, [14b]) wahrscheinlich von dem Rector für eine bestimmte Stelle gemiethet. Sie waren die Classenlehrer und gehörten natürlich dem geistlichen Stande an. Ein Cantor mit einem Gehülfen, dem Succentor [15a]), leitete den wichtigen Unterricht der Schüler im Gesange [15b]).

Die Schüler der genannten Schulen werden im Anfang der Urkunde in socii und pueri, weiter unten in secundarii und pueri subjugales geschieden [16]). Sind nun die socii und secundarii dieselben oder verschiedene Classen von Schülern, sind demnach zwei oder drei Abtheilungen der die Schulen Besuchenden anzunehmen? Die Urkunde spricht entschieden für die Identität der socii und der secundarii. Es heißt dort: nullus socius seu secundarius vel puer in aliqua nostrarum scholarum recipietur, nisi prius suum pascum vel pretium (Schulgeld) rectori suo, cujus regimen deseruit, in toto exsolverit. Der Gebrauch des seu zeigt, daß socii und secundarii dieselben Personen sind. Dies wird bestätigt durch eine weiter unten folgende Stelle, wo es heißt: Rectores . . cavebunt, ne socii secundarii et pueri unius scholae in stratis et plateis socios secundarios et pueros alterius scholae offendant, commoveant et perturbent verbis, seu factis, seu ritmis inhonestis [17]). Wenn wir demnach nur zwei Abtheilungen von Schülern finden, so haben wir vielleicht auch nur zwei Classen in jeder Anstalt anzunehmen [18]). In der untern waren dann jedenfalls die pueri oder pueri subjugales, Knaben, die noch unter dem Joche standen (etwa Unconfirmirte?), in der oberen die socii secundarii, „helfende Gesellen". Hießen sie vielleicht so, weil sie beim Unterricht der pueri mit halfen? Solche Einrichtungen sind ja noch jetzt hie und da nichts Ungewöhnliches und mögen damals durch den Mangel an tüchtigen Lehrern, über den noch in der Reformationszeit laut genug geklagt wird [19]), geradezu geboten und unumgänglich nöthig gewesen sein. Der Name ist, wenn diese Vermuthung richtig ist, auch ganz passend gewählt. Diese socii secundarii wurden den kleineren Schülern zugesellt (socii), um ihnen wie beim Unterricht, so beim Arbeiten helfend (secundarii) zur Seite

---

[13]) Memorienregister p. 1. [14a]) Sack, Schulen S. 22.

[14b]) So genannt in einem Testament 1450, bei Sack S. 60.

[15a]) Cantor und Succentor kommen im Memorienregister öfters vor, z. B. p. 7 u. p. 65 bei Stiftungen aus der Zeit um 1227 und um 1370.

[15b]) Sack, Schulen S. 22 bis 23.

[16]) Quod de secundariis et pueris subjugalibus observandum decrevimus.

[17]) Sack S. 40 macht aus den sociis „Schulgesellen und Lehrer." Demnach hätten wir hier Schulgeld zahlende Lehrer, denen es untersagt werden mußte, sich mit ihren Collegen und Schülern auf der Straße herumzuprügeln!

[18]) Vgl. Sack, die Schulen zu Braunschweig, S. 20.

[19]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 56.

zu stehen [20]). Daß sie nicht mit „den gelerden helperen oder gesellen" der Bugenhagen'schen Kirchenordnung vom Jahre 1528 zu verwechseln sind, welche die Lehrer unter dem Rector bezeichnen; daß es also Schüler, nicht aber Lehrer waren, sieht man schon aus dem Umstande, daß nach einer oben angeführten Stelle der Urkunde die socii secundarii gleich den pueris subjugalibus Schulgeld zu zahlen haben. Jedenfalls mag aber ihre Stellung schon eine freiere gewesen sein, als die der pueri subjugales; in wie fern, können wir freilich nicht angeben. Daß sie Zurechtweisungen des Rectors oder eines Lehrers sich oft nicht gefallen ließen, sondern ihnen Beleidigungen und trotzige Unfügsamkeit entgegensetzten, ja wohl gar die Schule verließen, um vor Gericht ihr Recht zu verfolgen, zeigt die Urkunde deutlich genug. Daher die Bestimmung jener Uebereinkunft, es solle kein socius, der unter solchen Umständen eine Schule verlassen habe, auf einer andern aufgenommen werden, ehe er sich mit dem beleidigten Lehrer geziemend versöhnt habe [21]).

Eine besondere Classe von Schülern jener Anstalten kommt in der Urkunde unter dem Namen der dormitoriales vor, welche das Stift oder das Kloster in ihr dormitorium aufnahm [22]). Das dormitorium ist das Schlafhaus, welches nach Sack's Angabe (S. 66) beim Blasiusstift 1251 urkundlich erwähnt wird [23]), und damals zum Schullocale gedient haben soll. Die dormitoriales sind die Schlafschüler. Dies waren Söhne armer Eltern, welchen jene Anstalten freien Unterricht ertheilten und die im Stift oder Kloster freie Wohnung im dormitorium erhielten. Dafür waren sie verpflichtet, abwechselnd in einem in der Kirche stehenden verschließbaren Bette zu schlafen und so für die Sicherheit der kostbaren Gefäße und Meßornate zu sorgen. Sie hatten ferner die Kirche, die Meßgewänder und Kirchengefäße zu reinigen, im Winter den Schnee abzufegen, die kleinen Glocken zu läuten und die Bälgen auf der Orgel zu treten [24]).

Die Aufnahme der Schüler erfolgte schon damals gleich nach Ostern und Michaelis durch den Rector der betreffenden Anstalt [25]). So lange das Recht der Aufnahme unbeschränkt war, blieb unfügsamen Schülern der einen Anstalt nach ihrem oft muthwilligen Abgange von derselben stets die Freiheit, sich auf einer der beiden anderen Schulen aufnehmen zu lassen. Wie darunter die Zucht leiden mußte, ist leicht zu ermessen. Und genug Schlimmes und Ungehöriges mag geschehen sein, ehe sich die drei Prälaten 1370 dahin einigten, daß solche socii, die ihren Rector oder Lehrer beleidigt und ohne ihn zu versöhnen dessen Schule verlassen haben, auf einer andern Schule hierselbst nicht aufgenommen werden sollten. Ist die Aufnahme eines solchen Schülers durch einen Rector unwissentlich doch erfolgt, so soll der Aufgenommene nach der betreffenden Anzeige wieder von der Schule entfernt werden, bis er seinen bisherigen Lehrer zufriedengestellt hat [26]).

Für den Unterricht wird ein Schulgeld bezahlt, welches die Urkunde pascum vel pretium nennt. Wie hoch oder vielmehr wie gering es war, können wir nicht angeben. Die Verpflichtung zur

---

[20]) Diese Einrichtung hat sich bekanntlich auf den norddeutschen Kloster- und Fürstenschulen zum Theil bis jetzt erhalten.

[21]) Ille, qui in discordia a magistro suo . . . recesserit seu se separaverit, in nulla scholarum nostrarum ex tunc recipietur, nisi prius cum magistro, quem offenderit, in jure vel in amicitia se composuerit competenter.

[22]) Et idem de dormitorialibus recipiendis in dormitorium decrevimus observandum.

[23]) Ich vermag es erst 1349 nachzuweisen; im Gedenkbuch I, f. 6 wird erwähnt der herren slaphus in der borch.

[24]) Sack, Schulen S. 26.

[25]) Liberum erit cuilibet eorum (Rectorum) post festum Paschae et beati Michaelis recipere socios et pueros.

[26]) Qui si fortassis ignoranter in aliquam scholam receptus fuerit, quam cito magister vel rector offensus suam offensam ad notitiam magistri, qui ipsum receperit, deduxerit, ipse statim socium in suis scholis non patietur tam diu, donec rectori offenso satisfecerit competenter.

vollen Zahlung desselben tritt ein, sobald ein Schüler drei Tage lang am Unterricht Theil genommen hat.[27])

Die Stifts- und Klosterschulen des Mittelalters waren hauptsächlich zur Ausbildung künftiger Priester bestimmt, auf die Vorbildung für andere Berufsarten mag wohl nur selten Rücksicht genommen sein. Außer den bekannten sieben freien Künsten Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie wurde allerdings auch etwas Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt. Daß der Unterricht im Lateinischen, der Sprache der Kirche, eine besonders große Rolle spielte, ist bekannt. Ob sich der Unterricht in den hiesigen Kloster- und Stiftsschulen auf alle jene Fächer oder nur auf einige derselben erstreckte, ist bis jetzt unbekannt geblieben.

Daß die Zucht auf jenen Schulen keine sonderlich gute war, kann man bei der Rohheit jener Zeiten, bei der Mangelhaftigkeit des Unterrichtes, bei der so wenig respectablen Persönlichkeit mancher ihrem eigentlichen Beruf so sehr entfremdeten Geistlichen und bei der Concurrenz dreier Schulen von vornherein schon annehmen. Aber wir haben auch directe Beweise von mancher Zuchtlosigkeit. Abgesehen von den schon erwähnten Beleidigungen der Lehrer durch die heranwachsenden Schüler scheinen Neckereien und Schlägereien zwischen den Zöglingen der verschiedenen Schulen an der Tagesordnung gewesen zu sein. Sonst brauchte nicht jene concordantia praelatorum vom Jahre 1370 den Rectoren die Aufrechterhaltung der Ordnung in so nachdrücklicher Weise ans Herz zu legen. Ceterum, heißt es dort, rectores nostrarum scholarum summopere et toto conamine cavebunt, ne socii secundarii et pueri unius scholae in ludis ipsorum in stratis seu plateis evidenter exterrendis socios secundarios et pueros alterius scholae seu aliarum scholarum offendant, commoveant et perturbent verbis seu factis seu ritmis inhonestis. Selbst bei gottesdienstlichen Handlungen in den Kirchen und bei Processionen scheint es an Ungebührlichkeiten von Seiten der ausgelassenen Jugend nicht gefehlt zu haben. Die Rectoren scheueten sich bei solchen Gelegenheiten nicht, Knaben selbst einer andern Schule durch leichte körperliche Züchtigungen, wie Ohrfeigen, Zupfen beim Ohr oder den Haaren, auf den Weg des Anstandes und der Bescheidenheit zurückzuführen. So sehr das in der Ordnung war, wenn der betreffende Lehrer die Anwendung solcher Mittel versäumte, so oft scheint doch dieser eine solche Einmischung übel genommen und dadurch das Uebel verschlimmert zu haben. Nur bei dieser Voraussetzung haben die unten angeführten Bestimmungen[28]) der Concordanz einen Sinn.

Am unbändigsten scheint sich die Jugend der Blasiusschule in jener Zeit bei der Feier des St. Nicolausabend (5. December) benommen zu haben, bei welcher Gelegenheit man ihr erlaubte, einen Knaben zum Narrenbischof zu machen und ihn diese Rolle spielen zu lassen. Eine Urkunde[29]) Papst Gregor XII., gegeben Senis 1407, zeigt, daß sich das Stiftscapitel dieserhalb selbst an den Papst zu wenden für nöthig erachtete[30]) und theilt uns über den Unfug selbst Folgendes mit:

Die Schüler (scolares) — wohl nur der obern Classe, wie die Bezeichnung qui in scholis ejusdem ecclesiae disciplinis litteralibus erudiebantur anzudeuten scheint — erwählten am Vorabend (in profesto) des Nicolaustages einen ihrer Mitschüler als Verlarvten zum Popanz (in similitudinem Ribaldi constituebant quendam larvatum). Dieser pflegte dann während der Vesper, die dem Festtage

[27]) Quicunque tribus diebus informationes suas recipere visus fuerit, illum ad integrum pretium .. rectori ejusdem scholae voluimus et decrevimus obligari.

[28]) Si aliquis rectorum .. puerum alterius scholae in generali processione vel in monasterio, vel in ecclesia .. disciplinaverit, ipsum videlicet alapando, vel per crines seu aurem decenter trahendo, dummodo hoc per fraudem seu dolum et rancorem non fiat, magister ejusdem pueri hoc pro malo — non habebit.

[29]) Rehtmeier, Kirchenhist. II, Beil. S. 231 fg.

[30]) Petitio Decani et Capituli ecclesiae St. Blasii Brunsvic. nobis exhibita.

voranging, in der Stiftskirche allerlei ungebürliche Possen und Thorheiten zu treiben (qui insolentias, scurrilitates ac ribaldias exercere in eodem loco sancto non verebatur p. 233). Wenn er mit seinen Albernheiten zu Ende war (illo cessante ab hujusmodi insolentiis), so wählten die Schüler aus ihrer Mitte einen Bischof und einen Abt, bekleideten diese mit den Insignien ihrer entsprechenden Würden, selbst mit Infula und Hirtenstab und belustigten dann sich und das Publicum mit komischen Nachahmungen priesterlicher Handlungen, in der Kirche sowie außerhalb in der ganzen festlichen Zeit zwischen dem Vorabend des Nicolaustages und dem Tage der unschuldigen Kindlein (28. December). Am Ende der den Festtagen vorangehenden Vesper spendete der Knabenbischof in seinem Ornat feierlichst den Segen, an den Festtagen selbst machte er, von Schülern begleitet, Processionen durch die Stadt, Wachslichter und zwei seidene Banner wurden ihm vorangetragen, eine Anzahl verkappter Knaben begleitete ihn, der mit lächerlicher Nachahmung der kirchlichen Gebräuche dem Volke den Segen spendete und mancherlei andern anstößigen Unsinn trieb, wie in jener Urkunde zu lesen ist. Diese Zeit der Tollheit, während welcher gewiß nicht ohne Grund über „scolarium in scolis negligentia" (p. 234) zu klagen war, endigte gleich nach Weihnachten mit einem Schmause, welchen die Schüler am Tage des Evangelisten Johannes (27. December) und am folgenden Festtage der unschuldigen Kinder (28. December) zu halten pflegten[31]). Diesen veranstalteten sie von den $1 \frac{1}{2}$ Mark Geldes, welche der Bursarius des Stiftes ihren procuratores zahlte[32]), und hielten ihn unter dem Vorsitz des von ihnen gewählten Bischofs in einer Weise, daß Trunkenheit und sonstige Unmäßigkeit nicht selten dabei vorkam[33]). Kein Wunder, da es bei den an denselben Tagen gehaltenen Schmausereien der Vicare und Stiftsbeamten nicht besser zuging[34]).

Aehnliche Ungehörigkeiten und Zügellosigkeiten beging die Jugend der Stiftsschulen zu St. Blasius und St. Cyriacus am Ulrichstage (4. Juli). Da führte sie ein simulacrum, welches das Volk papenboem nannte, in einem großartigen Aufzuge, bei welchem die Jugend zum Theil beritten erschien, Banner tragend mit dem Wappen der Fürsten von Braunschweig, durch die Stadt. Wie dies ein Fest wilder Ausgelassenheit war, so störte die Vorbereitung auf dasselbe schon lange Zeit vorher die Schulen, in denen dann Unaufmerksamkeit und Ungezogenheiten aller Art zu bekämpfen waren[35]).

Diese Mißbräuche hatten im Anfang des 15. Jahrhunderts einen so hohen Grad erreicht, daß die Stiftsherren von St. Blasius 1407 am Dienstag nach Reminiscere in einem allgemeinen Capitel die Sache in Erwägung nahmen und allen diesen Mißbräuchen für immer ein Ende zu machen beschlossen[36]). Sie unter-

[31]) Rehtmeier, II, p. 234: pastus inconvenientes in festis beatorum praesertim Johannis Evangelistae et Innocentum.

[32]) p. 234: de eadem summa tradi deberet una marcha cum dimidia procuratoribus scolarium ad pastum et solemnitates cum suo simulato Episcopo exercendas.

[33]) p. 232: et in pastu in festo beati Johannis Ev. et Innocentum (consueverant) consumere commessationibus et ebrietatibus (certam pecuniae summam).

[34]) p. 234: item dabatur $1 \frac{1}{2}$ marcha vicariis nostris et officiatis ecclesiae nostrae ad pastum seu prandium, . . quod etiam non sine ebrietatibus fieri consuevit.

[35]) p. 234: item consuevit fieri alia exorbitatio a dictis scolaribus in die beati Odalrici, quod dicti scolares cum quodam simulacro, quod appellatur vulgariter Papenboem, in equitando et ducendo undique per dictum oppidum Brunsvicense, in cujus factura scolarium seu puerorum in scolis negligentiae per longa tempora et aliae inconvenientiae nomodicae etiam provenire solebant. — Shigtbok herausg. v. Scheller, S. 35: de papenboem, den de twei sholen alle seven jår in der stad ummefôrden mid banren, darinne stund dat wapen der forsten to Brunswyk.

[36]) Nos Canonici ecclesiae St. Blasii Brunsvicensis in Capitulo generali capitulariter congregati... easdem abusiones, insolentias et corruptelas de nostra ecclesia.. duximus abolendas, tollendas et penitus extirpandas. Datum et actum in capitulo nostro generali anno dom. 1407 feria secunda post dominicam, qua cantatur Reminiscere. Rehtmeier, II, 233 fg.

sagten, wie die betreffende Urkunde[37]) anzeigt, die Wahl des Knabenbischofs sammt allen damit in Verbindung stehenden Ungehörigkeiten, namentlich auch die Gelage in den Tagen nach Weihnachten. Die dafür aufgewendeten Gelder sollten eines theils zur Remuneration der beim Gottesdienst thätigen Chorschüler, theils zur Erhaltung der Bücher und des sonstigen Inventariums der Stiftsschule verwandt werden. Diesen Beschluß übersandte das Capitel an den Papst Gregor XII., der denselben in allen Punkten bestätigte[38]). Nur das Fest des Papenboms scheint nicht ganz abgeschafft, sondern nur bedeutend beschränkt zu sein, insofern nämlich dies bisher jährlich gehaltene Fest seitdem nur alle sieben Jahre veranstaltet werden sollte, wie die in Anmerkung 35 angeführte Stelle aus dem Shigtbok beweist.

Schließlich wollen wir noch angeben, was wir von der weitern Geschichte jener Anstalten wissen.

1) Die Klosterschule zu St. Aegidien.

Daß diese Schule bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts bestand und damals den nachmaligen Bischof Heinrich von Lübeck zum Leiter hatte, haben wir schon oben gesehen[39]). Nach Sack's[40]) Angabe wird in einem 1675 „in aller Eile“ gemachten Verzeichnisse der Urkunden des Klosters Aegidien unter Nr. 335 eine Verordnung aufgeführt, welche Abt Heinrich 1270 über seine Klosterschule erlassen habe. Da „ein Abt dieses Namens um diese Zeit nicht bemerkt“ ist, so setzt sie Sack ins Jahr 1170 und schreibt sie dem obengenannten Heinrich zu, welcher zehn Jahre Abt des Klosters war (1162—1172). Wenn einmal fest steht, daß um 1270 dem Kloster kein Abt Heinrich vorstand, was aus Rehtmeier's Schweigen[41]) bei der Unvollständigkeit des von ihm gegebenen Verzeichnisses der Aebte nicht folgt, so könnte, wenn eine Aenderung in der Zahl vorgenommen werden muß, eben so leicht aus jener Zahl 1370 gemacht werden. Daß der damalige Abt des Klosters Heinrich hieß, zeigt die oft erwähnte Corcordantia praelatorum im Eingange.

1398 maßte sich der Bischof Ernst von Halberstadt als Diöcesan allerlei neue Rechte über die Klosterschule an und gerieth dadurch in einen Streit mit dem Kloster und dem Herzog Friedrich von Braunschweig. Es kam zu einem gütlichen Vergleich. Als dieser von Seiten des Bischofs — wie es scheint — nicht gehalten ward, entschied der Rath unserer Stadt, zum Schiedsmann ernannt, der Bischof solle das mit Gewalt und ohne Wissen des Herzogs Genommene wieder herausgeben und den Schaden ersetzen[42]).

Durch die Errichtung der beiden Stadtschulen zu St. Martini und St. Catharinen 1419 mag auch die Klosterschule St. Aegidien gleich den beiden Stiftsschulen nicht unbedeutende Einbuße in der Frequenz und damit in ihrem Ansehen erlitten haben. Aber sie bestand doch bis zur Einführung der Reformation fort. Als aber 1529 der Rath der Stadt das Kloster in Besitz nahm und die Benedictiner verdrängt wurden oder entflohen, hörte die Schule einstweilen auf. Als Klosterschule erreichte sie damals ihr Ende, um wenige Jahre nachher 1535 als Stadtschule ein neues Dasein zu beginnen[43]).

Von den Rectoren der Klosterschule, die nach Sack S. 52 im Kloster freie Wohnung, die nöthigen Lebensbedürfnisse, Antheil an dem Schulgelde und an den Vermächtnissen milder Geber erhielten, kennen wir außer dem schon genannten Heinrich nur noch zwei. Es sind Heinrich von Grasleghe, gestorben am 21. October 1368, dessen Leichenstein im Kreuzgange des Klosters noch vorhanden ist[44]), und Magister Johann Dravanus, um 1475 geboren. Er erwarb sich die Würde eines Magisters zu Paris und war Rector der Klosterschule im Anfang des 16. Jahrhunderts. Nach seinem Uebertritt zur evangelischen

---

37) Rehtmeier, II, 235.

38) p. 232: Nos itaque hujusmodi supplicationibus inclinati statutum et ordinationem — rata habenda et grata — confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus.

39) S. 6. 40) S. 39. 41) Kirchenhist. I, 82.

42) Fehdebuch der Stadt Braunschweig, S. 115. §. 2; bei Sack, Schulen S. 160. Nr. 81.

43) Sack, S. 44. 44) Sack, S. 54.

Lehre ward er erst Pastor zu Bienrode, dann an der Aegidienkirche und starb in diesem Amte 1543 etwa 67 Jahre alt[45]).

2) Die Stiftsschule St. Cyriaci.

Daß sie im Anfange des 13. Jahrhunderts, jedenfalls vor 1227 bestand, haben wir oben gesehen. 1370 stand ein Rector[47]), 1450 ein Schulmeister an der Spitze, welchem Locaten oder gemiethete Lehrer untergeordnet sind[47]). Nach den Statuten des Stifts vom Jahre 1483, Art. 34[48]) wurde der Rector durch allgemeinen Beschluß des Capitels angenommen und unter Umständen auch entlassen, er hatte den Schlafschülern freien Unterricht zu ertheilen. Seine Einnahme bestand im Schulgelde, in einem Antheil an den Memorienstiftungen und in freier Kost, die ihm für den Unterricht der Schlafschüler verabreicht wurde[49]).

Unter dem Rector stand der Cantor oder Sangmeister, welcher dem Ordinarius des Stifts gemäß[50]) die vier Chorschüler in der Musik unterrichtete und den Gesang in der Schule zu leiten hatte. Dafür empfing er die Einkünfte der Vicarie Corporis Christi. Kleine Accidenzien erhielt er bei Kirchenfesten, Vigilien und Processionen.

Von den Lehrern der Anstalt kennen wir durch Sack S. 65 nur

Jan von Geißmar, 1337 wahrscheinlich Schulmeister,

Heinrich, 1408 Sangmeister,

Hennig Westendorp und Johann Schrader, 1489 Schulmeister,

M. Johannes Lafferdes war 1524 ludi magister ad D. Cyriacum nach Hamelmann's Angaben bei Rehtmeier, Kirchenhist. III, 458.

Ludolf Knokenhauer, c. 1542 Sangmeister.

Mit der Zerstörung des Stifts 1545 im Monat September ging auch die Stiftsschule unter.

3) Die Stiftsschule St. Blasii.

war seit 1227 im Stande, wie das Memorienregister p. 35 darthut. Bei der Einweihung der Stiftskirche sind die Zahlen $\frac{xx}{iii}$ auf dem Rande bemerkt; jene zeigt, daß damals neunzehn Canonici und der Scholasticus, diese, daß die drei vicarii majores vorhanden waren[51]). Das Local der Schule ward 1251 durch eine Verfügung Herzog Otto des Kindes ins Schlafhaus in der Burg verlegt, dessen Lage wir nicht mehr kennen[52]).

Nach den ungedruckten Statuten des Stifts vom Jahre 1308[53]), Cap. 29, verleiht der Probst des Stifts die Scholasterie, d. h. die Würde des Scholasticus an einen passenden Mann, wenn sich das Capitel damit einverstanden erklärte. Der Gewählte schwört (Cap. 36), die alten Gewohnheiten in allen Stücken beachten zu wollen, der Schule und dem Chor wohl vorzustehen, jede Nachlässigkeit zu verhüten und mit seinem alten Schuleinkommen zufrieden zu sein. Der Scholasticus, welcher zwar Canonicus war, aber im Capitel nicht Sitz und Stimme hatte, durfte nach Cap. 41 im Capitel nur erscheinen, wenn man ihn dahin berief, um an der Wahl eines neuen Dechanten oder bei der Aufnahme eines Canonicus Theil zu nehmen. Von dem Verfall der Zucht auf der Stiftsschule, welche 1407 das Stift nöthigte, gegen grobe Ausgelassenheiten der Schüler einzuschreiten und so manche Mißbräuche an Festtagen ganz zu verbieten, haben wir schon oben gesprochen.

Während der Streitigkeiten, welche der Errichtung der beiden städtischen Gymnasien vorangingen, stand die Stiftsschule eine Zeit lang geschlossen da, weil die Stadt mit dem Bann belegt war und die Stifts-

---

45) Rehtmeier, III, 163 aus dem Catal. msc. N. 29. — Vgl. Sack, S. 55. 46) Concord. praelatorum.
47) Testament des Bodo Glümer bei Sack, S. 60. 48) Bei Sack, S. 61. 49) Ebendaselbst S. 61. 64.
50) Sack, S. 64. 51) Memorienregister S. 1. 52) Sack, S. 66. 53) Derselbe, S. 67. 69.

personen sich von hier entfernt hatten. Erst am 3. April 1416 ward die Schule zu St. Blasius wieder eröffnet [54]). Aber bei der Concurrenz mit jenen beiden in freierem Geiste geleiteten Schulen sank sie immer mehr; die Zahl der Schüler ward immer geringer. Gewiß nicht ohne Grund klagte 1542 am 23. October das Stift: „Es seien in langen Jahren nur sehr wenige Schüler zur Schule gekommen; denn es sei vielleicht dem Rathe zu Braunschweig nicht mit gewesen (!), daß ihre Kinder in des Stifts St. Blasii Schule gehen sollen" [55]).

Die Kirchenordnung für unser Land, die 1543 erschien, bestimmte, es solle bei der Kirche St. Blasii eine höhere Schule eingerichtet werden, an der ein Rector, ein Subrector, ein Cantor und mehrere Schulgesellen evangelischer Confession unterrichten sollten, „damit die Knaben fein zugerichtet alsdann eine Universität beziehen möchten." Die Schule daselbst sollte allmälig auf vier Classen gebracht werden.

Durch die Heimkehr Herzogs Heinrich des Jüngern, welcher dem katholischen Glauben zugethan blieb, ward die weitere Entwickelung dieser protestantischen Schule 1547 gehindert. Ob er damals eine katholische Stiftsschule wieder einrichtete, wissen wir nicht. Nach der endlichen Reformation des Stifts durch Herzog Julius 1569 erhielt dasselbe wieder eine protestantische Schule, in welcher sich der Unterricht aber nur auf Lesen, Schreiben und etwas Latein beschränkt zu haben scheint [56]).

Zur Zeit des Dechanten Barthold Richius, welcher seit 1566 bis etwa 1589 dem Stifte vorstand [57]), muß sich die Schule wieder etwas gehoben haben; denn es ward damals bestimmt, es solle ein Schulmeister und ein Geselle für die Schule gehalten, jenem ein jährlicher Gehalt von 60, diesem von 40 Gulden gegeben werden; das Schulgeld solle jenem zufallen, beiden aber die Einkünfte der ehemaligen Chorales zugelegt werden. Beide Stellen besetzt der Dechant und das Capitel des Stifts [58]). Auch im Anfang des 17. Jahrhunderts (1608) finden wir das Stift eifrig bemüht, den Wachsthum seiner Schule zu befördern, durch Berufung tüchtiger Lehrer hoffte man die alte Frequenz wieder zu erreichen [59]). Aber vergebens. Die Bürgerschaft gedachte noch immer der alten Zuchtlosigkeiten auf der Stiftsschule und schickte ihre Kinder lieber auf die städtischen Gymnasien, von denen wir weiter unten zu reden haben.

In den Zeiten des dreißigjährigen Krieges scheint die Schule zu St. Blasius eingegangen zu sein. 1622 [60]) ward die Scholasterie durch einen Vertrag aufgehoben und deren Einkünfte der Stiftsprobstei zugelegt. Damals fand die Schule ihr Ende noch nicht; ihr letzter Rector, Müller, muß um 1640 gelebt haben [61]).

Ein Verzeichniß der Vorsteher und Lehrer der Blasiusschule giebt Sack S. 85. Dasselbe ist ziemlich vollständig, entbehrt nur leider der Nachweisungen, woher die gemachten Angaben genommen sind.

Als Scholastici des Stifts sind bekannt:

1) Mag. Heinrich und Johannes [62]). Beide kommen im Memorienregister St. Blasii S. 9. 58 vor. Sie starben, jener im Anfang Februars, dieser im October; die Todesjahre sind nicht genannt. Aber aus den ihren Memoriennotizen beigeschriebenen Zahlen $\frac{\text{xvii}}{\text{xviii}}$ ist zu ersehen, daß sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihr Amt bekleideten.

2) Bertold, wird als Scholasticus im Jahr 1307 genannt im Memorienregister S. 37; er starb nach derselben Quelle S. 34 im Anfang Juli wahrscheinlich 1308 [63]).

3) Leonhard, Scholasticus des Blasiusstifts 1308 nach Sack S. 67 und dem Memorienregister S. 2.

4) Reinbold bekleidete dies Amt 1312 nach den Excerpt. Blasianis bei Leibn. II, 59.

---

54) Sack, S. 70. 55) Ebendaselbst. 56) Sack, S. 77. 57) Rehtmeier, Kirchenhist. I, 115.
58) Sack, S. 71. 59) Urkundliche Mittheilung bei Sack, S. 79. 60) Ebendas. S. 80.
61) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 416. 62) Bei Sack sind sie nicht genannt.
63) Sack nennt ihn ohne Angabe der Zeit.

5) Mag. Heinrich von Luckenem[64]), starb im October eines unbekannten Jahres. Nach der beigesetzten Zahl $\frac{\text{xxii}}{\text{xiv}}$ im Memorienregister S. 59 hat er um 1317 gelebt.
6) Reinbold, nach Sack 1338.
7) Bernhard von Hitzacker[65]), 1370. Urkunde in Rehtmeier's Kirchenhist. I, Beil. 18.
8) Mag. Ropertus, 1407—1409 nach Sack.
9) Reyner[66]), 1413 nach dem Papenbok p. 2.
10) Mag. Lüder Rottorp, 1418. (Urkunde im Stadtarchiv Nr. 566.)
11) Hermann Peutell, 1432. (Urkunde im Stadtarchiv Nr. 663.)
12) Johann Swülber, 1438 nach Sack.
13) Heinrich Merkethus, 1455 nach Sack.
14) Heinrich Clüer, 1504 nach Sack. (Ob Scholasticus?)

Als Rectoren der Stifsschule nennt Sack aus nicht genannten Quellen:
1) Gottfried 1398.
2) Heinrich von Stöckheim 1401.
3) Johann Rauen 1539.
4) Johann von Damm 1542 (?).
5) Autor Jacobus 1547.
6) Bruno Camp 1552.
7) Achim Riben 1557.
8) Mag. Heinrich König 1576.
9) Eberhard Solenius 1593.
10) Jacob Gerecke 1613.
11) Müller, letzter Rector um 1640 nach Rehtmeier's Kirchenhist. IV, 416.

II. Die städtischen Gelehrtenschulen

von ihrer Stiftung bis zum Verlust der städtischen Unabhängigkeit 1420—1671.

1. Quellen und Bearbeitungen.

Die Hauptquellen für die Geschichte der städtischen Gelehrtenschulen im Allgemeinen sind in der angegebenen Zeit:

1) Die auf die Stiftung derselben bezüglichen Urkunden:
   a. Urkunde Papst Johannes XXIII.; gegeben Costnitz, 6 Kal. Mart. pontificatus anno 5°, d. i. 1415 am 25. Februar. Stadtarchiv Nr. 525, gedr. bei Rehtmeier, Kirchenhist. II, Beil. 219.
   b. Urkunde Herzogs Bernhard, gegeben Wolfenbüttel 1418 am 9. Juli, im Stadtarchiv Nr. 565, noch ungedruckt.

[64]) Bei Sack nicht genannt. [65]) Desgleichen. [66]) Desgleichen.

c. Urkunde Papst Martin V., gegeben Florenz, 16. Kal. Octobr. pontificatus anno 2°, d. i. 1419 am 16. September. Stadtarchiv Nr. 569; gedr. bei Rehtmeier, Kirchenhist. II, Beil. 221.

d. Urkunde Herzogs Bernhard vom Jahre 1420. Stadtarchiv Nr. 572, gedruckt in Rehtmeier, Kirchenhist. II, Beil. 223.

e. Vergleich des Stifts St. Blasius mit dem Rath vom Jahre 1420. Urkunde im Stadtarchiv Nr. 571, noch ungedruckt.

f. Urkunde Herzogs Friedrich, vom Sonntag nach Kreuzeserfindung 1420 im Stadtarchiv Nr. 574, noch ungedruckt.

g. Urkunde Herzogs Otto, des Sohnes vom Herzog Friedrich, von demselben Datum, im Stadtarchiv Nr. 577, noch ungedruckt.

2) Eine dem Anfang des 16. Jahrhunderts angehörende Darstellung der Streitigkeiten über die Schulen unter dem Titel De papenkryg befindet sich im Shigtbok S. 33.

3) Eine Schulordnung, erlassen am 9. März 1478 für die beiden Stifts-, die beiden Stadt- und die Klosterschule. Sie steht in einem Handelsbuche der Stadt Braunschweig (1420—1485), fol. 165, welches sich im Herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel befindet; sie ist noch ungedruckt.

4) Bugenhagen, Kirchenordnung der Stadt Braunschweig, gedruckt zu Wittenberg 1528. Von Wichtigkeit für unsern Zweck sind namentlich folgende Abschnitte: Van den scholen (Bogen C, 4 folg.), Latinische jungen scholen (Bogen C.). Van der besoldinge der latinischen scholen (ebendas.). Van der woninge der schol-personen (Bogen D, 1). Van dem arbeyde in den scholen (Bogen D, 2). Van den Cantoren in den scholen (Bogen D, 3). Van dem ordele des scholemeysters över de jungen (Bogen D, 4). Dat de scholen bestendich mogen syn (Bogen D, 4). Vam singende unde lesende der scholekyndere in der Kerken (Bogen I, folg.).

5) Die Schulordnung vom Jahre 1535, welche der Rath für seine damaligen drei Stadtschulen zu St. Martini, Catharinen und Aegidien erließ. Sie steht im fünften Memorandenbuch des hiesigen Stadtarchivs fol. 28—30 und ist noch ungedruckt.

6) Die Schulordnung vom Jahre 1596, ist ungedruckt; eine Abschrift in Bode, Suppl. Bd. 172, S. 111—156, lag zur Benutzung vor.

Ueber die innere Einrichtung des Martineums im 16. Jahrhundert geben weiteren Aufschluß:

1) Nic. Medleri, institutio scholae Brunsvicensis apud D. Martinum per aestatem anni 1548, handschriftlich in einem Bande des Stadtarchivs, welcher Kirchen- und Schulsachen enthält.

2) Andr. Pouchenius, scholae Brunsvicensis ad D. Martinum administratio 1562. 8. (In der Wolfenb. Bibliothek.)

3) Mart. Hayneccius, ludus literarius Brunsvico-Martinianus. Lipsiae 1588. Diese Schrift hat der Verfasser nicht zu Gesicht bekommen.

Die inneren Verhältnisse des Catharineums um die Mitte des 16. Jahrhunderts lernt man kennen aus dem Bericht, den Rector Johann Zanger 1548 über den Unterricht und die Schulgesetze der ihm anvertrauten Anstalt abstattet. Er ist noch ungedruckt und steht in einem Bande des Stadtarchivs, Kirchen- und Schulsachen enthaltend.

Die Zustände des Aegidianums im Jahre 1535 schildert Bernhard Vogelmann, der damalige Rector dieser Anstalt in einem lateinisch geschriebenen Bericht an den damaligen Stadtsuperintendenten M. Görlitz. Sack S. 44 theilt denselben in Uebersetzung mit.

Die älteren Rectoren der drei Stadtschulen bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden sich in Herm. Hamelmann's histor. ecclesiastica II, p. 38, wo in dem Abschnitt de renato evangelio in inclyta Brunsviga ein Schlußabschnitt de scholis handelt. Derselbe steht in Rehtmeier III, 464.

bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts bestehenden Schreib- und Rechnenschulen[8]), auch zwei lateinische Stadt-Schulen entgegen zu stellen. Ein ärgerlicher Streit, in welchen der Rath über die Ulrichskirche mit dem Stift St. Blasius 1413 verwickelt ward, den das Papenbok, geschrieben im Jahre 1418, schildert, scheint die Ausführung jener Absicht veranlaßt zu haben. So beschloß denn der Rath 1414, in der Martini- und Catharinenpfarrgemeinde, also in den beiden bedeutendsten der fünf Weichbilder, in der Altstadt und im Hagen, zwei eigene Gelehrtenschulen zu errichten.

Sobald der Rath an die Ausführung jenes Beschlusses ging, erklärten die beiden Stiftscapitel zu St. Blasius und St. Cyriacus, sie könnten die Errichtung solcher Schulen nicht gestatten, würden auch nicht erlauben, daß Geistliche privatim mehr als zwei Knaben unterrichteten und würden sich auch der Vermehrung der Schreibschulen widersetzen[9]). Sie beriefen sich dabei auf ihr Recht[10]), welchem dadurch Abbruch geschehe. Und darin hatten sie nicht Unrecht. Die neuen, wie sie nicht verkannten, zeitgemäßeren Schulen droheten ihnen bedeutenden Schaden zu thun, theils indem sie zur Verminderung ihrer Schülerzahl beitrugen, anderntheils, indem sie eine Aufklärung förderten, welche der geistlichen Herrschaft lästig, ja wohl gar gefährlich werden konnte. Warum sich das Benedictinerkloster St. Aegidien diesem Verbot nicht anschloß, wissen wir nicht. War vielleicht seine Schule in Folge der strengeren im Kloster herrschenden Zucht in besserem Stande, brauchte es vielleicht deshalb die neuen Schulen weniger zu scheuen?

Unter diesen Umständen wandte sich der Rath mit einem Bittschreiben an den Papst Johann XXIII. Dieses Schreiben, welches Heinrich Herbordes, M. Meynerdes und der Secretair Johannes von Hollege[11]) überbracht zu haben scheinen, ging 1414 wahrscheinlich gegen Ende des Jahres nach Rom ab. Da dasselbe in die Antwort des Papstes, welche unter dem 24. Februar 1415 von Constanz, dem Sitze der Kirchenversammlung, abging, mit aufgenommen ist, so kennen wir seinen Inhalt. Obschon, so heißt es dort[12]), sieben nicht unbedeutende Pfarrkirchen in der Stadt lägen, so gäbe es doch, wie von den Gegnern behauptet werde, in Folge alter Gewohnheit, die von den Päpsten bestätigt sein solle, nur zwei höhere Schulen in der Stadt und eine außerhalb, wo die Jugend in den Schulwissenschaften unterrichtet werde. Um den Papst mit Klagen über den wahrhaft traurigen Zustand dieser Schulen, der ja bei dem allgemeinen Verfall der geistlichen Zucht in den Stiftern und Klöstern von Rom aus doch nicht zu ändern war, nicht zu behelligen, auch wohl um den Widerstand der Gegner nicht noch heftiger zu machen, um sie durch eine Schilderung der wahren Lage ihrer Anstalten nicht vollends zu erbittern, beschränkt sich der Rath darauf, seine Bitte mit der Erfahrung zu motiviren, daß die Kinder der Bürger und Einwohner leider die Schulen sehr unregelmäßig besuchten, woran bei vielen Knaben die große Entfernung der Schulen[13]) — denn eine lag am äußersten Südende, die andere gar außerhalb der Stadt — namentlich bei strenger Winterkälte Schuld sei. Um den daraus entspringenden Schäden abzuhelfen, um Regelmäßigkeit des Schulbesuches und die Erwerbung tüchtiger Kenntnisse zu fördern, wünsche der Rath, in den Pfarrgemeinden zu St. Martinus und St. Catharinen gelehrte Schulen einrichten und halten zu dürfen, die in der Weise jener organisirt und deren Schüler dann in den genannten Kirchen zur Hebung des Gottesdienstes mit verwandt werden sollten.

---

[8]) Bode, Stadtverwaltung zu Braunschweig, Heft 3, S. 32.

[9]) Dieser Sinn liegt in den etwas dunkeln Worten des Shigtbokes, S. 35: Ok so wolden de twei kapittele neine schole mere instaden, noch jennige frome prêster, de de boven twei jungen mosten leren in dem alfabete, efte noch jennige shriverschole, dar me doch düdeshe shrivt inne lerede.

[10]) Das. S. 35: wente se dar fele regtigheid to hadden. [11]) Sack, Schulen S. 164, N. 126.

[12]) Rehtmeier, Kirchenhist. Beil. II, S. 220.

[13]) Durch Hervorhebung desselben Umstandes hatte Nordhausen 1319 die Erlaubniß erhalten, eine eigene Stadtschule anzulegen.

Solche Motive hatten nichts Verfängliches und unter dem 25. Februar 1415 ertheilte darum Papst Johann XXIII. von Costnitz [14]) aus die gewünschte Bewilligung zur Errichtung und Haltung solcher zwei Schulen bei St. Martin und St. Catharinen in Braunschweig, in denen die Jünglinge in grammaticalibus et hujusmodi primitivis disciplinis erudiri valeant. Fricke Twedorp, einer der Abgeordneten, welche die Stadt in dieser Angelegenheit an das Concilium zu Costnitz gesandt hatte, überbrachte die päpstliche Urkunde dem Rath. Dieser bewies sich für die errungene, namentlich der Nachwelt zu Gute kommende Wohlthat dankbar; an Klöster, Spitäler und die Armen wurden milde Gaben vertheilt und dann der Bau der neuen Schullocale rasch begonnen.

Nun verbanden sich aber die Stifter St. Blasius und St. Cyriacus mit dem Benedictinerabt zu St. Aegidien zu gemeinsamen Schritten wider die Ausführung der ihnen so unliebsamen Maßregel. So geriethen sie mit dem Rathe in einen erbitterten Streit. Zwar suchten die Landesfürsten, die Herzöge Bernd und Heinrich zu vermitteln; so kam man am 30. März 1415 überein, durch vier Schiedsrichter eine Vereinigung in Güte zu erstreben. Aber dennoch wandten sich die Geistlichen mit ihren Beschwerden 1415 am 22. Juni an den kaiserlichen, dann auch an den päpstlichen Hof [15]). Da dort auf eine rasche Entscheidung der Sache nicht zu rechnen war, so kam vorläufig am 3. April 1416 in Gegenwart der oben genannten Herzöge ein Vertrag zwischen den streitenden Parteien zu Stande [16]). Hinsichtlich „der beiden neuen Schulen, die gebauet sind zu St. Catharinen und zu St. Martini" ward ein Waffenstillstand auf drei Jahre verabredet. Falls in dieser Zeit keine Einigung zu Stande komme, „so solle das Capitel St. Blasii und der Rath ein jeder seines Rechts mit den Schulen unversäumet sein."

Unterdessen führten beide Parteien ihre Sache vor dem kaiserlichen Hofgericht, wie am Hofe zu Rom. An beiden Orten dauerte der Proceß mehrere Jahre. An Gesandtschaften nach Rom und Costnitz und ans kaiserliche Hofgericht ließ es der Rath nicht fehlen [17]), wobei der Secretair Dietrich Fritze stets eine hervorragende Rolle spielte. Das Hofgericht und das Concil scheint in der Sache nicht entschieden zu haben, anders das päpstliche Gericht zu Rom. Nach längerer Erwägung entschied es die Schulsache angeblich 1419 für die Geistlichen und wider die Stadt, welche in die Kosten verurtheilt wurde [18]).

Aber der Rath erneuerte trotzdem bei dem Papst Martin V. sein Gesuch. Der thätige Secretair Dietrich Fritze hatte es zu überbringen und da ihm von Seiten der Stadt das Geld in reichlichem Maaße zur Verfügung gestellt ward, so zweifelte man an dem endlichen Erfolge nicht. Wirklich fand nun auch der Papst das Gesuch der Stadt wohl begründet und genehmigte endlich im Wege der Gnade (de speciali gratia indulgemus) die gewünschte Errichtung der beiden städtischen Schulen zu St. Martinus und St. Catharinen und gab der Stadt die Freiheit, dieselben per personas idoneas leiten und regieren zu lassen. Diese Erlaubniß ward durch die zu Florenz 1419 am 16. September ausgestellte päpstliche Urkunde veröffentlicht.

Nun war denn doch ein baldiges Ende dieses widerlichen Streites zu erwarten. So hoch war die persönliche Gereiztheit allmälig gestiegen, daß man sich gegenseitig nicht blos durch frevelnde Worte, sondern auch durch Hohngedichte und öffentlich angeschlagene Pasquille zu ärgern und durch Mummereien (shodüvel lopen) zu schrecken suchte. Auch finanziell thaten sich beide Parteien allen möglichen Schaden. Wie der Rath

---

[14]) Auch dahin hatte die Stadt als Abgeordnete schon 1414 ihren Secretair Dietrich Fritze und Ludeke Predegher, später noch Fricke Twedorp gesandt. Kämmereirechn. von 1414 s. v. Pladderinge bei Sack, Schulen S. 167, N. 132.

[15]) Urkunde im Copialbuch VI, 23. Urk. in Rehtmeier, Kirchenhist. II, 222.

[16]) Diesen hat Sack S. 93 aus dem Fehdebuch der Stadt S. 100 zuerst mitgetheilt.

[17]) Ueber die Abordnungen ans kaiserliche Hofgericht 1417 und 1418 siehe Copialbuch VI, 34, 41', 44'. Ueber die Gesandtschaft nach Costnitz 1417, Sack, Schulen S. 95.

[18]) Rehtmeier, Kirchenhist. II, 222.

Die Lehrercollegien der drei städtischen Gymnasien lernen wir am vollständigsten aus dem Concordienbuche kennen, welches Eigenthum der Bibliothek des geistlichen Ministeriums hieselbst ist, dessen Benutzung mir durch den Bibliothekar, Herrn Pastor Klügel, gütigst verstattet wurde. In demselben befinden sich drei gesonderte Verzeichnisse der Collegae scholae Martinianae, der Collegae scholae Catharinianae und Collegae scholae Aegidianae, die seit 1578 dadurch entstanden, daß die Lehrer der betreffenden Schulen eigenhändig ihre Namen eintrugen, indem sie damit die Verpflichtung übernahmen, in Lehre und Wandel sich an die Concordienformel zu halten. Diese Verzeichnisse gehen bis etwa 1642 hinab; sie reichen also zu einer vollständigen Kenntniß der Lehrercollegien nicht aus.

Eine Menge vereinzelter Notizen sind endlich noch aus einer Anzahl von Gelegenheitsschriften entnommen.

Ein Versuch zu einer Bearbeitung der Geschichte der städtischen Gymnasien ist bei der Mangelhaftigkeit und Verborgenheit der Quellen bisher noch nicht gemacht. Nur einzelne Vorarbeiten sind bis jetzt da. Für diese Periode sind von Wichtigkeit für die Geschichte

A. des Martineums:

1) Joh. Alb. Gebhardi, de origine et incremento gymnasii Martiniani Brunsvicensis. Brunsvigae 1695. 4. Dies Schriftchen liefert S. 1—8 eine Geschichte der Gründung der beiden ältesten Stadtschulen, erzählt S. 9—10 den Bau des neuen Locals des Martineums 1595 und giebt S. 11—14 ein Verzeichniß der Rectoren dieser Anstalt von 1550 bis 1686, leider Alles ohne Beziehung auf die Quellen.

2) Fr. Weichmann in seiner Einladung zur Säcularfeier des Reformationsfestes 1717 giebt ein vollständigeres Verzeichniß der Rectoren des Martineums. Diese Schrift hat der Verfasser nicht erhalten können.

3) G. A. E. Scheffler, Einige Nachrichten vom Martineum zu Braunschweig, 1817. 4.; giebt die Geschichte der Gründung des Martineums und Catharineums nach Gebhardi, dann eine Skizze der Geschichte des ersteren bis 1595 und nach der Darstellung der innern Organisation desselben unter seinem Rectorat ein vervollständigtes Verzeichniß der Rectoren. Hier finden sich wenigstens zuweilen Hinweisungen auf Quellen.

4) Die „Nachrichten vom Schulwesen überhaupt und vom hiesigen Martineum insbesondere", welche im Braunschweigischen Magazin 1818, Stück 24 fg. mitgetheilt sind, haben als bloßer Auszug aus der Scheffler'schen Schrift keine literarische Bedeutung.

B. Das Catharineum behandelt:

Die „Kurze Geschichte der Catharinenschule, deren Stiftung, Veränderung, Vermächtnisse u. s. w. betreffend, aus gedruckten und ungedruckten Documenten und Nachrichten, insbesondere auch aus den Generalprotocollen und Acten des geistlichen Gerichtes der Stadt Braunschweig extrahiret." Dies ungedruckte Opusculum, das bis zum Jahre 1789 hinabreicht, ist am Ende des vorigen oder zu Anfang dieses Jahrhunderts, vielleicht vom Rector K. Heusinger, der sich für diesen Gegenstand lebhaft interessirte, abgefaßt. Eine Abschrift findet sich in dem Bode'schen Supplementband 172, S. 71 bis 103. Die Notizen, welche diese Periode betreffen, und sich auf die Jahre 1528, 1670, 1590, 1596, 1656 und 1657 beziehen, stehen daselbst S. 71 bis 77.

C. Ueber das Aegidianum s. Sack, Schulen S. 38—58.

2. Die Errichtung der beiden Stadtschulen, des Martineums und Catharineums.

Die Abstellung einzelner Mißbräuche an den Stiftsschulen, die wir oben erzählten, konnte Braunschweigs Rath und Bürgerschaft nicht befriedigen. Die Stadt war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als Mitglied des Hansebundes immer mehr aufgeblüht; die Bürgerschaft mußte darum ihre Jugend mit vielseitigeren und doch soliden Kenntnissen und einer tüchtigen Geistesbildung ausgerüstet zu sehen wünschen. Man hatte leider allmälig eine wohlbegründete Abneigung gegen die verfallenden Kloster- und Stiftsschulen hieselbst gefaßt, man hielt sie bei dem niedrigen wissenschaftlichen Standpunkt, den manche Lehrer einnahmen, nicht mehr für Anstalten, an denen ein auch für Heranbildung zukünftiger Geschäftsleute passender Unterricht in Sprachen und Wissenschaften ertheilt werde [1]). Durch gleiche Erfahrungen und Ansichten getrieben hatten die großen Hansestädte im nordwestlichen Deutschland schon seit Ende des 13. Jahrhunderts nach eignen Stadtschulen gestrebt. In diesen vorzugsweise vom Handel lebenden Städten fühlte man zuerst das Bedürfniß, die Jugend auf die verschiedenenen Berufsarten des bürgerlichen Lebens wissenschaftlich vorbereiten zu lassen. Von einer Theilung oder praktischeren Gestaltung des herkömmlichen Unterrichts wollten die bisherigen Stifts- und Klosterschulen wahrscheinlich Nichts wissen, die geistlichen Lehrer derselben hielten starr und zähe am Herkömmlichen fest. Ihr Widerstand reizte in den Städten zu dem Streben, Schulen zu errichten, die von den Stadtbehörden abhingen, wo auch Weltliche oder Laien als Lehrer wirken dürften, wo Rechnen und Schreiben mehr geübt und wo gemeinnützige bürgerliche und gewerbliche Kenntnisse neben den Sprachen gelehrt werden sollten. So erhielt Lübeck 1252 und 1262 seine beiden Stadtschulen zu St. Marien und St. Jacobus [2]). Stadtschulen errichtete Helmstedt schon 1208, Wismar 1279, Hannover 1280, Hamburg 1281, Nordhausen 1319, Rostock 1337, Stendal 1351 und Stettin 1390 [3]). Hinter diesen Städten wollte auch Braunschweig bei so offenbaren Mißbräuchen seiner Stiftsschulen nicht länger zurückbleiben.

Denn wie anderswo, so hatte auch hier die Rohheit und Unsittlichkeit der Geistlichen eine solche Höhe erreicht [4]), daß ihnen jene Achtung fehlte, welche eine Corporation nicht entbehren darf, wenn ihr der Jugendunterricht mit Aussicht auf Erfolg anvertraut werden soll. — In ihren Schulen fehlte leider die Zucht, die, einmal in Verfall gerathen, durch den Stock und strenge körperliche Züchtigungen [5]) bei mangelnder Achtung vor den Lehrern kaum hergestellt werden konnte. Zu dem Allen kam noch, daß man in den Bettelmönchen des Pauliner- und Barfüßerklosters, die sich um Volksbildung überall so verdient machten [6]) und die auch hier viel populärer waren, als der größte Theil der übrigen Geistlichkeit [7]), die rechten Werkzeuge hatte, um die Stadtschulen in der gewünschten Weise einzurichten und zu erhalten.

Unter diesen Umständen ging das Bestreben der Stadtbehörden etwa seit Anfang des 15. Jahrhunderts entschieden dahin, jenen verfallenden, in jeder Beziehung ungenügenden Stifts- und Klosterschulen außer den

---

[1]) Rector Bremer sagt in seiner Einladung zu einem Actus oratorius 1719 hierüber: Princeps (causa) vel haec videtur fuisse, quod . . cognoscebant (cives) juventutem a praeceptoribus, qui Monachi erant, quorumque eruditio infra mediocritatem consistebat, non ita posse institui, ut veriori atque solidiori linguarum aut scientiarum cognitione imbueretur. (Samml. der Wolfenb. Bibl. Nr. 13.)

[2]) Barthold, Gesch. der deutschen Städte III, S. 24.

[3]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. IV, S. 335 fg.

[4]) Rehtmeier, Kirchenhist. II, Cap. 3, S. 278 fg. — Sack, Schulen, S. 70.

[5]) Shigtbok S. 34 fg.: Dâr worden der borger kindere geslagen, forhômoded unde fornigted unde dâr konde de Rad nicht umme spreken unde se darumme strafen.

[6]) Hüllmann, Städtewesen IV, 333. — [7]) Shigtbok S. 34.

Die Lehrercollegien der drei städtischen Gymnasien lernen wir am vollständigsten aus dem Concordienbuche kennen, welches Eigenthum der Bibliothek des geistlichen Ministeriums hieselbst ist, dessen Benutzung mir durch den Bibliothekar, Herrn Pastor Klügel, gütigst verstattet wurde. In demselben befinden sich drei gesonderte Verzeichnisse der Collegae scholae Martinianae, der Collegae scholae Catharinianae und Collegae scholae Aegidianae, die seit 1578 dadurch entstanden, daß die Lehrer der betreffenden Schulen eigenhändig ihre Namen eintrugen, indem sie damit die Verpflichtung übernahmen, in Lehre und Wandel sich an die Concordienformel zu halten. Diese Verzeichnisse gehen bis etwa 1642 hinab; sie reichen also zu einer vollständigen Kenntniß der Lehrercollegien nicht aus.

Eine Menge vereinzelter Notizen sind endlich noch aus einer Anzahl von Gelegenheitsschriften entnommen.

Ein Versuch zu einer Bearbeitung der Geschichte der städtischen Gymnasien ist bei der Mangelhaftigkeit und Verborgenheit der Quellen bisher noch nicht gemacht. Nur einzelne Vorarbeiten sind bis jetzt da. Für diese Periode sind von Wichtigkeit für die Geschichte

A. des Martineums:

1) Joh. Alb. Gebhardi, de origine et incremento gymnasii Martiniani Brunsvicensis. Brunsvigae 1695. 4. Dies Schriftchen liefert S. 1—8 eine Geschichte der Gründung der beiden ältesten Stadtschulen, erzählt S. 9—10 den Bau des neuen Locals des Martineums 1595 und giebt S. 11—14 ein Verzeichniß der Rectoren dieser Anstalt von 1550 bis 1686, leider Alles ohne Beziehung auf die Quellen.

2) Fr. Weichmann in seiner Einladung zur Säcularfeier des Reformationsfestes 1717 giebt ein vollständigeres Verzeichniß der Rectoren des Martineums. Diese Schrift hat der Verfasser nicht erhalten können.

3) G. A. C. Scheffler, Einige Nachrichten vom Martineum zu Braunschweig, 1817. 4.; giebt die Geschichte der Gründung des Martineums und Catharineums nach Gebhardi, dann eine Skizze der Geschichte des ersteren bis 1595 und nach der Darstellung der innern Organisation desselben unter seinem Rectorat ein vervollständigtes Verzeichniß der Rectoren. Hier finden sich wenigstens zuweilen Hinweisungen auf Quellen.

4) Die „Nachrichten vom Schulwesen überhaupt und vom hiesigen Martineum insbesondere", welche im Braunschweigischen Magazin 1818, Stück 24 fg. mitgetheilt sind, haben als bloßer Auszug aus der Scheffler'schen Schrift keine literarische Bedeutung.

B. Das Catharineum behandelt:

Die „Kurze Geschichte der Catharinenschule, deren Stiftung, Veränderung, Vermächtnisse u. s. w. betreffend, aus gedruckten und ungedruckten Documenten und Nachrichten, insbesondere auch aus den Generalprotocollen und Acten des geistlichen Gerichtes der Stadt Braunschweig extrahiret." Dies ungedruckte Opusculum, das bis zum Jahre 1789 hinabreicht, ist am Ende des vorigen oder zu Anfang dieses Jahrhunderts, vielleicht vom Rector K. Heusinger, der sich für diesen Gegenstand lebhaft interessirte, abgefaßt. Eine Abschrift findet sich in dem Bode'schen Supplementband 172, S. 71 bis 103. Die Notizen, welche diese Periode betreffen, und sich auf die Jahre 1528, 1670, 1590, 1596, 1656 und 1657 beziehen, stehen daselbst S. 71 bis 77.

C. Ueber das Aegidianum s. Sack, Schulen S. 38—58.

2. Die Errichtung der beiden Stadtschulen, des Martineums und Catharineums.

Die Abstellung einzelner Mißbräuche an den Stiftsschulen, die wir oben erzählten, konnte Braunschweigs Rath und Bürgerschaft nicht befriedigen. Die Stadt war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als Mitglied des Hansebundes immer mehr aufgeblüht; die Bürgerschaft mußte darum ihre Jugend mit vielseitigeren und doch soliden Kenntnissen und einer tüchtigen Geistesbildung ausgerüstet zu sehen wünschen. Man hatte leider allmälig eine wohlbegründete Abneigung gegen die verfallenden Kloster- und Stiftsschulen hieselbst gefaßt, man hielt sie bei dem niedrigen wissenschaftlichen Standpunkt, den manche Lehrer einnahmen, nicht mehr für Anstalten, an denen ein auch für Heranbildung zukünftiger Geschäftsleute passender Unterricht in Sprachen und Wissenschaften ertheilt werde [1]). Durch gleiche Erfahrungen und Ansichten getrieben hatten die großen Hansestädte im nordwestlichen Deutschland schon seit Ende des 13. Jahrhunderts nach eignen Stadtschulen gestrebt. In diesen vorzugsweise vom Handel lebenden Städten fühlte man zuerst das Bedürfniß, die Jugend auf die verschiedenenen Berufsarten des bürgerlichen Lebens wissenschaftlich vorbereiten zu lassen. Von einer Theilung oder praktischeren Gestaltung des herkömmlichen Unterrichts wollten die bisherigen Stifts- und Klosterschulen wahrscheinlich Nichts wissen, die geistlichen Lehrer derselben hielten starr und zähe am Herkömmlichen fest. Ihr Widerstand reizte in den Städten zu dem Streben, Schulen zu errichten, die von den Stadtbehörden abhingen, wo auch Weltliche oder Laien als Lehrer wirken dürften, wo Rechnen und Schreiben mehr geübt und wo gemeinnützige bürgerliche und gewerbliche Kenntnisse neben den Sprachen gelehrt werden sollten. So erhielt Lübeck 1252 und 1262 seine beiden Stadtschulen zu St. Marien und St. Jacobus [2]). Stadtschulen errichtete Helmstedt schon 1208, Wismar 1279, Hannover 1280, Hamburg 1281, Nordhausen 1319, Rostock 1337, Stendal 1351 und Stettin 1390 [3]). Hinter diesen Städten wollte auch Braunschweig bei so offenbaren Mißbräuchen seiner Stiftsschulen nicht länger zurückbleiben.

Denn wie anderswo, so hatte auch hier die Rohheit und Unsittlichkeit der Geistlichen eine solche Höhe erreicht [4]), daß ihnen jene Achtung fehlte, welche eine Corporation nicht entbehren darf, wenn ihr der Jugendunterricht mit Aussicht auf Erfolg anvertraut werden soll. — In ihren Schulen fehlte leider die Zucht, die, einmal in Verfall gerathen, durch den Stock und strenge körperliche Züchtigungen [5]) bei mangelnder Achtung vor den Lehrern kaum hergestellt werden konnte. Zu dem Allen kam noch, daß man in den Bettelmönchen des Pauliner- und Barfüßerklosters, die sich um Volksbildung überall so verdient machten [6]) und die auch hier viel populärer waren, als der größte Theil der übrigen Geistlichkeit [7]), die rechten Werkzeuge hatte, um die Stadtschulen in der gewünschten Weise einzurichten und zu erhalten.

Unter diesen Umständen ging das Bestreben der Stadtbehörden etwa seit Anfang des 15. Jahrhunderts entschieden dahin, jenen verfallenden, in jeder Beziehung ungenügenden Stifts- und Klosterschulen außer den

---

[1]) Rector Bremer sagt in seiner Einladung zu einem Actus oratorius 1719 hierüber: Princeps (causa) vel haec videtur fuisse, quod . . cognoscebant (cives) juventutem a praeceptoribus, qui Monachi erant, quorumque eruditio infra mediocritatem consistebat, non ita posse institui, ut veriori atque solidiori linguarum aut scientiarum cognitione imbueretur. (Samml. der Wolfenb. Bibl. Nr. 13.)

[2]) Barthold, Gesch. der deutschen Städte III, S. 24.

[3]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. IV, S. 335 fg.

[4]) Rehtmeier, Kirchenhist. II, Cap. 3, S. 278 fg. — Sack, Schulen, S. 70.

[5]) Shigtbok S. 34 fg.: Dâr worden der borger kindere geslagen, forhômoded unde fornigted unde dâr konde de Rad nicht umme spreken unde se darumme strafen.

[6]) Hüllmann, Städtewesen IV, 333. — [7]) Shigtbok S. 34.

Die Lehrercollegien der drei städtischen Gymnasien lernen wir am vollständigsten aus dem Concordienbuche kennen, welches Eigenthum der Bibliothek des geistlichen Ministeriums hieselbst ist, dessen Benutzung mir durch den Bibliothekar, Herrn Pastor Klügel, gütigst verstattet wurde. In demselben befinden sich drei gesonderte Verzeichnisse der Collegae scholae Martinianae, der Collegae scholae Catharinianae und Collegae scholae Aegidianae, die seit 1578 dadurch entstanden, daß die Lehrer der betreffenden Schulen eigenhändig ihre Namen eintrugen, indem sie damit die Verpflichtung übernahmen, in Lehre und Wandel sich an die Concordienformel zu halten. Diese Verzeichnisse gehen bis etwa 1642 hinab; sie reichen also zu einer vollständigen Kenntniß der Lehrercollegien nicht aus.

Eine Menge vereinzelter Notizen sind endlich noch aus einer Anzahl von Gelegenheitsschriften entnommen.

Ein Versuch zu einer Bearbeitung der Geschichte der städtischen Gymnasien ist bei der Mangelhaftigkeit und Verborgenheit der Quellen bisher noch nicht gemacht. Nur einzelne Vorarbeiten sind bis jetzt da. Für diese Periode sind von Wichtigkeit für die Geschichte

A. des Martineums:

1) Joh. Alb. Gebhardi, de origine et incremento gymnasii Martiniani Brunsvicensis. Brunsvigae 1695. 4. Dies Schriftchen liefert S. 1—8 eine Geschichte der Gründung der beiden ältesten Stadtschulen, erzählt S. 9—10 den Bau des neuen Locals des Martineums 1595 und giebt S. 11—14 ein Verzeichniß der Rectoren dieser Anstalt von 1550 bis 1686, leider Alles ohne Beziehung auf die Quellen.

2) Fr. Weichmann in seiner Einladung zur Säcularfeier des Reformationsfestes 1717 giebt ein vollständigeres Verzeichniß der Rectoren des Martineums. Diese Schrift hat der Verfasser nicht erhalten können.

3) G. A. C. Scheffler, Einige Nachrichten vom Martineum zu Braunschweig, 1817. 4.; giebt die Geschichte der Gründung des Martineums und Catharineums nach Gebhardi, dann eine Skizze der Geschichte des ersteren bis 1595 und nach der Darstellung der innern Organisation desselben unter seinem Rectorat ein vervollständigtes Verzeichniß der Rectoren. Hier finden sich wenigstens zuweilen Hinweisungen auf Quellen.

4) Die „Nachrichten vom Schulwesen überhaupt und vom hiesigen Martineum insbesondere", welche im Braunschweigischen Magazin 1818, Stück 24 fg. mitgetheilt sind, haben als bloßer Auszug aus der Scheffler'schen Schrift keine literarische Bedeutung.

B. Das Catharineum behandelt:

Die „Kurze Geschichte der Catharinenschule, deren Stiftung, Veränderung, Vermächtnisse u. s. w. betreffend, aus gedruckten und ungedruckten Documenten und Nachrichten, insbesondere auch aus den Generalprotocollen und Acten des geistlichen Gerichtes der Stadt Braunschweig extrahiret." Dies ungedruckte Opusculum, das bis zum Jahre 1789 hinabreicht, ist am Ende des vorigen oder zu Anfang dieses Jahrhunderts, vielleicht vom Rector K. Heusinger, der sich für diesen Gegenstand lebhaft interessirte, abgefaßt. Eine Abschrift findet sich in dem Bode'schen Supplementband 172, S. 71 bis 103. Die Notizen, welche diese Periode betreffen, und sich auf die Jahre 1528, 1670, 1590, 1596, 1656 und 1657 beziehen, stehen daselbst S. 71 bis 77.

C. Ueber das Aegidianum s. Sack, Schulen S. 38—58.

2. Die Errichtung der beiden Stadtschulen, des Martineums und Catharineums.

Die Abstellung einzelner Mißbräuche an den Stiftsschulen, die wir oben erzählten, konnte Braunschweigs Rath und Bürgerschaft nicht befriedigen. Die Stadt war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als Mitglied des Hansebundes immer mehr aufgeblüht; die Bürgerschaft mußte darum ihre Jugend mit vielseitigeren und doch soliden Kenntnissen und einer tüchtigen Geistesbildung ausgerüstet zu sehen wünschen. Man hatte leider allmälig eine wohlbegründete Abneigung gegen die verfallenden Kloster- und Stiftsschulen hieselbst gefaßt, man hielt sie bei dem niedrigen wissenschaftlichen Standpunkt, den manche Lehrer einnahmen, nicht mehr für Anstalten, an denen ein auch für Heranbildung zukünftiger Geschäftsleute passender Unterricht in Sprachen und Wissenschaften ertheilt werde [1]). Durch gleiche Erfahrungen und Ansichten getrieben hatten die großen Hansestädte im nordwestlichen Deutschland schon seit Ende des 13. Jahrhunderts nach eignen Stadtschulen gestrebt. In diesen vorzugsweise vom Handel lebenden Städten fühlte man zuerst das Bedürfniß, die Jugend auf die verschiedenenen Berufsarten des bürgerlichen Lebens wissenschaftlich vorbereiten zu lassen. Von einer Theilung oder praktischeren Gestaltung des herkömmlichen Unterrichts wollten die bisherigen Stifts- und Klosterschulen wahrscheinlich Nichts wissen, die geistlichen Lehrer derselben hielten starr und zähe am Herkömmlichen fest. Ihr Widerstand reizte in den Städten zu dem Streben, Schulen zu errichten, die von den Stadtbehörden abhingen, wo auch Weltliche oder Laien als Lehrer wirken dürften, wo Rechnen und Schreiben mehr geübt und wo gemeinnützige bürgerliche und gewerbliche Kenntnisse neben den Sprachen gelehrt werden sollten. So erhielt Lübeck 1252 und 1262 seine beiden Stadtschulen zu St. Marien und St. Jacobus [2]). Stadtschulen errichtete Helmstedt schon 1208, Wismar 1279, Hannover 1280, Hamburg 1281, Nordhausen 1319, Rostock 1337, Stendal 1351 und Stettin 1390 [3]). Hinter diesen Städten wollte auch Braunschweig bei so offenbaren Mißbräuchen seiner Stiftsschulen nicht länger zurückbleiben.

Denn wie anderswo, so hatte auch hier die Rohheit und Unsittlichkeit der Geistlichen eine solche Höhe erreicht [4]), daß ihnen jene Achtung fehlte, welche eine Corporation nicht entbehren darf, wenn ihr der Jugendunterricht mit Aussicht auf Erfolg anvertraut werden soll. — In ihren Schulen fehlte leider die Zucht, die, einmal in Verfall gerathen, durch den Stock und strenge körperliche Züchtigungen [5]) bei mangelnder Achtung vor den Lehrern kaum hergestellt werden konnte. Zu dem Allen kam noch, daß man in den Bettelmönchen des Pauliner- und Barfüßerklosters, die sich um Volksbildung überall so verdient machten [6]) und die auch hier viel populärer waren, als der größte Theil der übrigen Geistlichkeit [7]), die rechten Werkzeuge hatte, um die Stadtschulen in der gewünschten Weise einzurichten und zu erhalten.

Unter diesen Umständen ging das Bestreben der Stadtbehörden etwa seit Anfang des 15. Jahrhunderts entschieden dahin, jenen verfallenden, in jeder Beziehung ungenügenden Stifts- und Klosterschulen außer den

---

[1]) Rector Bremer sagt in seiner Einladung zu einem Actus oratorius 1719 hierüber: Princeps (causa) vel haec videtur fuisse, quod . . cognoscebant (cives) juventutem a praeceptoribus, qui Monachi erant, quorumque eruditio infra mediocritatem consistebat, non ita posse institui, ut veriori atque solidiori linguarum aut scientiarum cognitione imbueretur. (Samml. der Wolfenb. Bibl. Nr. 13.)

[2]) Barthold, Gesch. der deutschen Städte III, S. 24.

[3]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. IV, S. 335 fg.

[4]) Rehtmeier, Kirchenhist. II, Cap. 3, S. 278 fg. — Sack, Schulen, S. 70.

[5]) Shigtbok S. 34 fg.: Dâr worden der borger kindere geslagen, forhômoded unde fornigted unde dâr konde de Rad nicht umme spreken unde se darumme strafen.

[6]) Hüllmann, Städtewesen IV, 333. — [7]) Shigtbok S. 34.

Die Lehrercollegien der drei städtischen Gymnasien lernen wir am vollständigsten aus dem Concordienbuche kennen, welches Eigenthum der Bibliothek des geistlichen Ministeriums hieselbst ist, dessen Benutzung mir durch den Bibliothekar, Herrn Pastor Klügel, gütigst verstattet wurde. In demselben befinden sich drei gesonderte Verzeichnisse der Collegae scholae Martinianae, der Collegae scholae Catharinianae und Collegae scholae Aegidianae, die seit 1578 dadurch entstanden, daß die Lehrer der betreffenden Schulen eigenhändig ihre Namen eintrugen, indem sie damit die Verpflichtung übernahmen, in Lehre und Wandel sich an die Concordienformel zu halten. Diese Verzeichnisse gehen bis etwa 1642 hinab; sie reichen also zu einer vollständigen Kenntniß der Lehrercollegien nicht aus.

Eine Menge vereinzelter Notizen sind endlich noch aus einer Anzahl von Gelegenheitsschriften entnommen.

Ein Versuch zu einer Bearbeitung der Geschichte der städtischen Gymnasien ist bei der Mangelhaftigkeit und Verborgenheit der Quellen bisher noch nicht gemacht. Nur einzelne Vorarbeiten sind bis jetzt da. Für diese Periode sind von Wichtigkeit für die Geschichte

A. des Martineums:

1) Joh. Alb. Gebhardi, de origine et incremento gymnasii Martiniani Brunsvicensis. Brunsvigae 1695. 4. Dies Schriftchen liefert S. 1—8 eine Geschichte der Gründung der beiden ältesten Stadtschulen, erzählt S. 9—10 den Bau des neuen Locals des Martineums 1595 und giebt S. 11—14 ein Verzeichniß der Rectoren dieser Anstalt von 1550 bis 1686, leider Alles ohne Beziehung auf die Quellen.

2) Fr. Weichmann in seiner Einladung zur Säcularfeier des Reformationsfestes 1717 giebt ein vollständigeres Verzeichniß der Rectoren des Martineums. Diese Schrift hat der Verfasser nicht erhalten können.

3) G. A. C. Scheffler, Einige Nachrichten vom Martineum zu Braunschweig, 1817. 4.; giebt die Geschichte der Gründung des Martineums und Catharineums nach Gebhardi, dann eine Skizze der Geschichte des ersteren bis 1595 und nach der Darstellung der innern Organisation desselben unter seinem Rectorat ein vervollständigtes Verzeichniß der Rectoren. Hier finden sich wenigstens zuweilen Hinweisungen auf Quellen.

4) Die „Nachrichten vom Schulwesen überhaupt und vom hiesigen Martineum insbesondere", welche im Braunschweigischen Magazin 1818, Stück 24 fg. mitgetheilt sind, haben als bloßer Auszug aus der Scheffler'schen Schrift keine literarische Bedeutung.

B. Das Catharineum behandelt:

Die „Kurze Geschichte der Catharinenschule, deren Stiftung, Veränderung, Vermächtnisse u. s. w. betreffend, aus gedruckten und ungedruckten Documenten und Nachrichten, insbesondere auch aus den Generalprotocollen und Acten des geistlichen Gerichtes der Stadt Braunschweig extrahiret." Dies ungedruckte Opusculum, das bis zum Jahre 1789 hinabreicht, ist am Ende des vorigen oder zu Anfang dieses Jahrhunderts, vielleicht vom Rector K. Heusinger, der sich für diesen Gegenstand lebhaft interessirte, abgefaßt. Eine Abschrift findet sich in dem Bode'schen Supplementband 172, S. 71 bis 103. Die Notizen, welche diese Periode betreffen, und sich auf die Jahre 1528, 1670, 1590, 1596, 1656 und 1657 beziehen, stehen daselbst S. 71 bis 77.

C. Ueber das Aegidianum s. Sack, Schulen S. 38—58.

2. Die Errichtung der beiden Stadtschulen, des Martineums und Catharineums.

Die Abstellung einzelner Mißbräuche an den Stiftsschulen, die wir oben erzählten, konnte Braunschweigs Rath und Bürgerschaft nicht befriedigen. Die Stadt war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als Mitglied des Hansebundes immer mehr aufgeblüht; die Bürgerschaft mußte darum ihre Jugend mit vielseitigeren und doch soliden Kenntnissen und einer tüchtigen Geistesbildung ausgerüstet zu sehen wünschen. Man hatte leider allmälig eine wohlbegründete Abneigung gegen die verfallenden Kloster- und Stiftsschulen hieselbst gefaßt, man hielt sie bei dem niedrigen wissenschaftlichen Standpunkt, den manche Lehrer einnahmen, nicht mehr für Anstalten, an denen ein auch für Heranbildung zukünftiger Geschäftsleute passender Unterricht in Sprachen und Wissenschaften ertheilt werde [1]). Durch gleiche Erfahrungen und Ansichten getrieben hatten die großen Hansestädte im nordwestlichen Deutschland schon seit Ende des 13. Jahrhunderts nach eignen Stadtschulen gestrebt. In diesen vorzugsweise vom Handel lebenden Städten fühlte man zuerst das Bedürfniß, die Jugend auf die verschiedenenen Berufsarten des bürgerlichen Lebens wissenschaftlich vorbereiten zu lassen. Von einer Theilung oder praktischeren Gestaltung des herkömmlichen Unterrichts wollten die bisherigen Stifts- und Klosterschulen wahrscheinlich Nichts wissen, die geistlichen Lehrer derselben hielten starr und zähe am Herkömmlichen fest. Ihr Widerstand reizte in den Städten zu dem Streben, Schulen zu errichten, die von den Stadtbehörden abhingen, wo auch Weltliche oder Laien als Lehrer wirken dürften, wo Rechnen und Schreiben mehr geübt und wo gemeinnützige bürgerliche und gewerbliche Kenntnisse neben den Sprachen gelehrt werden sollten. So erhielt Lübeck 1252 und 1262 seine beiden Stadtschulen zu St. Marien und St. Jacobus [2]). Stadtschulen errichtete Helmstedt schon 1208, Wismar 1279, Hannover 1280, Hamburg 1281, Nordhausen 1319, Rostock 1337, Stendal 1351 und Stettin 1390 [3]). Hinter diesen Städten wollte auch Braunschweig bei so offenbaren Mißbräuchen seiner Stiftsschulen nicht länger zurückbleiben.

Denn wie anderswo, so hatte auch hier die Rohheit und Unsittlichkeit der Geistlichen eine solche Höhe erreicht [4]), daß ihnen jene Achtung fehlte, welche eine Corporation nicht entbehren darf, wenn ihr der Jugendunterricht mit Aussicht auf Erfolg anvertraut werden soll. — In ihren Schulen fehlte leider die Zucht, die, einmal in Verfall gerathen, durch den Stock und strenge körperliche Züchtigungen [5]) bei mangelnder Achtung vor den Lehrern kaum hergestellt werden konnte. Zu dem Allen kam noch, daß man in den Bettelmönchen des Pauliner- und Barfüßerklosters, die sich um Volksbildung überall so verdient machten [6]) und die auch hier viel populärer waren, als der größte Theil der übrigen Geistlichkeit [7]), die rechten Werkzeuge hatte, um die Stadtschulen in der gewünschten Weise einzurichten und zu erhalten.

Unter diesen Umständen ging das Bestreben der Stadtbehörden etwa seit Anfang des 15. Jahrhunderts entschieden dahin, jenen verfallenden, in jeder Beziehung ungenügenden Stifts- und Klosterschulen außer den

---

[1]) Rector Bremer sagt in seiner Einladung zu einem Actus oratorius 1719 hierüber: Princeps (causa) vel haec videtur fuisse, quod . . cognoscebant (cives) juventutem a praeceptoribus, qui Monachi erant, quorumque eruditio infra mediocritatem consistebat, non ita posse institui, ut veriori atque solidiori linguarum aut scientiarum cognitione imbueretur. (Samml. der Wolfenb. Bibl. Nr. 13.)

[2]) Barthold, Gesch. der deutschen Städte III, S. 24.

[3]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. IV, S. 335 fg.

[4]) Rehtmeier, Kirchenhist. II, Cap. 3, S. 278 fg. — Sack, Schulen, S. 70.

[5]) Shigtbok S. 34 fg.: Dâr worden der borger kindere geslagen, forhômoded unde fornigted unde dâr konde de Rad nicht umme spreken unde se darumme strafen.

[6]) Hüllmann, Städtewesen IV, 333. — [7]) Shigtbok S. 34.

bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts bestehenden Schreib- und Rechnenschulen[8]), auch zwei lateinische Stadt-Schulen entgegen zu stellen. Ein ärgerlicher Streit, in welchen der Rath über die Ulrichskirche mit dem Stift St. Blasius 1413 verwickelt ward, den das Papenbok, geschrieben im Jahre 1418, schildert, scheint die Ausführung jener Absicht veranlaßt zu haben. So beschloß denn der Rath 1414, in der Martini- und Catharinenpfarrgemeinde, also in den beiden bedeutendsten der fünf Weichbilder, in der Altstadt und im Hagen, zwei eigene Gelehrtenschulen zu errichten.

Sobald der Rath an die Ausführung jenes Beschlusses ging, erklärten die beiden Stiftscapitel zu St. Blasius und St. Cyriacus, sie könnten die Errichtung solcher Schulen nicht gestatten, würden auch nicht erlauben, daß Geistliche privatim mehr als zwei Knaben unterrichteten und würden sich auch der Vermehrung der Schreibschulen widersetzen[9]). Sie beriefen sich dabei auf ihr Recht[10]), welchem dadurch Abbruch geschehe. Und darin hatten sie nicht Unrecht. Die neuen, wie sie nicht verkannten, zeitgemäßeren Schulen droheten ihnen bedeutenden Schaden zu thun, theils indem sie zur Verminderung ihrer Schülerzahl beitrugen, anderntheils, indem sie eine Aufklärung förderten, welche der geistlichen Herrschaft lästig, ja wohl gar gefährlich werden konnte. Warum sich das Benedictinerkloster St. Aegidien diesem Verbot nicht anschloß, wissen wir nicht. War vielleicht seine Schule in Folge der strengeren im Kloster herrschenden Zucht in besserem Stande, brauchte es vielleicht deshalb die neuen Schulen weniger zu scheuen?

Unter diesen Umständen wandte sich der Rath mit einem Bittschreiben an den Papst Johann XXIII. Dieses Schreiben, welches Heinrich Herbordes, M. Meynerdes und der Secretair Johannes von Hollege[11]) überbracht zu haben scheinen, ging 1414 wahrscheinlich gegen Ende des Jahres nach Rom ab. Da dasselbe in die Antwort des Papstes, welche unter dem 24. Februar 1415 von Constanz, dem Sitze der Kirchenversammlung, abging, mit aufgenommen ist, so kennen wir seinen Inhalt. Obschon, so heißt es dort[12]), sieben nicht unbedeutende Pfarrkirchen in der Stadt lägen, so gäbe es doch, wie von den Gegnern behauptet werde, in Folge alter Gewohnheit, die von den Päpsten bestätigt sein solle, nur zwei höhere Schulen in der Stadt und eine außerhalb, wo die Jugend in den Schulwissenschaften unterrichtet werde. Um den Papst mit Klagen über den wahrhaft traurigen Zustand dieser Schulen, der ja bei dem allgemeinen Verfall der geistlichen Zucht in den Stiftern und Klöstern von Rom aus doch nicht zu ändern war, nicht zu behelligen, auch wohl um den Widerstand der Gegner nicht noch heftiger zu machen, um sie durch eine Schilderung der wahren Lage ihrer Anstalten nicht vollends zu erbittern, beschränkt sich der Rath darauf, seine Bitte mit der Erfahrung zu motiviren, daß die Kinder der Bürger und Einwohner leider die Schulen sehr unregelmäßig besuchten, woran bei vielen Knaben die große Entfernung der Schulen[13]) — denn eine lag am äußersten Südende, die andere gar außerhalb der Stadt — namentlich bei strenger Winterkälte Schuld sei. Um den daraus entspringenden Schäden abzuhelfen, um Regelmäßigkeit des Schulbesuches und die Erwerbung tüchtiger Kenntnisse zu fördern, wünsche der Rath, in den Pfarrgemeinden zu St. Martinus und St. Catharinen gelehrte Schulen einrichten und halten zu dürfen, die in der Weise jener organisirt und deren Schüler dann in den genannten Kirchen zur Hebung des Gottesdienstes mit verwandt werden sollten.

---

[8]) Bode, Stadtverwaltung zu Braunschweig, Heft 3, S. 32.

[9]) Dieser Sinn liegt in den etwas dunkeln Worten des Shigtbokes, S. 35: Ok so wolden de twei kapittele neine schole mere instaden, noch jennige frome prêster, de de boven twei jungen mosten leren in dem alfabete, efte noch jennige shriverschole, dar me doch düdeshe shrivt inne lerede.

[10]) Das. S. 35: wente se dar fele regtigheid to hadden. [11]) Sack, Schulen S. 164, N. 126.

[12]) Rehtmeier, Kirchenhist. Beil. II, S. 220.

[13]) Durch Hervorhebung desselben Umstandes hatte Nordhausen 1319 die Erlaubniß erhalten, eine eigene Stadtschule anzulegen.

Solche Motive hatten nichts Verfängliches und unter dem 25. Februar 1415 ertheilte darum Papst Johann XXIII. von Costnitz [14]) aus die gewünschte Bewilligung zur Errichtung und Haltung solcher zwei Schulen bei St. Martin und St. Catharinen in Braunschweig, in denen die Jünglinge in grammaticalibus et hujusmodi primitivis disciplinis erudiri valeant. Fricke Twedorp, einer der Abgeordneten, welche die Stadt in dieser Angelegenheit an das Concilium zu Costnitz gesandt hatte, überbrachte die päpstliche Urkunde dem Rath. Dieser bewies sich für die errungene, namentlich der Nachwelt zu Gute kommende Wohlthat dankbar; an Klöster, Spitäler und die Armen wurden milde Gaben vertheilt und dann der Bau der neuen Schullocale rasch begonnen.

Nun verbanden sich aber die Stifter St. Blasius und St. Cyriacus mit dem Benedictinerabt zu St. Aegidien zu gemeinsamen Schritten wider die Ausführung der ihnen so unliebsamen Maßregel. So geriethen sie mit dem Rathe in einen erbitterten Streit. Zwar suchten die Landesfürsten, die Herzöge Bernd und Heinrich zu vermitteln; so kam man am 30. März 1415 überein, durch vier Schiedsrichter eine Vereinigung in Güte zu erstreben. Aber dennoch wandten sich die Geistlichen mit ihren Beschwerden 1415 am 22. Juni an den kaiserlichen, dann auch an den päpstlichen Hof [15]). Da dort auf eine rasche Entscheidung der Sache nicht zu rechnen war, so kam vorläufig am 3. April 1416 in Gegenwart der oben genannten Herzöge ein Vertrag zwischen den streitenden Parteien zu Stande [16]). Hinsichtlich „der beiden neuen Schulen, die gebauet sind zu St. Catharinen und zu St. Martini" ward ein Waffenstillstand auf drei Jahre verabredet. Falls in dieser Zeit keine Einigung zu Stande komme, „so solle das Capitel St. Blasii und der Rath ein jeder seines Rechts mit den Schulen unversäumet sein."

Unterdessen führten beide Parteien ihre Sache vor dem kaiserlichen Hofgericht, wie am Hofe zu Rom. An beiden Orten dauerte der Proceß mehrere Jahre. An Gesandtschaften nach Rom und Costnitz und ans kaiserliche Hofgericht ließ es der Rath nicht fehlen [17]), wobei der Secretair Dietrich Fritze stets eine hervorragende Rolle spielte. Das Hofgericht und das Concil scheint in der Sache nicht entschieden zu haben, anders das päpstliche Gericht zu Rom. Nach längerer Erwägung entschied es die Schulsache angeblich 1419 für die Geistlichen und wider die Stadt, welche in die Kosten verurtheilt wurde [18]).

Aber der Rath erneuerte trotzdem bei dem Papst Martin V. sein Gesuch. Der thätige Secretair Dietrich Fritze hatte es zu überbringen und da ihm von Seiten der Stadt das Geld in reichlichem Maaße zur Verfügung gestellt ward, so zweifelte man an dem endlichen Erfolge nicht. Wirklich fand nun auch der Papst das Gesuch der Stadt wohl begründet und genehmigte endlich im Wege der Gnade (de speciali gratia indulgemus) die gewünschte Errichtung der beiden städtischen Schulen zu St. Martinus und St. Catharinen und gab der Stadt die Freiheit, dieselben per personas idoneas leiten und regieren zu lassen. Diese Erlaubniß ward durch die zu Florenz 1419 am 16. September ausgestellte päpstliche Urkunde veröffentlicht.

Nun war denn doch ein baldiges Ende dieses widerlichen Streites zu erwarten. So hoch war die persönliche Gereiztheit allmälig gestiegen, daß man sich gegenseitig nicht blos durch frevelnde Worte, sondern auch durch Hohngedichte und öffentlich angeschlagene Pasquille zu ärgern und durch Mummereien (shodüvel lopen) zu schrecken suchte. Auch finanziell thaten sich beide Parteien allen möglichen Schaden. Wie der Rath

---

[14]) Auch dahin hatte die Stadt als Abgeordnete schon 1414 ihren Secretair Dietrich Fritze und Ludeke Predegher, später noch Fricke Twedorp gesandt. Kämmereirechn. von 1414 s. v. Pladderinge bei Sack, Schulen S. 167, N. 132.

[15]) Urkunde im Copialbuch VI, 23. Urk. in Rehtmeier, Kirchenhist. II, 222.

[16]) Diesen hat Sack S. 93 aus dem Fehdebuch der Stadt S. 100 zuerst mitgetheilt.

[17]) Ueber die Abordnungen ans kaiserliche Hofgericht 1417 und 1418 siehe Copialbuch VI, 34, 41', 44'. Ueber die Gesandtschaft nach Costnitz 1417, Sack, Schulen S. 95.

[18]) Rehtmeier, Kirchenhist. II, 222.

die Einnahmen und Renten der Pfaffen mit Beschlag belegte und den ihm treuen Geistlichen zuwandte, so nahmen umgekehrt jene die Einnahmen der Stadt, welche die auswärtigen Güter aufbrachten, wo irgend die Gelegenheit günstig war, an sich [19]).

Endlich war man auf beiden Seiten des kostspieligen Streites müde. Die Stiftsgeistlichen sahen wohl ein, daß die zweite päpstliche Erlaubniß nicht wieder zu redressiren, daß dem Drängen des Zeitgeistes auf die Dauer nicht zu widerstehen sei. So kam unter Vermittlung des Herzogs Bernhard 1420 am Matthiastag [20]) ein Vergleich dahin zu Stande, daß die Geistlichkeit der Errichtung der städtischen Gymnasien kein weiteres Hinderniß in den Weg zu legen versprach. Mit der von Herzog Bernhard gestifteten Ausgleichung der Parteien erklärten sich nachher auch die übrigen Linien des Fürstenhauses, denen Antheil an der Stadt zustand, einverstanden. So zunächst am Sonntag nach Kreuzeserfindung 1420 Herzog Friedrich [21]) und sein Sohn Otto [22]) von Grubenhagen, und 1423 am Dienstag nach Martini auch Herzog Otto, Bernhard's Sohn und Herzog Wilhelm der Aeltere von Lüneburg [23]).

Nachdem die Stadt somit das erwünschte Ziel 1420 nach harten Kämpfen und nach Aufwendung großer Geldopfer, namentlich in Rom [24]) erreicht hatte, wurden die beiden städtischen Lehranstalten eröffnet, die Catharinenschule im Kloster der Dominicaner oder Pauliner, welches am Bohlwege im jetzigen Zeughause lag, wo sie sich in den Gebäuden befand, welche an der Südseite der noch vorhandenen aber in ein Arsenal umgewandelten Klosterkirche um den inneren Hof herumlagen [25]). Die Martinischule oder das Martineum ward damals in ein Haus der Jacobsstraße [26]) Nr. 447, jetzt Nr. 5, östlich von der uralten, jetzt zum Tuchhaus umgewandelten Jacobskirche gelegt, welches noch 1695 „die alte Schule" hieß [27]) und später zum Leihhause diente. Am Catharineo übernahmen angeblich die Dominicaner oder Pauliner die Ertheilung des Unterrichts [28]); wer es an dem Martineum that, wissen wir nicht und nur Vermuthung führt hier auf die Franziskaner oder Minoriten, die jenen in treuer Ergebenheit gegen den Rath während des „Pfaffenkrieges" und in Popularität gleichstanden.

3. Geschichte der städtischen Schulen von 1420—1528.

Aus dem Jahrhundert, welches der Einführung der Reformation in Braunschweig vorherging, haben wir nur wenige Nachrichten über die Zustände der neugegründeten Stadtschulen. Am wichtigsten ist aus dieser Zeit die am 9. März 1478 veröffentlichte Ordnung für die fünf damals neben einander bestehenden Stifts-, Kloster- und Stadtschulen, welche die betreffenden Prälaten mit dem Rathe umme bestantnisse

[19]) Shigtbok, S. 36. [20]) Shigtbok, S. 38 fg. und Rehtmeier, Kirchenhist. II, 223 fg.

[21]) Urkunde, Stadtarchiv. Nr. 574. [22]) Urkunde, Stadtarchiv. Nr. 577. [23]) Urkunde, Stadtarchiv. Nr. 602. Art. 19.

[24]) Shigtbok, S. 36: unde wart grot geld unde gud to Rome vorpladerd unde in anderen steden. Auch in einer Handschrift des Stadtarchivs Hemelik rekenscop aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts sind 150 Mark Ausgabe in Ansatz gebracht für Erwerbung dreier Privilegien, unter denen auch das ist, zwei Stadtschulen halten zu dürfen.

[25]) Dies wird später beim Catharineo aus der Weiherede des Rectors Jastram vom Jahre 1700 nachgewiesen werden. Sack S. 104 hält für sehr wahrscheinlich, daß diese Schule im sogenannten Rosenwinkel gelegen habe, führt aber keinen triftigen Beweis dafür an.

[26]) Degedingsbuch der Altstadt III, 1415, bei Sack 102.

[27]) Gebhardi, de origine et incrementis gymnasii Martin. 1695. p. 5 sq. Schon 1418 benutzte man den Boden des Schulhauses zur Lagerung von Korn. (Kämmereirechn. der Altstadt von 1418, Cap. Bau.)

[28]) So berichtet Rector Bremer in der handschriftlichen Brevis historia scholae Catharin. fol. 3 vom Jahre 1712: Schola Cathariniana saec. 15 ad coenobium Paulinum condi coepta est. Docuerunt in ea primum monachi ordinis Dominicani.

willen orer scholen vereinbarten und den fünf Rectoren auf dem Capitelhause in der Burg zur Nachachtung mittheilten [1]). Diese Ordnung bezieht sich theils auf die Schulen im Allgemeinen, theils auf Lehrer und Schüler insbesondere.

Daß es einigen der damals bestehenden Schulen schon an der erwünschten Frequenz fehlte, daß einzelne Rectoren selbst, andere durch ihre Lehrer, Eltern in ihren Häusern zu überreden suchten, ihre schulfähigen Kinder ihrer Schule zuzusenden, zeigt das wider solche Unwürdigkeiten in §. 2 erlassene Verbot, das man dadurch schärfte, daß man dem Uebertretenden das von so gewonnenen Schülern zu zahlende Schulgeld entzog. Dieses sollte in allen Schulen gleich hoch sein. Söhne reicher Leute zahlten — ob jährlich, ob halbjährlich, wird nicht gesagt — zwei neue Schillinge, Kinder aus dem Mittelstande (mediocres) zwei alte Schillinge, Söhne armer Eltern hieselbst nur einen neuen Schilling. Wer dem Unterricht drei Tage beigewohnt hatte, war zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet (§. 1). Privatschulen mochten jenen Anstalten auch manchen Schüler entzogen haben. Darum ward bestimmt, in einer Privatschule (bischole) dürften nicht über 10 Knaben unterrichtet werden und diese müßten nach vollendetem siebenten Jahre an eine der öffentlichen Schulen abgegeben werden (§. 14).

Den Lehrern wird zur Pflicht gemacht, ihre Schüler zu fleißigem Schulbesuch anzuhalten, sie treulich zu lehren Tugend und gute Sitte, sie zu unterrichten in den freien Künsten und besonders danach zu sehen, daß sie lateinisch sprechen und „ihren Sang" lernen (§. 3). Die Lehrer sollen sich züchtig halten vor ihren Schülern und ihnen kein böses Beispiel geben (§. 8). Auch gelehrt sollen sie sein, damit sie „die Schüler regieren helfen zum Besten" (§. 9). Ungelehrte Lehrer, die ihre Stelle nicht vorhegen konden, sollen die Rectoren entlassen und durch tüchtige Personen ersetzen (§. 15). Lehrer, die ihren Rector zur Unzeit verlassen, dürfen im nächsten Jahre darauf in keiner hiesigen Schule angenommen werden (§. 11). Die einmal angefangenen Lectionen muß der Lehrer beendigen, bei Verlust des halben Schulgeldes (§. 6). Etwaige Zwietracht zwischen den Lehrern einer oder mehrerer Schulen wird, wenn keine gütliche Einigung zu erreichen ist, durch eine Commission entschieden, welche die drei Prälaten der beiden Stifter und des Benedictinerklosters und drei Bürgermeister bilden (§. 10). Den Lehrern wird gleich den Schülern verboten, keine hier verbotenen Waffen zu tragen (§. 5), auch sollen sie die zu strafenden Schüler nicht unredeliken vorweldigen, treden edder unwertliken stoten, sunder se schullen darinne jo vornunftiger wesen, wan de scholer (§ 7).

Schüler, die ihren Lehrern ungehorsam sind und sich von unziemlichen Dingen nicht abbringen lassen, ja gegen den Rector und die Lehrer freveln mit Worten oder Thaten, sollen durch ein Erkenntniß der oben bezeichneten Commission von der Schule entfernt und auf keiner hiesigen Anstalt wieder zugelassen werden (§. 4).

Ueber die auf den hiesigen Schulen erzielte Bildung sagt Tielemann Zierenberger, ein hiesiger Bürger, welcher im Jahre 1494 die Belagerung seiner Vaterstadt in lesbarem Latein beschrieb [2]), Folgendes: Nulla hic studia gentilium literarum; poeticam oratoriamque prorsus ignorant; grammaticae duntaxat ac dialecticae operam adhibent. Daß es schon damals in unserer Stadt an Wohlthätigkeitssinn nicht fehlte, zeigen Zierenberger's weitere Worte, in denen er vom Schulbesuch redet: Confluunt huc ex vicinioribus oppidis adolescentes, quibus ex eleemosyna victus est. Ueber die Stellung der Rectoren sagt er: Magister, qui ipsis praeest, modicam ab auditoribus collectam recipit, ex publico nihil! — Wenn der Rath den Rectoren auch keinen Gehalt zahlte, so wandte er doch, wie die noch vorhandenen Kämmereirechnungen zeigen, im 15. Jahrhundert zuweilen etwas an seine Schulen.

[1]) Dieses ungedruckte Document steht in einem Handelsbuche des Wolfenb. Landesarchivs (1420—1485) f. 165 fg.

[2]) Bei Leibn. S. R. Br. II, 91.

Von der Martinischule giebt Sack S. 102 fg. aus jener Quelle Folgendes an. Die Fenster des Schulgebäudes, deren 1436 sechs neue gemacht und zwölf ausgebessert wurden, bedurften öfterer Reparaturen. Hatte man für neue Scheiben kein Geld, so verklebte man die Oeffnungen mit Papier. 1483 zahlte der Rath dem magister scholae fünf Pfennige für ein Buch Papier, das er in dieser Weise verbraucht hatte. Ausgaben für Kachelöfen kommen 1436 und 1496 vor. Noten- und Schultafeln werden öfter, 1477, 1490, 1496 angeschafft oder neu vermalt. Da gedruckte Bücher noch sehr selten und theuer waren, so ließ man die für die Schule nöthigen Bücher abschreiben. 1452 schrieb z. B. der Schulmeister einige zum Gebrauch im Martineo nöthige Psalmen auf Pergament ab, wofür er eine Gratification von 12 Pfennigen (nach unserm Gelde 15 Gr.) erhielt. Herr Dietrich Scheppenstedt ward 1480 mit 25 Schillingen ($12^1/_2$ Thlr.) honorirt für die Abschrift eines neuen Buches, welches im Martineo gebraucht werden sollte. 1483 zahlte man an Hennig Duve 15 Schillinge für das Abschreiben eines Antiphonariums und für das Einbinden eines Sequenzenbuches.

Der Rector der Martinischule erhielt gleich den übrigen Rectoren ein mäßiges Schulgeld von den Schülern [3]. Seit einer testamentarischen Verfügung aus dem Jahre 1471 [4]) pflegte man den Rector jener Anstalt mit den Einkünften eines Altars in der Martinuskirche zu belehnen.

4. Geschichte der städtischen Schulen seit der Reformation 1528—1671.

Als sich die Stadt Braunschweig 1528 der Reformation anschloß und dieselbe in die hiesigen Pfarrkirchen einführte, berief der Rath Luther's berühmten Schüler, Dr. Johann Bugenhagen, gewöhnlich nach seinem Vaterlande Dr. Pommer genannt, hierher, damit er außer dem Kirchenwesen auch die Schulangelegenheiten der Stadt in evangelischem Geiste ordne. Was er in dieser Hinsicht gethan hat, zeigt die 1528 herausgegebene und zu Wittenberg gedruckte Kirchenordnung unserer Stadt, veröffentlicht unter dem Titel: Der erbarn stadt Brunswig christlike ordeninge, to denste dem hilge Evangelio, christliker leve, tucht, frede unde eynicheit.

Als eine der nothwendigsten Maßregeln für eine dem Evangelio sich ergebende Stadt erkennt Bugenhagen die, gude scholen uptorichten vor de kindere [1]). Da die Errichtung derselben bereits geschehen war, so galt es jetzt nur, dieselben so einzurichten, daß sie für die Stadt eine kräftige Stütze der reinen evangelischen Lehre wurden. Von den in dieser Hinsicht getroffenen Maßregeln handelt der Abschnitt Van den scholen [2]) zunächst im Allgemeinen. Die Schulen sind dem städtischen Reformator ein Mittel, daß die Jugend sich von den verführenden Lüsten der Welt nicht verlocken lasse, sondern in Christo bleibe, dem sie durch die Taufe geopfert sei [3]). Die gelehrten Schulen insbesondere sollen tüchtige Gelehrte und Bürger vorbilden [4]) durch Unterricht und Erziehung in sittlich-religiösem Sinne.

In dem folgenden Abschnitte „Latinische Jungen-Scholen“ [5]) geht Bugenhagen specieller auf die Gymnasien ein. Zwei solcher Anstalten sieht er für Braunschweig als genügend an, wenn man sie „ehrlich erhalte mit gelerden Magistern unde gesellen (Lehrern) zum Vortheil der Jugend.“

Die Martinischule soll stehen unter einem Rector, der Magister artium sein müsse und bei dem danach zu sehen sei, daß er dem Evangelio Christi gunstich unde darinne verstendich sy. Ihm soll man zur Seite stellen eynen gelerden helper, später Conrector genannt, ferner soll ihm untergeordnet sein ein Cantor, der außer in andern Schulfächern auch im Singen unterrichte, und noch ein

[3]) Schulordn. 1478 §. 1. [4]) Sack, Schulen S. 106.

[1]) Bogen A, Blatt 4, Seite b. [2]) C, 3, b folg. [3]) C, 4, a. [4]) C, 5, c. [5]) C, 5, d—f.

Lehrer vor de ringesten jungen. Diese Schule, in der Altstadt belegen, wird aus rein localen Gründen für die Bürgerkinder aus der Altstadt, dem Sack und der Altenwik bestimmt. — Das Catharineum sollte in zwei Classen die Kinder aus den beiden Weichbildern Hagen und Neustadt aufnehmen. An ihm unterrichteten anfangs nur drei Lehrer, ein Rector, ein Cantor und noch ein Lehrer.

Der folgende Abschnitt der Kirchenordnung: Van der besoldinge der latinischen scholen [6]) bestimmt als „gewissen järlichen sold" dem Rector zu St. Martinus 50 Gulden, seinem Conrector 30, dem Cantor auch 30 und dem vêrden gesellen 20 gulden. Der Rector des Catharineums erhielt 30, der Cantor 20 und ebenso der dritte Lehrer 20 Gulden Jahresgehalt. Dieses Geld soll ihnen in vierteljährlichen Raten ausgezahlt werden, wente se bederven id wol! — Daneben bekommen die Lehrer das Schulgeld und Gebühren für die Begleitung von Leichen zum Friedhof und für das Geleit von Brautleuten zur feierlichen Trauung in die Kirche. Außerdem erhalten die Lehrer freie Wohnung; diese bestand für einen unverheiratheten Lehrer in Stube und Kammer (eyne Kamere unde Dorntze); einem Lehrer (gesellen), de ehelick werden wolde, hatte das Kirchspiel, dem er zur Leitung des Gesanges der Knaben zugetheilt war, eine Wohnung anzuweisen [7]).

Der Abschnitt Van dem arbeyde in den scholen [8]) handelt von der innern Einrichtung der beiden städtischen Schulen, namentlich von der Zahl der Abtheilungen oder Classen und den Unterrichtsgegenständen, worüber bei der innern Geschichte der Schulen weiter unten zu reden ist. Ein Abschnitt Van dem ordele des scholemeysters over de jungen [9]) zeigt, daß die Rectoren über die Fähigkeiten ihrer Schüler in deren zwölftem und sechszehntem Lebensjahr ein Urtheil den Eltern mittheilen mußten, damit diese bestimmen konnten, zu welchem Lebensberufe der Knabe sich den Umständen nach zu entschließen habe.

Die oberste Schulbehörde [10]) endlich ward nach Bugenhagens Bestimmung zusammengesetzt aus dem Stadtsuperintendenten, seinem Coadjutor, fünf Rathsherren, je einer aus jedem Weichbilde und dem Schatzkastenherrn. Sie haben nach Verlauf jedes halben Jahres eine Visitation der gelehrten Stadtschulen vorzunehmen.

Ungeachtet mancher Hindernisse blüheten die städtischen Gymnasien in den nächsten Jahrzehnten nach Einführung der Reformation unter ihren nunmehr protestantischen Lehrern erfreulich auf. Hindernisse bereitete dem Martineum wie Catharineum gleichmäßig zunächst das Fortbestehen der Stiftsschulen zu St. Blasius und Cyriacus, welche unter dem Schutze Herzog Heinrich's des Jüngern bis 1542 dem katholischen Glauben noch anhingen. Wenn schon früher Eifersucht und Nahrungsneid diese älteren Anstalten mit Mißgunst auf die aufblühenden Stadtschulen hinblicken ließ, so geschah dies jetzt um so mehr, und das Verhältniß ward unangenehmer für beide durch ihre Confession getrennten Theile.

Dazu kam, daß die in der Kirchenordnung nirgends erwähnte Aegidienschule, die in der Reformationszeit nach dem Abzuge der Benedictiner geschlossen sein mochte, 1535 unter dem Rector Bernhard Vogelmann [11]) als städtische Schule wieder eröffnet wurde. So erwuchs in dieser ehemaligen Klosterschule dem Martineum wie Catharineum wiederum eine Concurrentin, die, wenn auch nicht feindlich gesinnt, doch unangenehm sein mußte, weil sich bei dem Bestehen so vieler Anstalten in einer Stadt, die in jener Zeit wenig über 16,000 Einwohner zählte, die Zahl der Schüler und damit die Einnahme der Lehrer vermindern mußte.

Um die Concurrenz mit den Stiftsschulen bestehen zu können, that der Rath der Stadt das Seinige, um die städtischen Gymnasien in dem guten von Dr. Bugenhagen begründeten Zustande zu erhalten. 1535

---

[6]) C, 5, f bis D, 2, a. [7]) D, 1, b fg. [8]) D, 2, a fg. [9]) D, 4, a fg. [10]) D, 4, b fg.
[11]) Sack, Schulen S. 44 fg.
[12]) 1551 betrug die Einwohnerzahl 16192. Bode, Stadtverwaltung 3, S. 37.

in dem Jahre, wo das Aegidianum eine städtische Schule ward, wurde eine neue Schulordnung erlassen. Sie ward damals den Lehrern der drei städtischen Anstalten mitgetheilt[13]) und ist als Ergänzung der von Bugenhagen in der Kirchenordnung gegebenen allgemeinen Vorschriften anzusehen. Da sie noch ungedruckt und als älteste städtische Schulordnung der protestantischen Zeit besonders wichtig ist, so geben wir ihren Inhalt kurz an. Der Eingang lautet:

Nafolgende artikel wyl ein Erbar Radt von den wolgelarten, den scholmestern und ohren gesellen der drier scholen alse Martini, Catarine und Aegidii stede, vast und unvorbroken geholden und gebetert hebben.

§. 1. Die Lehrer sollen in jeder Stunde de deputerten lectien vorordenen und bestellen und varietatem vormiden.

§. 2. Sie sollen sich befleißigen, de lectien, so se up eyn halff yar anfangen, zu beendigen.

§. 3. Man solle für prima et secunda alle Tage horam scribendi vorordenen.

§. 4. Alle Knaben sollen täglich eine halbe Stunde singen und die andere halbe Stunde praecepta musices lernen.

§. 5. Dat men ock actum declamationis over de gantzen schole holde und darinne der andern resumerden und gelesen lectien halven recapitulation make.

§. 6. Täglich soll der defectus scholae (d. i. die Absenten) verhort und auf pünktliches Kommen gehalten werden, und dat men der kynder by den haren over de blocke to werpen vorschone, sunder se myt reden — straffe.

§. 7. Item dat de Scholmester und ohre gesellen myt den knapen latyn reden und önen gude kunste und darbeneven mores lernen ock darto holden, dat se up der strate under einander latyn spreken und gude sede voren.

§. 8. Wöchentlich soll man von den erwachsenen Knaben eine latinische epistolen fordern, diese sollen sie dann defenderen.

§. 9. Alle 14 Tage soll man eine „lichte position" in der Schule an eyn breth intimeren für die primani zum Zweck der Disputationen, für die muß eyn namhafftiger dach uthgesettet werden, damit auch junge Bürger daran Theil nehmen können.

§. 10. Den Knaben ist wöchentlich nur ein halber Spieltag nachzulassen.

§. 11. Alle Lectüre ex probatis autoribus soll so eingerichtet sein, daß sie den vorstandt der knaben nicht overtreden und obtunderden.

§. 12. Die aufgegebenen Schularbeiten soll man summarie up eyn breth anslan. Examina und Visitationen sollen im Winter kurz vor oder nach Weihnachten, im Sommer um Johannis gehalten werden.

§. 13. Die Knaben sollen alle Morgen up den klockenslach mit eynem christligen gesange divinum auxilium imploreren, ebenso Mittags, und Abends mit Gesange endigen.

§. 14. Men wil ock nicht, dat jenige privat-lection werde vorgenomen, de den ordinariis lectionibus nadelich mochten syn.

§. 15. Es soll keine specielle Vorbereitung zu Prüfungen stattfinden.

§. 16. Item schullen ock alle scholemester mit oren gesellen alle virdage mit den knapen up geborlige und bestimmede tidt to Chor uth und ingan, und de Scholemester unde

---

[13]) Eine gleichzeitige Abschrift findet sich im 5. Band der Libri Memorandorum, welcher urkundliche Nachrichten aus den Jahren 1534—1571 enthält. Diese Ordnung steht in dem bezeichneten Bande, der dem Stadtarchiv angehört, auf Fol. 28'—30.

Cantores den baculum foren und eyn yder im chor sine stede kleden und up de kyndere seyn, dat se sick schickelich moten holden. Und schullen de scholemester darup gude achtinge geven, dat ore scholen und de knapen wol regert und ertogen, ock de gesellen eyn yder sine stunde und lection, so om upgelecht worde, mit flyte temptere und ware, und sick eyn yder bi sinem stande so flytigen bewise und schicke, alse he dat vor dem Almechtigen, dem Erb. Rade und menniglichem ware und truwe to vorantworden.

Das in der Mitte des 16. Jahrhunderts (1550) von dem Stadtsuperintendenten Medler eingerichtete Paedagogium publicum bei der Brüdernkirche, eine Art von akademischem Gymnasium, worin außer den alten Sprachen (Lateinisch, Griechisch und Hebräisch)* auch Geschichte, Geographie und Mathematik, ja selbst theologische und philosophische Wissenschaften von Männern wie Urban Rhegius, Justus Jonas und Matthias Flacius Illyricus, die sich des Interims wegen verfolgt damals hier aufhielten, gelehrt wurden, konnte bei seinem kurzen Bestehen den hiesigen Gymnasien keinen Eintrag thun [14]).

Um dieselbe Zeit mußte das Schulgebäude des Martineums in der Jacobsstraße auf Anrathen des Stadtsuperintendenten Medler einer gründlichen Ausbesserung unterworfen werden. Weil das Local längere Zeit nicht benutzt werden konnte, mußte während der Zeit in der St. Michaeliskirche Schule gehalten werden [15]). Nach beendigtem Ausbau kehrte das Martineum in die Jacobsstraße zurück.

Für das Aufblühen der städtischen Schulen seit 1528 liefert uns den besten Beweis die fortwährende Vermehrung der Classenzahl, welche auf eine steigende Zahl der Schüler schließen läßt. Das Martineum hatte 1528 nur drei Classen, 1548 nach Medler's Institutio vier Gymnasial- und vier Elementarclassen, 1562 hat die Anstalt nach den Angaben des Rectors A. Pouchen [16]) sechs Classen. Im Jahre 1578 unterschrieben die Formula Concordiae acht Lehrer des Martineums, was auf sieben Classen dieser Anstalt schließen läßt. Daß in ihr 1588 und später sieben Classen waren, zeigen die Unterschriften seit diesem Jahre, da manche Lehrer sich als praeceptor 7 classis unterschrieben [17]). Daß die Schule auch innerlich in gutem Zustande war, zeigt schon der Umstand, daß zwei ihrer Rectoren in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausführliche Nachrichten von der innern Organisation dieser Anstalt sowohl hinsichtlich der Zucht, als auch über den Unterricht zu veröffentlichen sich gedrungen fühlten. Diese Schriften sind Andr. Pouchenius, administratio scholae Brunsvicensis ad D. Martinum. 1562. 8. (in einem Octavband der Wolfenb. Biblioth. 120. 3. Eth.) und Heyneccius, ludus literarius Brunsvic. Martinianus. Lips. 1588. Leider habe ich dies letztere Werk nirgends erhalten können. Auch das Catharineum hob sich in erfreulicher Weise. 1528 scheint es mit zwei Classen begonnen zu haben; 1548 besteht die Anstalt nach dem Berichte ihres Rectors Zanger aus drei Gymnasial- und einer Elementarclasse. Im Jahre 1578 unterschrieben sieben Lehrer der Anstalt die Concordienformel. Daraus ist auf sechs Classen und bedeutende Zunahme der Schülerzahl zu schließen. 1588 unterschrieben sich im Concordienbuche acht Lehrer des Catharineums, welches damals sieben Classen hatte, während sich die Zahl derselben am Aegidianum damals auf drei, später auf fünf belief.

Unter diesen Umständen erwachte gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Bedürfniß einer eingehenderen Schulordnung. Schon 1590 soll der Entwurf einer solchen zur Berathung, aber nicht zur Annahme gekommen sein [18]); erst 1596 am 4. Februar konnte die neue Schulordnung für die städtischen

---

[14]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 195 fg. [15]) Rehtmeier das. III, 193.

[16]) Administratio scholae Br. ad D. Martinum.

[17]) Siehe das weiter unten mitgetheilte Verzeichniß.

[18]) Handschriftl. Entwurf einer Geschichte des Catharineums bei Bode, Supplem. 172, Fol. 74.

Gymnasien publicirt werden [19]). Sie besteht aus eilf Hauptartikeln, deren Inhalt wir anderswo genauer angeben werden, hier nur die Titel derselben:

1) Von der Bestallung der Schulpersonen und ihrem Amte.
2) Von der Verrichtung des Gottesdienstes.
3) De institutione scholastica.
4) De exercitiis scholasticis.
5) De paedagogia domestica.
6) De disciplina scholastica.
7) De examinibus seu communibus scholae visitationibus.
8) De deductione funerum.
9) De feriis scholasticis.
10) De eleemosynis pauperum.
11) Von Belohnung der Schuldiener.

Diese neue Schulordnung [20]) war vom Superintendenten Martini angegeben, soll aber zu Zerwürfnissen zwischen ihm und dem Rector Bumann vom Catharineum geführt haben. Die streitigen Punkte wurden nach längerer Zeit 1621 noch einmal in weitere Erwägung gezogen; in Folge davon wurden einige Monita, die institutio und disciplina scholastica betreffend, am 14. Juli 1621 dem Rathe überreicht, der dieselben am 1. September 1621 bestätigte. Doch enthalten diese Bestimmungen nichts wesentlich Neues, sondern schärfen die schon in der Ordnung von 1596 enthaltenen Bestimmungen jener beiden Capitel nochmals ein [21]). An der auf jene Schulordnung sich gründenden Einrichtung ist in der Zeit der Selbstständigkeit der Stadt (bis 1671) nichts weiter geändert.

Am Ende des 16. Jahrhunderts 1595 erhielt das Martineum ein neues Local. Das um 1550 ausgebesserte Schulhaus in der Jacobsstraße erwies sich doch bald nachher als zu schlecht und für die sich stets mehrende Zahl der Schüler als zu enge und unbrauchbar. Darum kauften 1578 mit Einwilligung des Rathes die Vorsteher der Martinuskirche, die Bürgermeister und Rathsverwandten der Stadt, Gerloff Kale und Hans Dammann dem Bürger und Brauer Johann Sanger sein am Ende des Ziegenmarktes und der Südstraße belegenes Haus für 600 Thaler ab. An der Stelle des niederzureißenden Hauses sollte die Schule neu erbaut werden. Und zu dieser Benutzung empfahl es sich theils durch seine Geräumigkeit, theils durch seine Abgeschiedenheit vom lärmenden Verkehr, theils durch seine Lage am Wasser, dem baumreichen Garten gegenüber, der sich hinter dem Johannishofe herzieht [22]). Nachdem das alte Haus niedergerissen war, scheint einige Zeit vergangen zu sein, ehe man den Neubau begann, aus welchen Gründen dies geschah, wissen wir nicht. Erst 1592 legte man Hand an denselben, zu dem man die Materialien von denen von Damm erkauft hatte. Die Kosten trug theils die Martinikirche, theils der Rath, theils wurden sie durch freiwillige Beiträge der Bürgerschaft gedeckt, wobei es rühmend anzuerkennen ist, daß eine wohlthätige, reiche Dame Ilse von Salder, verwittwete von der Schulenburg 500 Gulden schenkte. Der Bau ward binnen drei Jahren unter der Aufsicht der Bauherren Conrad Döring und Heinrichs von Adenstädt vollendet, wie die Inschrift [23]) über der Thür des Classengebäudes anzeigt. 1595 den 23. October

---

[19]) Sie ist niemals gedruckt; es giebt aber mehrere Abschriften derselben. Eine derselben soll sich bei den Acten des ehemaligen geistlichen Gerichts befinden, eine ist im Besitz der Erben des Herrn Stadtdirectors Bode und steht in dessen Supplementen Band 172, Fol. 111—156.

[20]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 154. [21]) Bode, Supplementband 172, Fol. 74, 75.

[22]) Gebhardi, de origine et incremento gymn. Martiniani p. 9 sq.

[23]) Die Inschrift heißt: D. O. M. T. E. V. S. Sumtib. Ampliss. Senatus et aedis sac. D. Mart.,

wurde das neue Schulgebäude, dessen Vorderhaus zur Wohnung für Rector und Conrector bestimmt war, nach einem Gottesdienst in der Martinikirche durch einen Schulactus, bei welchem der Stadtsyndicus Dr. Rörhand, der Stadtsuperintendent M. Lucas Martini und der Rector Hermann Nicephorus redeten, feierlich eingeweihet [24]).

Das Aegidianum scheint nur ein kümmerliches Dasein gefristet zu haben. Schon 1535 klagt der Rector der eben wiederhergestellten Anstalt, daß ihr der Untergang drohe, da die Eltern der Schüler der Schule kein Vertrauen schenkten, sich ihr gegenüber nachlässig erwiesen, die Unterweisung ihrer Kinder verachteten, und diese nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhielten [25]). Wie zu St. Martini und Catharinen, so ward auch zu St. Aegidien 1567 eine Currende errichtet, in welche eine Anzahl armer Schüler aufgenommen ward, die sich durch Umsingen auf den Straßen milde Gaben erwarben. Eine auf Betrieb des Stadtsuperintendenten Martin Chemnitius am 30. Juli 1570 erlassene Currenden-Ordnung ordnete dies Institut [26]).

1569 kam durch einen Vergleich mit Herzog Julius die Aegidienschule unter die Oberaufsicht eines vom Herzog ernannten Geistlichen [27]). Durch Einziehung der Güter des Klosters durch den Herzog, der damit die neugegründete Universität Helmstädt dotirte, kam auch die Schule sehr herunter. Von den wenigen noch übrigen Einkünften konnte der Rath nur nothdürftig eine Schule für das Weichbild der alten Wik erhalten [28]). Und selbst die wenigen noch übrigen Revenuen, soweit sie in Korn- und Geldzinsen bestanden, die außerhalb der Stadt zu zahlen waren, konnten in den öfteren Fehden der Stadt mit den Landesfürsten gar nicht erhoben werden. So ist es kein Wunder, wenn 1601 am 7. Februar der Conrector und seine drei Collegen dem Rathe anzeigen, sie seien mit ihrer Schule in den Drangsalen der Stadt sehr beschädigt, die Schule sei fast zerstreut und die geringen Accidenzien ganz ausgeblieben. Mit ihrer geringen Besoldung könnten sie kaum das nöthige Brennmaterial für den Winter anschaffen. Um Gottes Willen bitten sie den Rath um Hilfe in ihrer Noth [29]). 1620 beschwerte sich sogar die Bürgerschaft der alten Wik über den traurigen Zustand der Schule, und in seiner Antwort räumt der Rath ein, bei der geringen Besoldung wechselten die Lehrer jener Anstalt zu oft, und Versäumnisse im Unterricht seien in Folge davon gar nicht zu vermeiden. Die Schule sank seitdem immer mehr auf das Niveau einer Bürgerschule hinab [30]).

1633 ward der erste Grund zu einer Schulbibliothek des Martineums gelegt. Durch Schenkungen namentlich der Prediger, der Rathsherren, unter ihnen des bekannten Syndicus Cammann, wurde bis 1641 ein nicht zu verachtender Anfang gemacht. Dann kam aber für lange Zeit Stillstand in das Wachsthum der Bibliothek, indem, wie man aus dem noch vorhandenen Anschaffungskatalog sehen kann, von 1641 bis 1686, also bis zum Ende dieser Periode nur fünf neue Bücher angeschafft oder geschenkt wurden [31]).

Weitere merkwürdige Begebenheiten haben wir aus dieser Periode der Geschichte unsrer Gelehrtenschulen nicht anzuführen.

---

liberalitate quoque civium et munificentia artes liberales foventium Conrad. Dorring Cam. et Henr. ab Adenstedt Xvir, aedil. sac. hoc gymnasium literarium a fundamentis intra triennium F. C. An. 1595.

[24]) Gebhardi, Orig. et increm. Gymn. Martin. p. 9, 10. Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 153.

[25]) Sack, Schulen 46 fg. [26]) Sack, S. 48 fg. [27]) Sack, S. 48. [28]) Sack, S. 49.

[29]) Sack, S. 49. [30]) Sack, S. 49, 50.

[31]) Krüger, Vorrede zum Katalog der Bibliothek des Obergymnasiums. S. XII—XIV.

5. Das Innere des Organismus der städtischen Schulen im Zeitalter der Reformation.

1) Zweck der städtischen Gymnasien.

Die Gymnasien unserer Stadt sollten nach den Absichten des städtischen Reformators Johannes Bugenhagen Vorbildungsanstalten in zweifacher Beziehung sein, sowohl für die gelehrten Facultätsstudien der Universität, als auch für das bürgerliche Leben. Diesen doppelten Zweck bezeichnet die Kirchenordnung (C, 5, c) ganz klar und unverkennbar; sie fordert, daß aus den Schülern mit der tidt mogen werden gude scholemeystere, gude predigere, gude rechtvorstandige, gude arsten (Aerzte); aber es sollen aus den lateinischen Schulen der Stadt auch hervorgehen gude Gades fruchtende, tuchtige (züchtige), erlike, redelike, gehorsame, fruntlike, gelerde, fredesame, nicht wylde, sonder frölike borgere, de ock so vortan öre kynder tom besten mogen holden unde so vortan kyndeskynd.

Zur Erreichung dieses Zweckes [1]) sollen die Gymnasien der Stadt ihren Schülern tüchtige Kenntnisse in den Schuldisciplinen (in der scholekunst) mittheilen, ganz besonders aber auch ihre religiöse und sittliche Bildung ins Auge fassen. Auf diese Weise würden, meint Bugenhagen in der Kirchenordnung (C, 5, b), die Schulen Gode, dem almechtigen, tor eren, der jöget tom besten unde der gantzen stad to willen gereichen; durch solche Zucht, hofft er, werde de arme unwetene jöget by Christo bliven, dem se in der döpe geofferet is und nicht verleitet werden dorch de slange, to leren alle undöget unde to vorachten den vorbund mit Christo (C, 4, a); so werde verhütet werden, daß nicht gotlose ölderen uptehn gotlose kyndere (C, 4, b), so werde nicht de Got Mammon se hinderen, to bliven in Christo, so würden sie nicht wandeln den Weg der meysten jöget, de seck lecht up schande unde sunde, up legen unde bedregen (C, 5, a). In gleichem Sinne verlangt die Schulordnung von 1535 §. 7, Fol. 28[1], daß die Lehrer den Schülern „gute Künste und daneben mores lehren". Auch am Schlusse §. 16 wird den Rectoren eingeschärft, gut darauf zu achten, daß die Knaben ihrer Schulen gut erzogen werden. Kurz und prägnant bezeichnet auch Pouchenius in seiner Administratio scholae S. Martini den Zweck des von ihm geleiteten Martineums in der Einleitung in folgenden Worten: accipimus juventutem, ut eam ab ineunte statim aetate vera Dei agnitione, liberalium artium praeceptis — imbuamus atque ad virtutem vitamque laudabiliter et honeste agendam instituamus.

2) Der Religionsunterricht.

Als Ziel dieses Unterrichtszweiges bezeichnet Bugenhagen (in der Kirchenordnung C, 5, b), es solle die Jugend der lateinischen Schulen hieselbst leren de teyn gebode Gades, den loven, dat vader unse, de sacramente Christi mit der uthlegginge, so vele alse kynderen denet: item leren singen latinische Psalme, lesen uth der scrifft latinische lectien alle dage unde man sculle se leren, sulkes vorstan.

Der Religionsunterricht ward theils in der Schule von den Lehrern, theils außerhalb derselben von den Geistlichen der Pfarrkirchen ertheilt, und mit demselben waren mancherlei liturgische Andachten verbunden, welche für die Schüler des Martineums in der St. Martinikirche, für die des Catharineums in der Catharinenkirche abgehalten wurden.

---

[1]) Den Lehrern der hiesigen Gymnasien ward schon 1478 ans Herz gelegt, die Schüler treulich zu gewöhnen an Tugend und gute Sitte und „sie zu unterrichten in gewohnter Weise in den freien Künsten und sie lateinisch sprechen zu lehren (§. 3).

Der Religionsunterricht in der Schule beschränkte sich 1548 auf wenige Stunden. In der vierten Gymnasialclasse des Martineums sind allerdings sechs Stunden zur Lesung, Erklärung und Einübung des Luther'schen Catechismus angesetzt; in der dritten Classe wird in einer Stunde der Catechismus, in einer zweiten das Sonntagsevangelium gelesen und erklärt. In Secunda ist eine Stunde der Erklärung geistlicher Lieder, eine der Erklärung des Evangeliums Marci bestimmt. In Prima werden die sonntäglichen Evangelienabschnitte im griechischen Urtexte gelesen. Aehnlich ist die Einrichtung dieses Unterrichts 1548 auch auf dem Catharineo.

Ueber den Religionsunterricht in der Schule um 1560 giebt uns Andreas Pouchenius in seiner öfters erwähnten Administr. scholae nur wenige Notizen. In der Sexta begann man mit der Erklärung und Einübung der Hauptstücke des lutherischen Catechismus, gelernt wurden schon da die zehn Gebote, das athanasianische Symbolum, das Vaterunser, nebst einer Anzahl von Morgen- und Abendgebeten. In Quinta und Quarta wird die Erklärung des Catechismus fortgesetzt und in Tertia beendigt, wobei die Hauptstücke allmälig ganz auswendig gelernt werden. In der Secunda und Prima, wohin die Schüler erst mit oder gar nach ihrer Confirmation aufrückten, fällt der eigentliche Religionsunterricht weg; doch wird diesem Mangel durch die Lectüre von Stücken des Neuen Testamentes wenigstens in Secunda einigermaßen abgeholfen.

Hieran schlossen sich die Katechismus-Predigten in den Kirchen, welche am Sonntag Morgen früh im Sommer um 4 oder 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr gehalten wurden (Kirchenordnung: Arbeid aller Predicanten) und bei denen die Schüler in ihren betreffenden Pfarrkirchen zugegen sein mußten. Wenn nach der Beendigung der Catechismuspredigt von der Gemeinde ein Gesang gesungen war, so mußten die in die betreffende Pfarre gehörenden Schüler mit einem Lehrer auf dem Chor der Kirche bereit sein und die Hauptstücke des Katechismus lateinisch lesen. Dabei sprach der anwesende Lehrer die Einleitungsworte lateinisch, der Chor, in zwei Hälften getheilt, liest dann Reih um die Verse aus den zehn Geboten, aus dem apostolischen Glaubensbekenntniß, das Vaterunser und Christi Einsetzungsworte bei Taufe und Abendmahl. Nach diesen Antiphonen wird gemeinsam ein Psalm gesungen, nach der Lesung einer Stelle des Neuen Testaments folgt dann das Gloria und Te Deum laudamus, zuweilen mit Orgelbegleitung. Nach dem Gebet des Kyrie eleison wird der Segen gesprochen und die Versammlung entlassen.

Was von der Schuljugend in den eben erwähnten Katechismuspredigten gelernt war, zeigte sich in dem sogenannten Katechismus-Examen, welches der Stadtsuperintendent wöchentlich einmal am Donnerstag, seit 1587 am Dienstag, zu halten pflegte [2]).

Liturgische Andachten wurden für die Schüler in der Martini- und Catharinenkirche täglich zweimal gehalten, Morgens 8 Uhr die Mette, Nachmittags 2 Uhr die Vesper. Dabei hatten sich die Schüler unter Leitung ihres Cantors und eines zweiten Lehrers singend und lesend am Gottesdienste zu betheiligen, wie es die Kirchenordnung in dem Abschnitt Vam singende unde lesende der scholekynderen in der Kerken, angiebt. Die Morgenandacht begann mit Antiphonen und Responsorien, dann wurden zwei oder drei Mettenpsalmen von beiden Theilen des Chores Vers um Vers lateinisch gesungen nebst dem Gloria patri. Darauf liest ein Schüler einen Abschnitt aus dem Neuen Testamente in lateinischer Sprache etwa sechs oder acht Reihen lang bis zu einem passenden Abschnitt. Das setzen einige der Schüler fort, bis ein halbes oder ganzes Capitel gelesen ist. Ein Knabe liest das Ganze noch einmal in deutscher Sprache vor. Darauf singt der Doppelchor das vom Cantor intonirte Benedictus qui venit. Dann knieen die Kinder und

---

[2]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 14 fg.

sagen das Kyrie eleison her, der Prediger ertheilt den Segen und schließt so die Andacht, die etwa eine halbe Stunde dauerte. Die Vesperandacht um 2 Uhr ist ähnlich eingerichtet. Auch da werden Psalmen gesungen; aber die Vorlesungen schließen sich ans Alte Testament. Nach einem Hymnus schließt der Prediger den Gottesdienst [3]). 1650 wurden die liturgischen Andachten der Gymnasialschulen in der Kirche wegen der mannichfachen damit verbundenen Störungen des Schulunterrichts ganz abgeschafft [4]).

Außerdem sollten die Schüler — so schreibt es die Schulordnung von 1535 in §. 13 vor — an jedem Morgen, wenn sie zur Schule kommen, mit einem Gesange divinum auxilium implororeren, ebenso auch bei Anfang und am Schlusse des Nachmittagsunterrichts. Nach Medler's Administratio scholae ad D. Martinum p. 7 ward dies auf dem Martineum 1548 nur in soweit beachtet, daß die Schüler aller Classen den Unterricht stets mit dem Singen eines geistlichen Liedes oder mit dem Vorlesen eines Abschnitts aus dem Katechismus begannen. Auf dem Catharineum hielt man sich 1548 genauer an die Vorschrift [5]). Alle Morgen vor Beginn des Unterrichts ward das Glaubensbekenntniß, das Vaterunser und ein Dankgebet hergesagt, dann ward gesungen: „Komm heiliger Geist", die Collecte schloß die Andacht; in den Classen begann der Unterricht mit Hersagung eines Stücks aus dem Katechismus. Beim Anfang der Lectionen des Nachmittags sang man ein Lied, dann ward ein Gebet gesprochen. Beim Schlusse des Unterrichts Morgens wie Nachmittags wurden einige Stücke aus dem Katechismus, abwechselnd lateinisch und deutsch, hergesagt. Darauf wurden die Schüler unus post alterum, non copulatim seu gregatim entlassen.

3) Der Sprachunterricht.

Daß in den Zeiten der Reformation der Unterricht in den alten Sprachen als das hauptsächlichste Mittel zur Erreichung des Gymnasialzweckes angesehen wurde, ist bekannt. Daß diese Ansicht auch hier die geltende war, zeigt schon der Umstand, daß unsere städtischen Gymnasien von Bugenhagen in der Kirchenordnung nach dem Hauptgegenstande des Unterrichts „latinische jungen-scholen" genannt werden. In diesen Schulen soll nun, wie es dort (D, 2, b) in dem Abschnitt „Van dem arbeyde in den scholen" heißt, aller Fleiß und alle Arbeit dazu dienen, dat de jungen wol werden geövet latinisch to leren. Als Ziel des Unterrichts im Lateinischen wird sodann angegeben: dat se leren wol lesen, recht scriven, vorstan de autores, de en uthgelecht werden, recht latin spreken unde stedes, versche unde epistolen maken. Es schade übrigens auch nicht, meint Bugenhagen, sie zuweilen deutsch reden zu lassen, dat kan me wol don, fügt er hinzu, wen se möten latinische sententien exponeren. Darto helpet den jungen uth der maten sere, so se ordentlicke latinische epistolen maken, womit lateinische Aufsätze gemeint sind. Als Warnung wird aber sogleich hinzugefügt: Me late se jo nicht leren reden edder scriven kökenlatyn (Küchenlatein), so fro alseme id by en beteren kan. Die Beschäftigung mit dem Lateinischen zieht sich durch die ganze Schulzeit, sie führt auch in die Wissenschaften ein, namentlich in die damals so hoch geschätzte Dialektik und Rhetorik.

To rechter tidt, d. h. wenn die Schüler im Lateinischen wohl geübt und befestigt sind, wie es in der Kirchenordnung selbst heißt, soll mit den geistig Befähigten auch das Griechische begonnen werden. Dieser Unterricht hatte nicht den idealen Zweck vor Augen, die Jugend mit den herrlichen Geistesblüten des hellenischen Alterthums bekannt zu machen, sondern diente allein den praktischen Zwecken der künftigen

[3]) K. O. I, 3 a fg. [4]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 604.

[5]) Siehe Zanger, Schulordnung des Catharineums S. 1 fg.

Theologen; das Verständniß des Neuen Testaments in der Ursprache war sein Ziel. Darum sagt Bugenhagen in der Kirchenordnung (D, 3, a): man möge die Schüler wol Grekisch lesen leren unde dat Pater noster edder eyn capitel uth dem Nyen Testament — unde mit der tidt nach der grammatike etlike dictiones leren decliniren; doch — setzt er hinzu — des sulvigen nicht to vele (!).

Auch Hebräisch soll auf dem Gymnasium getrieben werden; doch genügt es Bugenhagen[6]), wenn die Schüler hebreische bockstave kennen unde lesen leren, um so eine Grundlage für etwaige spätere akademische Studien zu gewinnen.

Wie der Sprachunterricht etwa ein Menschenalter nach Einführung der Reformation in unserer Stadt auf den städtischen Gymnasien betrieben ward, zeigt uns theils Andreas Pouchenius in seiner 1562 erschienenen schon erwähnten Administratio[7]), theils Zanger's Schulordnung des Catharineums vom Jahre 1548.

Auf dem Martineum begann der Unterricht im Lateinischen 1562 nach der Administratio in der fünften Classe mit Uebungen im Lesen und Einübung der Grammatik nach Donat; daneben hatten die Schüler jeden Tag vier lateinische Vocabeln zu lernen[8]). In der vierten Classe übten die Schüler die Declinationen und Conjugationen ein und lernten das Allgemeinste von den Redetheilen nach Donat. Gelesen wurden die beliebten Disticha de moribus des Dionysius Cato[9]), die Sprüche Salomo's und die Pericopen aus den Evangelien in der Vulgata. Man hielt dabei auf wörtliche Uebersetzung, nahm das Gelesene grammatisch durch und übte die Schüler in Paraphrasen des Ausdrucks. In der Tertia wurde die Kenntniß der Formenlehre erweitert und die wichtigsten Lehren der Syntax eingeübt. Gelesen wurde die Paedologia des um die Verbreitung der alten Literatur in Deutschland so verdienten Petr. Mosellanus, Cicero's leichtere Briefe, Aesop's Fabeln in lateinischer Uebersetzung und Erasmus' colloquia. Die Durchnahme war vorzugsweise grammatisch. Zur Befestigung des Gelesenen und der grammatischen Kenntnisse diente das wöchentlich einmal zu liefernde Exercitium. In der Tertia begann bereits das Lateinsprechen. Die Schüler mußten lateinisch sprechen, jeder so gut er konnte; wer dagegen fehlte, verfiel den sogenannten Corycaeis oder Aufpassern, welche die Deutschredenden den Lehrern auf Angabezetteln (chartis delatoriis) zur Anzeige brachten. Die Furcht vor den Anzeigern brachte das Lateinischsprechen allmälig in Gang. Zur Uebung darin und zur Befestigung in der Grammatik bestand in Tertia die Einrichtung, daß wöchentlich einmal ein Certiren unter den Knaben in folgender Weise stattfand. Zum Zweck einer solchen disputatiuncula grammatica wurden die Schüler der Classen paarweise abgetheilt. Jeder legte seinem Nebenmann und Gegner drei Fragen nach Belieben aus der Formenlehre oder Syntax vor. Konnte der Gegner eine Frage nicht beantworten, so ward er heruntergesetzt. Das erregte gewaltigen Wetteifer und erhielt das Streben nach tüchtigem, festem Wissen, veranlaßte freilich auch manchen kurzsichtigen Vater, seinen Sohn aus der Schule zu nehmen. In Secunda wurde die Kenntniß der lateinischen Syntax 1548 nach Philipp Melanchthon's kleinern Lehrbüchern erweitert; daran schlossen sich stilistische Uebungen, wobei besonders die Germanismen aller Art bekämpft und auf ein reines, guten Schriftstellern entnommenes Latein gehalten ward. Consuefieri — sagt Rector A. Pouchen — necesse est juventutem, ut ejus, quod scribit, habeat auctores. Ita enim fiet, ut Germanico-latinae orationes paulatim in desuetudinem veniant et verae latinitatis ratio recuperetur! Hier fanden auch metrische Uebungen statt. Zur Lec-

---

[6]) Kirchenordnung D, 3, a.

[7]) Gar viel Uebereinstimmendes findet sich z. B. im Johanneum zu Lüneburg, wie sich aus dem Elenchus lectionum, quae semestri aestivo anni 1570 in schola Lunaeburgensi praeleguntur, den der dortige Rector Lenicer veröffentlichte, ergiebt. Siehe Vaterländisches Archiv 1822, Heft 1, S. 43 folg.

[8]) So nach Medleri institutio scholae schon 1548. [9]) So auch 1548 nach Medleri institutio scholae.

türe benutzte man neben Cicero's Briefen, Terenz und Virgil's Bucolicis [10]), 1562 auch Werke von Neulateinern, namentlich das Psalterium des 1540 gestorbenen Helius Eobanus und die Gedichte des P. Lotichius († 1560). Das Lateinsprechen der Schüler ward auch dort durch das Institut der Corycäer gefördert. Wer nach Prima versetzt werden wollte, mußte wenigstens die Fähigkeit erworben haben, grammatisch richtig und ohne grobe Germanismen sich schriftlich wie mündlich im Lateinischen ausdrücken zu können. In Prima wurde Grammatik getrieben nach den Lehrbüchern des Thomas Linacer, jenes Begründers der Alterthumsstudien in England, der 1524 starb, und des Jacob Micyllus, der 1558 als Professor in Heidelberg starb; in dieser Classe ward namentlich der Abschnitt von den Redefiguren eingeübt. Daran schlossen sich stilistische Uebungen in Poesie und Prosa. Gelesen wurden Justin, Cäsar, Livius; Cicero und von Dichtern besonders Ovid und Virgil [11]), zuweilen auch Plautus und Terenz, also etwa die Schriftsteller, die bei uns in Secunda, zum Theil schon in Tertia gelesen werden.

Aehnlich war die Einrichtung dieses Unterrichtszweiges 1548 auf dem Catharineum. In der untersten Gymnasialclasse Tertia ward die Formenlehre nach Donat eingeübt, dann Luther's Catechismus aus dem Lateinischen übersetzt, wobei die Schüler Ausgaben hatten, wo dem lateinischen Texte die deutsche Uebersetzung gegenüberstand! Man las dort des Inhalts wegen auch Cato's Distichen. Alles Gelesene ward auswendig gelernt. Exercitien wurden angefertigt, um im Uebersetzen in's Lateinische zu üben [12]). In Secunda trieb man die Syntax nach dem Lehrbuch Philipp Melanchthons, las dort linguae politioris autores, wie die Fabeln Aesop's in der Ausgabe des Camerarius, Cicero's Briefe in Auswahl und Terenz, wobei der Lehrer die gebräuchlichsten lateinischen Redensarten aufschreiben ließ. Scripta wurden auch hier wöchentlich eingeliefert [13]). In Prima wird Etymologie und Syntax wiederholt und die Prosodie eingeübt. Stets werden dort gelesen Terenz, Cicero und Virgil. Scripta werden auch hier gefertigt [14]).

Der Unterricht im Griechischen begann erst in Secunda. Man beherzigte Bugenhagen's Wort [15]): Grekisch leren, ehr se (de jungen) wol geövet synt im Latinischen, is by uns gantz vorlorene kost unde moye. In Secunda wurde die Formenlehre der Hauptsache nach eingeübt, die Lectüre schloß sich hauptsächlich an die Fabeln Aesop's; doch wurden zuweilen auch einige leichtere Sentenzen des Phocylides, etwas aus den goldenen Sprüchen des Pythagoras und einzelne Abschnitte aus dem Neuen Testamente gelesen. In Prima schloß sich der grammatische Unterricht an die Lehrbücher von Johann Metzler [16]) und an die Institutiones linguae Graecae des Nicol. Clenardus, der Griechisch und Hebräisch an den Universitäten zu Löwen und Salamanca mit Glück lehrte, den sein Wissensdrang, das Arabische zu erlernen, nach Africa hinübertrieb und der auf der Rückkehr von dort 1542 in Granada starb. In jener Classe wurde die Syntax eingeübt. Gelesen wurde dort regelmäßig Plutarch's Schrift de educandis liberis, Demosthenes' philippische und olynthische Reden und Einiges von Sophocles. Zuweilen ward auch Isocrates, Homer, Hesiodus und Theognis vorgenommen. Im Catharineum trieb man das Griechische 1548 nur in Prima in zwei wöchentlichen Stunden [17]).

Hebräisch ward facultativ nur in Prima für künftige Theologen gelehrt, und man beschränkte sich nach dem erwähnten Rath Bugenhagen's auf die ersten Elemente dieser Sprache.

Ueber die Art und Weise, wie der Sprachunterricht am Ende des 16. Jahrhunderts in den hiesigen Gymnasien betrieben ward, giebt die ungedruckte Schulordnung von 1596 in den Artikeln III

[10]) Diese schon 1548 nach der institutio Medleri.

[11]) Schulordnung 1535 §. 11 cf. Medler's Institutio scholae v. 1548.

[12]) Zanger, Schulordnung, S. 4. [13]) Ebendaselbst S. 6, 7. [14]) Ebendaselbst S. 8, 9.

[15]) Kirchenordnung, D, 3, a. [16]) Lehrer am Elisabethinum zu Breslau 1526—32.

[17]) Zanger, Schulordnung, S. 9.

de institutione scholastica und IV de exercitiis scholasticis manchen interessanten Aufschluß. Artikel III, §. 2 zeigt, daß zum Theil andere Lehrbücher beim Sprachunterrichte gebraucht wurden, als 1562.

Für den Unterricht im Lateinischen gebrauchte man Philipp Melanchthon's lateinische Grammatik, ein Vocabularium rythmicum, den Nomenclator omnium rerum des bekannten holländischen Arztes, dann Schulrectors zu Harlem, Hadrianus Junius († 1575). Zur Lectüre dienten wie früher die Distichen Cato's, die Sonntagsevangelien in lateinischer Uebersetzung, Cicero's Briefe und das Werk de officiis und Virgil. Daneben wurden in den hiesigen Gymnasien noch gelesen die Colloquia von M. Corder (starb um 1550 als Rector zu Genf) und J. Possel († 1591 als Professor in Rostock), die loci versuum von dem münsterschen Schulmann J. Murmellius († 1517), dessen Prosodie beim Unterricht in der Metrik gebraucht ward. Gelesen wurden die Gespräche des Castaglione[18]), eines gelehrten Italieners aus Ancona, der 1616 starb, auch Sleidan's bekanntes Werk de quatuor monarchiis.

Im griechischen Unterricht gebrauchte man folgende Bücher: Philipp Melanchthon's größere Grammatik, J. Possel's griechische Syntax, Martin Crusius' († 1607 als Professor in Tübingen) Nomenclator Graecus. Gelesen wurden Aesop's Fabeln, Theognis, Homer, Demosthenes und das Neue Testament. — Für den Unterricht im Hebräischen reichte ein Compendium aus.

Um unnöthigem, ja gefährlichem Wechsel in den Lehr- und Lesebüchern vorzubeugen befiehlt die erwähnte Schulordnung (Artikel III, §. 2), man solle keine neue Büchlein in die Schule einführen ohne Einwilligung des Superintendenten und der Schulherren aus dem Rathe.

Ueber die Unterrichtsweise erfahren wir Folgendes aus den Vorschriften der Schulordnung:

Bei der Lectüre der Autoren soll gleichmäßig Inhalt und Form ins Auge gefaßt werden. Zur vollen Erfassung des Inhalts empfiehlt die Schulordnung III, §. 3 logische Dispositionen des Gelesenen und Inhaltsübersichten; warnt dagegen vor allen logischen und philosophischen Spitzfindigkeiten, „womit man die Jugend allzu lange und mit merklichem Schaden" aufhalte. Zum Verständniß der Form soll der Lehrer hinweisen auf die vorkommenden Redefiguren aller Art. Damit aber auch in stilistischer Hinsicht aus der Lectüre etwas Tüchtiges gelernt werde, sollten die vorkommenden Redensarten gemerkt werden. Endlich wurden schöne Sentenzen und Sprüche, die bei der Lectüre vorkamen, von den Schülern in besondere Notizbücher eingetragen.

Zum Zwecke einer tüchtigen Einübung der Grammatik dienten in den mittleren Classen die Exercitien. Die Quintaner, Quartaner, Tertianer und Secundaner sollen wöchentlich zwei lateinische Exercitia machen. Der Uebersetzungsstoff soll sich an die Lectüre schließen, damit die Schüler die vorgekommenen Phrasen, die sie auswendig gelernt haben, anwenden lernen. Die Secundaner haben außerdem wöchentlich einige lateinische Distichen zu liefern. In Prima endlich sind die Exercitien zur Einübung der Stilistik bestimmt; dort wird anfangs[19]) wöchentlich eine lateinische Epistel, später zwei Arbeiten, eine lateinische und eine griechische, und einige lateinische Distichen abgeliefert. Diese exercitia stili standen in besonders hohem Ansehen, weil man ihren Werth für die geistige Durchbildung der Schüler wohl erkannte. Sunt enim exercitia stili, heißt es in der Schulordnung IV, §. 3, spiritus et anima ludorum scholasticorum! Quae si languent, languent ipsa studia! In Prima wurden auch lateinische Aufsätze gefertigt. Der Rector gab ein angemessenes Thema ohne weitere Besprechung auf, die Schüler behandelten es entweder poetisch in einem carmen oder prosaisch, indem sie eine Rede oder Abhandlung daraus machten. Die besten Arbeiten wurden bei den öffentlichen Actus, die jährlich nach altem

---

[18]) Dialogus sacer Castellionis ward auch in den Grammatisten-Klosterschulen Würtembergs nach der dortigen Klosterordnung von 1559 gelesen. Progr. v. Maulbronn 1859. S. 9.

[19]) Schulordnung 1535 §. 8.

Brauch drei oder vier Mal gehalten wurden, in Gegenwart der oberen Schulbehörden zum Vortrage gebracht [20]).

Hohen Werth legte man auch auf das Lateinsprechen. Schon die Schulordnung von 1535 §. 7 macht den Rectoren und Lehrern zur Pflicht, mit den Schülern lateinisch zu reden und sie auch selbst zur Uebung in dieser Fertigkeit anzuhalten. Einzelne Vorübungen führten bereits in den mittleren Classen darauf hin, namentlich jene S. 31 oben erwähnten certamina scholastica. In Prima waren die Schüler meist so weit in jener jetzt fast abhanden gekommenen Fertigkeit gelangt, daß sie Disputationen in lateinischer Sprache [21]) unter dem Vorsitz des Rectors und Conrectors anstellen konnten [22]).

4) Der Unterricht in den Wissenschaften und Fertigkeiten.

Daß für den Unterricht in Wissenschaften, wie Geschichte, Geographie, Naturwissenschaft in der Reformationszeit auf den Gymnasien keine besondere Stunden angesetzt waren, ist bekannt. Von Wissenschaften, die auf den hiesigen Gymnasien getrieben wurden, erwähnt die Bugenhagen'sche Kirchenordnung (D, 3, a) nur Dialektik und Rhetorik, denen waren 1548 in der Prima des Martineums [23]) wöchentlich je zwei Stunden zugetheilt, zwei Stunden selbst der Theologie; diese sechs Stunden gab der Stadtsuperintendent [24]). Auch für Arithmetik sind schon 1548 auf dem Martineum zwei Stunden angesetzt, welche der Conrector gab, und an denen Primaner und Secundaner Theil nahmen [25]).

Von künstlerischen Fertigkeiten stand allein das Singen in hohem Ansehen, ohne Zweifel wegen seiner Bedeutung für den öffentlichen Gottesdienst. Der Singunterricht war einem der Lehrer, dem Cantor, übertragen. Außer dem Lehramte lag ihm — nach der Kirchenordnung D, 3, b — noch besonders ob, dat he allen kynderen singen lere gemeynen (d. i. einstimmigen) sanck, düdesch unde latinisch, darto ock in figurativis (mehrstimmiger Gesang), nicht alleyne na gewönheit, sonder ock mit der tidt kunstlick, dat de kyndere leren vorstande voces, claves unde wat mer höret to sulker Musica (Kunstmusik), dat se leren vaste (sicher) singen unde renlick (rein). — Eingeübt wurden namentlich Kirchenlieder; Sonntag für Sonntag wurden zwei, höchstens drei mehrstimmige Gesänge vom Singchor in den Kirchen St. Martini und Catharinen gesungen. Etwa alle sechs Wochen wurde auch in einer andern Kirche einmal gesungen, so de predicatores unde dat volck in den andern kerken sulkes gerne willen hebben!! Wegen seiner Verbindung mit dem Gottesdienste war der Singunterricht obligatorisch, et scholen — wie die Kirchenordnung D, 4, a sagt — in der schole alle kyndere unde jungen singen leren. Die Schulordnung von 1535 §. 4 bestimmt, alle Schüler sollten täglich eine halbe Stunde singen und eine andere halbe Stunde die Theorie der Musik lernen.

Etwa dreißig Jahre später hatte sich hierin im Ganzen wenig geändert, wie Andr. Pouchen's administratio zeigt. Während Lesen und Schreiben in der sechsten und fünften Classe getrieben werden, haben Quartaner und Tertianer täglich eine Stunde Musik und Singen, Secundaner und Primaner hatten wöchentlich zwei Singstunden, wobei Roggius' Musica benutzt wurde [26]). Rechnen finden wir mit zwei Stunden in Prima und Secunda bedacht. Dialektik und Rhetorik, die in Prima vorkommen, werden meist noch an die Lectüre Cicero's geknüpft, doch werden als Hülfsbücher für Dialektik

---

[20]) Schulordnung IV, §. 2.

[21]) Nach der Schulordnung von 1535 §. 9 wurden die Disputationen alle vierzehn Tage von den Primanern gehalten; vom Gebrauch der lateinischen Sprache bei dieser Gelegenheit ist dort nicht besonders die Rede.

[22]) Schulordnung IV, §. 5. [23]) So 1548 auch auf dem Catharineum. Zanger, S. 8.

[24]) Medleri instit. scholae 1548. [25]) Medleri instit. scholae. [26]) Schulordnung III, §. 2.

Philipp Melanchthon's Erotemata und für Rhetorik Erasmus commentarii de verborum et rerum copia genannt. Für Mittheilung einiger Kenntnisse aus Geschichte und Geographie benutzte man 1562 am Martineum entweder extraordinäre, oder ausfallende Lehrstunden.

Die Schulordnung von 1596 zeigt, daß man hinsichtlich der Dialektik und Rhetorik zu der Einsicht gekommen war, daß diese philosophischen Wissenschaften „aus den Schulen zu lassen und den Academicis zu befehlen seien". Um mit der bisherigen Praxis nicht ganz zu brechen, ward den Lehrern der Prima, dem Rector und Conrector, gestattet, jene Wissenschaften den Vorgeschrittenen in Privatstunden am Mittwoch und Sonnabend vorzutragen; doch sollen sie danach sehen, daß sie jede obiger Wissenschaften binnen Jahresfrist absolviren [27]. Unterrichtet ward 1548 im Martineum und Catharineum Morgens drei Stunden, im Sommer von 6 bis 9 Uhr; Nachmittags mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 4 Uhr; Morgens 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr gingen die Schüler zur Kirche [28].

5) Die Schulzucht.

Ueber die Schulzucht um die Mitte des 16. Jahrhunderts giebt uns eingehenden Aufschluß hinsichtlich der an die Schüler gemachten Anforderungen Zanger's Schulordnung des Catharineums vom Jahre 1548 und Andreas Pouchen's administratio. Beide haben die Schulgesetze ihrer Anstalten mitgetheilt. Das Wichtigste aus den Gesetzen des Martineums wollen wir, soweit es die Zucht der Schüler betrifft, hier mittheilen; die durch ihre lakonische Kürze charakteristischen Gesetze des Catharineums mögen ohne weiteren Commentar nachfolgen.

Gleich bei der Aufnahme auf das Martineum hatte der Aufzunehmende Gehorsam den Gesetzen und Lehrern zu geloben und das Versprechen abzulegen, stets ein guter Schüler zu sein und nichts zu thun, was die Schule in schlechten Ruf bringen könne (§. 3). Ohne ein Zeugniß seiner früheren Lehrer ließ man Keinen bei der Aufnahme zu, abgesehen von den Knaben, die noch keine Schule besucht hatten (§. 32). Bei der Aufnahme Auswärtiger mußte dem Rector angezeigt werden, bei wem der Knabe untergebracht werden sollte, und dieser scheint unter Umständen ein Widerspruchsrecht gegen die Wahl der Wohnung und des Tutors gehabt zu haben (§. 1). Ebenso mußten Veränderungen in der Wohnung oder der Wahl des Tutors dem Rector angezeigt werden (§. 2).

Den Schülern wurde ein angemessenes Verhalten in der Schule wie außerhalb zur ersten Pflicht gemacht. Enthalten sollen sie sich überall der Gotteslästerung, Zauberei, des Fluchens, der Schmähungen, des leichtsinnigen Schwörens, der Verachtung der Obrigkeit, des Stehlens, Hurens, der Verleumdung und sich fern halten von Aufläufen und Zusammenrottirungen (§. 4). Meiden sollen sie namentlich Alles, wodurch sie dem Ansehen der Lehrer schaden oder ihren Mitschülern Nachtheil zufügen (§. 5).

In der Schule sollen sie sich zeitig einfinden [29], sich schon vor dem Beginn des Unterrichts auf ihren Stellen beschäftigen (§. 18), während desselben aufmerksam den Worten des Lehrers folgen (§. 19), und sich nicht zerstreuen durch Plaudereien und gegenseitige Neckereien oder wohl gar beim Unterricht einschlafen (§. 20). Weggehen vor Beendigung der Schule ist nicht erlaubt (§. 22). Gegen die Lehrer sollen sie sich ehrerbietig zeigen, wie überhaupt, so namentlich durch aus dem Wege Gehen und durch Abziehen der Kopfbedeckung (§. 27). Deutliches Lesen (§. 21) und Schreiben (§. 36), wird ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, nicht minder Regelmäßigkeit des Schulbesuches [30] (§. 15, 16, 17) und Schonung des Schuleigenthumes (§. 30). Auch sollen die Schüler in anständiger, reinlicher Kleidung zur Schule

---

[27]) Schulordnung III, §. 3. [28]) Die Schulordnungen beider Anstalten von Medler und Zanger.

[29]) Schulordnung 1535 §. 6. Schulgesetze des Martineums §. 14.

[30]) Die Schulordnung 1535 §. 6 verordnet, daß täglich de defectus scholae verhort werde.

kommen [31]) und alles Auffallende auch in dieser Hinsicht meiden. Certum enim est, wird sehr wahr hinzugesetzt, vestitum animi indicium esse! (§. 38). Die Kleidung soll auch ordentlich angezogen und nicht nachlässig und schlaff um die Schultern geworfen sein (§. 35). In der Schule sollen die Schüler endlich so viel als möglich lateinisch sprechen, ut vel sermo eos a vulgo indocto discernat et eos scholasticos esse testimonio sit (§. 41), wahrlich ein schlechtes Motiv zum Festhalten an dieser geistklärenden Uebung!

Auch für das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule geben die Gesetze des Martineums manchen interessanten Wink. Auf den Schulwegen soll jeder ohne Aufenthalt und Lärm sich an sein Ziel begeben (§. 23), namentlich im Winter das Schneeballwerfen vermeiden (§. 8). Zu Hause sollen sie das in der Schule Gehörte fleißig wiederholen, Schularbeiten machen [32]) und träge Muße meiden (§. 24). Ihre Studien sollen sie stets so einrichten, daß sie demnächst in einer kirchlichen, staatlichen oder sonstigen bürgerlichen Stellung ihren Mitmenschen nützlich werden können (§. 39). Um dies Ziel zu erreichen, sollen sie Gottes Hülfe oft und inbrünstig anrufen, ohne die ja doch alle ihr Thun verlorene Mühe ist (§. 40). Der Besuch der Kirche wird darum den Schülern warm an's Herz gelegt; dort soll Niemand fehlen (§. 29), in ihr sollen sie sich so betragen, wie es „die Rücksicht auf den heiligen Ort und auf die Gegenwart Gottes und der Engel erforderen". (§. 28.) Selbst auf den Umgang der Schüler gehen die Gesetze des Martineums ein. Sie werden gewarnt, Umgang mit Leuten anzuknüpfen oder zu haben, welche keine Studien treiben; solcher Umgang sei „meistens verderblich". (!) Mit besserem Grunde werden sie vor dem Umgange mit relegirten Schülern gewarnt (§. 10, 11). — Auch vor dem, was das leibliche Wohl und die Sittlichkeit der Schüler sonst gefährden könnte, warnen die Schulgesetze. Im Winter sollen sie sich hüten auf's Eis zu gehen, im Sommer nicht in der Ocker baden, weil das gefährlich sei (§. 8, 9). Niemand soll sich erlauben, in Schenken zu sitzen, dort zu zechen und Glücksspiele zu treiben, oder Waffen irgend welcher Art zu tragen, zum Fischen zu gehen (§. 6, 7) und ohne Erlaubniß der Lehrer Schauspiele mit aufzuführen (§. 13).

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen sollen die Lehrer ihre Classenjugend bekannt machen und sie dabei nicht blos vor Uebertretungen warnen, sondern auch „treulich und väterlich" zum Guten ermahnen [33]). Wird ihre Ermahnung nicht beachtet, so sollen sie mit gebührendem Ernst drohen. Diejenigen, welche in der Schule, in der Kirche oder auf der Straße die Zucht verletzen und durch custodes, decuriones oder corycaei notirt und dem Lehrer angezeigt sind (Artikel VI, §. 7), erhalten Verweise in strafenden Worten, und wenn auch dies Mittel nicht hilft, eine Züchtigung mit der Ruthe; unter Umständen wird die Sache dem Rector zur Entscheidung vorgelegt (Artikel VI, §. 8). Größere Schüler, die grobe Excesse begehen und die Anstalt durch scandalöse Aufführung in schlechten Ruf bringen, erhalten vor der ganzen Schule und in Gegenwart des Schulvorstandes eine Züchtigung mit der Ruthe und werden unter Umständen verwiesen (Artikel VI, §. 9).

6) Die Schulgesetze.

Es folgen nun die ältesten uns bekannten Schulgesetze des Martineums und Catharineums. Von denen des Martineums geben wir wenigstens den Abschnitt de discipulis, wie ihn A. Pouchen in der

---

[31]) Vergleiche die ähnlichen Vorschriften zu Maulbronn (Programm 1859, S. 10).

[32]) Die aufgegebenen Arbeiten sollen auf eine Tafel geschrieben werden, damit Jeder daraus seine Arbeit ersehen könne. (Schulordnung 1535, §. 12.)

[33]) Schulordnung 1596, VI, §. 6.

mehrfach erwähnten jetzt seltenen administratio scholae ad D. Martinum 1562 hat abdrucken lassen. Die charakteristischen Schulgesetze des Catharineums vom Jahre 1548 werden sich daran schließen.

De discipulis (Martinei).

§. 1. Insciente Rectore nemo sibi hospitium procuret aut per alium quemcunque conficiendum curet. Non enim expedit civium liberis, ubicunque libitum fuerit, novicios sibi hospitia parare.

§. 2. Nec hospitium permutet quisque sine Rectoris permissu. Discursiones illae non carent reprehensionibus.

§. 3. In scholam et disciplinam qui recipi se petit, det fidem sancteque recipiat, se reverenter legibus obtemperaturum praeceptoribusque dicto audientem futurum nec quicquam commissurum, quod contra officium ingenui pueri et discipuli sit scholaeve maculam adspergere possit.

§. 4. Qui in album scholasticorum relatus et jus scholae assecutus est, operam det et sedulo caveat, ne blasphemiae, magicarum artium, dirarum imprecationum, maledictorum, juramentorum, spreti ministerii (?), initae conspirationis aut factae conjurationis, criminationum, conviciorum, furti, scortationis, calumniae et obtrectationis alienae famae jure accusari possit.

§. 5. Caveat omnia, quae vel praeceptorum laedant auctoritatem, vel cum condiscipulorum detrimentis, circumventione, injuria et fraude conjuncta sunt.

§. 6. Usu gladiorum, pugionum, telorum et bellicorum armorum omnibus severe interdicimus.

§. 7. Nemo sibi usurpet licentiam potandi, in tabernis desidendi et sectandi piscationes, chartas lusorias, aleam, tesseras aut quaecunque vitanda sunt scholasticis, tractandi.

§. 8. Hiberno tempore glaciem, jaculationem compressae nivis vitent.

§. 9. Aestivo tempore vitabunt aquam profluentem periculi causa. Qui enim periculo se committit, metuat necesse est, ne eo exstinguatur et pereat.

§. 10. Nihil consuetudinis vel contrahatur vel colatur cum iis, qui studia non colunt. Hae enim consuetudines plerumque sunt perniciosae.

§. 11. Aversanda est omnibus, qui se probos et morigeros perhiberi volunt, conversatio eorum, qui ob admissa et delicta sua ex coetu scholastico ejecti et proscripti sunt.

§. 12. Qui ad condiscipulorum fraudem instituuntur levitate, contractus venditionum, donationum, permutationum et qui praeterea hujus generis sunt, omnes fugiant.

§. 13. Nullas actiones comicas, tragicas aut similes instituent absque praeceptorum voluntate.

§. 14. Quoties in ludum conveniendi tempus est, quisque suo loco tempestive adsit.

§. 15. Si quem occupationes domi retinent, earum praeceptores certiores reddat et sic impetret, ut sibi ludo literario abesse liceat; idque coram aut per literas.

§. 16. Qui sine praeceptorum voluntate domi manserit, ob neglectum munus poenas luet.

§. 17. Qui infrequentes in scholam veniunt, ejus socordiae admonebuntur, et si nihil admonitiones profecerint, arcebuntur a ludo et hospitio.

§. 18. Priusquam preces aut lectiones inchoantur, suum quisque locum occupabit et aliquid rei aget.

§. 19. Sub praelegendo sint in omnia, quae a praeceptoribus traduntur, intenti, ut assequantur fideliter sententiam dictorum vel auctoris.

§. 20. Non igitur concessae sunt sub praelectionibus confabulationes, murmurationes, somnus, mutuae injuriae aut quicquid attentionem perturbat.

§. 21. Recitationes et lectiones sint clarae, distinctae et tales, quae pronunciationis aequabilitate fiant.

§. 22. Nemini permittimus e ludo se domum recipere, nisi omnia in schola sint peracta.

§. 23. Cum coetus scholastici dimissio fit, absque tumultuatione domum eatur nec quicquam morae in plateis trahatur.

§. 24. Domi fiat auditarum lectionum recognitio et repetitio et vitetur otium et studiorum intermissio.

§. 25. Decurionum est, quovis conveniendi tempore annotare eos, qui non adsunt tempori, tam in schola et templis, et tam eos quam absentes ad praeceptores deferre.

§. 26. In coemiteriis nihil lusus fieri permittimus, quod ei loco singularem reverentiam deberi censeamus.

§. 27. Honos exhibendus est cuique debitus ubique locorum de via cedendo, caput aperiendo etc.

§. 28. In templo omnia ita agantur, ut fieri religio, loci ratio et Dei angelorumque praesentia postulat.

§. 29. Hinc ut quisquam absit an aequum sit concedere non facile video. Nulli enim rei studium pietatis et cognoscendi verbi Dei posthaberi debet.

§. 30. Nemo rebus ad scholam pertinentibus, fenestris, scamnis, tabulis, pulpitis etc. quidquam det damni. Qui contrarium fecerit, resarciendum curabit, quod violavit, et poenam luet simul.

§. 31. Nemo injurius sit condiscipulo. Laesus et injuria affectus ad praeceptores acceptam injuriam deferat.

§. 32. Nemo recipietur in discentium coetum sine testimonio piorum praeceptorum, nisi alias liberalitas indolis aut morum modestia eum suspicione mala liberet.

§. 33. Didactrum persolvent exteri semper trimestri citius quam cives, aut etiam tunc, cum primum se scholae nostrae committunt.

§. 34. In funebribus processionibus tam partialibus, quam totalibus modestiae et verecundiae opera detur et aequabilitati cantionum funebrium studeatur.

§. 35. Vestitum volumus omnes indutum gerere, non negligenter circumjectum humeris, laxum et diffluentem.

§. 36. In scribendi exercitio exquisitissimam operam a discentibus requirimus. Huic igitur negligentiae non est concedenda impunitas.

§. 37. Scriptiones exhibeant provectiores alternis, nunc prosas, nunc ligatas. Et qui Graecae orationis facultatem aliquam sunt adepti, Graeca una cum Latinis alternatim exhibebunt.

§. 38. In vestitu studeatur munditiei et decoro, vitetur levitas Thrasonica in vestium sectionibus. Certum enim est, vestitum animi indicium esse.

§. 39. Tota studiorum ratio sic ineatur, ut ecclesia, respublica, oeconomia civilisque hominum communitas inde ad ultimum suum percipiat commodum. Quibus hic discendi finis praescriptus est, his non potest fieri, quin crebro in mentem veniant suae vocationis et muneris.

§. 40. Implorationes divini auxilii crebras et ardentes esse convenit. Sine divino enim afflatu et numine oleum et opera, quod dici solet, luditur.

§. 41. Ubique locorum inter se latino sermone utentur, ut vel sermo eos a vulgo indocto discernat et eos scholasticos esse testimonio sit.

§. 42. Disciplinae et legum scholasticarum impatientes, quique parum pie sua colunt studia, praeceptorum monitis morem gerere recusant scholaeve sunt dedecori, infamiae et condiscipulis perniciosi et in viam redire vel in officio esse nolunt, in literaria politia non sunt tolerandi.

§. 43. Quae praeterea ad scholae salutem constitui et decerni opus fuerit, praeceptorum judicio et circumspectioni commissa esse convenit.

Leges scholasticae (Catharinei).

Scopus studiorum sit gloria Dei!

1. Omnem itaque studiorum successum a Deo petant et expectent. 2. Deum metuant. 3. Pietatem colant. 4. Conciones sacras attente et benevole audiant et observent. 5. Ceremonias sacras reverenter peragant. 6. Verbi ministros revereantur et honorent. 7. Iis qui praesunt quocunque in officii genere debitum honorem deferant. 8. Honoratioribus cedant. 9. Honestati studeant. 10. Honestis matronis verecunde reverentiam exhibeant. 11. Lusus in plateis, cemiteriis et publicis locis evitent. 12. Nemini malo exemplo sint. 13. Pravorum consortia fugiant. 14. A maledictis, jurgiis et contentionibus abstineant. 15. E domo paterna egressi facies sit munda, manus lotae, crines compti, vestis ornata. 16 [34]). Sine oscitantia aut mora in plateis mature se in scholam recipiant. 17. Ubique ardentibus votis studiose preces suas dicant et decantent. 18. Lectiones attente et tacite audiant. 19. Preceptoris dicta diligenter excipiant et saepius relegant. 20. Lectiones modeste recitent et tacite repetant. 21. Caeteris recitantibus taceant. 22. Preceptorum objurgationes sine remurmuratione patienter sufferant. 23. Lectiones non negligant, sed neglectas aliis interim negotiis occupati cum consodalibus repetant; studia namque continuata juvant. 24. Quilibet suum locum deputatum occupet. 25. Consodali assidenti molestus non sit. 26. Scholastici ubique reperiantur habitu, sermone latino, modestia, pietate et diligentia. 27. Balnea frigida et deambulationes sine consensu parentum, dominorum vel preceptorum vitent. 28. Mandata parentum, dominorum et preceptorum exequantur. 29. Lectiones auditas domi repetent, et si quae non satis exceperint, aut illis exciderint, ex consodale vel ejus lectionis preceptore discant. 30. Deo ubique et omnibus temporibus grati sint in suis orationibus, consecrationibus et gratiarum actionibus. Obedientes horum pietatis et honestatis et diligentiae preceptorum praemia a Deo in hac et aeterna vita, ab hominibus autem laudem et gloriam reportabunt. Inobedientes vero praeter aeternas et temporales poenas, quas a Deo severo judice accipient, a preceptoribus quoque suis ferulis acerrimis et aliis scholasticis mulctis punientur.

Johannes Zannger, Oenipontanus.

---

[34]) In der Handschrift steht hier 17, indem durch einen Irrthum 16 vor die zweite Reihe des 15. Gesetzes geschrieben war, welche Zahl dann durchgestrichen ist.

7) Classenzahl.

In der Reformationszeit ward die Schülerzahl der städtischen Gymnasien nach Bugenhagen's Kirchenordnung (Van dem arbeyde in den scholen D, 2, a) in dre classes edder in dre parte getheilt. De ersten, heißt es da weiter, synt de ringesten (geringsten), de anderen de middelsten, de drüdden de besten. Wenn es dann weiter heißt: De ersten twe parte scholen geleret werden in beyden scholen. Dat drüdde part machme leren alleyne to St. Marten, so ergiebt sich auch daraus, daß das Martineum 1528 drei Classen hatte. In diesen unterrichteten vier Lehrer, der Rector und „sin helper", später der Conrector genannt, in der obersten Classe, der Cantor in der zweiten, de vehrde geselle in der untersten. Das Catharineum hatte anfangs nur zwei Classen, an denen drei Lehrer unterrichteten, ein Rector, ein Cantor und ein Geselle[35]). Schon in den nächsten Decennien nach Einführung der Reformation ward die Zahl der Classen an beiden Anstalten bedeutend vermehrt. 1548 hat das Martineum vier Gymnasial- und vier Elementarclassen, das Catharineum drei Gymnasial- und eine Elementarclasse[36]). 1562 hat das Martineum sechs Classen, wie aus Pouchen zu ersehen ist. 1578 unterschrieben die Concordienformel acht Lehrer des Martineums, was auf sieben Classen schließen läßt. Daß spätestens seit 1588 im Martineum sieben Classen waren, zeigt der Umstand, daß seit diesem Jahre sich im Concordienbuche Unterschriften von 7ae classis praeceptores finden. Das Martineum hat seine sieben Classen diesen ganzen Zeitraum hindurch behalten, wie aus den erhaltenen Lehrerregistern zu ersehen ist. In gleicher Weise mehrte sich die Frequenz und die Zahl der Classen auch auf den beiden andern städtischen Gymnasien. Wenn 1578 sieben Lehrer des Catharineums die Concordienformel unterschrieben, so ist daraus auf eine Vermehrung der zwei ursprünglichen Classen dieser Anstalt auf sechs zu schließen. Im Jahre 1588 unterschrieben sich im Concordienbuche acht Lehrer dieser Anstalt, die damals sieben Classen gleich dem Martineum hatte, wie aus den Unterschriften mancher Lehrer zu ersehen ist, die sich septimani oder 7ae class. collegae nennen. Die sieben Classen des Catharinei haben sich bis zum Jahre 1740, also bis über unsern Zeitraum hinaus, erhalten.

Das um 1535 als städtisches Gymnasium wieder eröffnete Aegidianum hat im Jahre 1578 nach dem Concordienbuche vier Lehrer, welche in drei Classen unterrichtet haben mögen. Ob dies die ursprüngliche Classenzahl dieser Anstalt war, können wir aus Mangel an Nachrichten nicht angeben. Auch 1588 bestanden wohl nur drei Classen am Aegidianum, wie sich daraus schließen läßt, daß neben dem Rector, dem Conrector und Cantor nur noch ein Lehrer als infimae classis collega im Anfang des 1588 begonnenen Verzeichnisses der Collegae scholae Aegidianae genannt wird. Jene drei Classen scheinen den unteren und mittleren Classen der beiden anderen städtischen Gymnasien entsprochen zu haben. Denn öfters kommt am Ende des 16. Jahrhunderts der Fall vor, daß Schüler etwa mit dem 14. Lebensjahre die Aegidienschule verlassen, um die Secunda und Prima eines der beiden anderen hiesigen Gymnasien durchzumachen. Beispiele dieser Art finden sich bei Rehtmeier, Kirchenhistorie IV, 101 und 346 s. v. Aut. Rennebock und s. v. Dan. Cothenius. Bald nach dem Jahre 1600 stieg die Zahl der Classen auf dem Aegidianum auf fünf. Johann Büchner aus Sondershausen unterschreibt sich im Concordienbuche zuerst als Lehrer der Quinta an dieser Anstalt und steht dicht vor dem 1607 angestellten Conrector Daniel Cothenius. Daß diese fünf Classen in der Zeit der städtischen Unabhängigkeit bis 1671 erhalten wurden, zeigt die letzte Unterschrift im Concordienbuche: Henr. Krantz, Coll. 5ae classis.

---

35) Kirchenordnung C, 5, e. 36) Die Schulordnungen von Medler und Zanger.

8) Classenversetzungen.

Wie oft Classenversetzungen in der Reformationszeit stattfanden, ist nicht anzugeben, weil die Kirchenordnung nichts darüber sagt. Nur das wissen wir aus ihr (D, 2, a), daß die Schüler, welche die mittlere Classe absolvirt hatten und nach Prima versetzt werden sollten, einer Prüfung unterworfen wurden, an der auch der Superintendent sich betheiligte. Nur wer sich dort als geistig wohl befähigt erwies, konnte nach der Prima versetzt werden.

Am Ende des 16. Jahrhunderts fanden, wie sich aus der Schulordnung von 1596 ergiebt, auch auf dem Martineum die Versetzungen der Schüler in höhere Classen halbjährlich um Ostern und Michaelis statt. Bei dem Wiederbeginn des Unterrichts nach den Oster- und Michaelisferien, nämlich am Montag nach Quasimodogeniti und am vierten Tage nach Michaelis (3. October) gab der Rector in jeder Classe ein Scriptum zur Bearbeitung auf, welches sogleich unter den Augen des Lehrers ins Lateinische zu übersetzen war. Der Rector untersuchte dann noch durch ein kurzes mündliches Tentamen, wie fest die zu Versetzenden in der Grammatik seien und bestimmte dann nach dem Ausfall beider Prüfungen, wer in eine höhere Classe aufrücken sollte. Als Grundsatz bei der Versetzung in die oberen Classen galt es, daß kein Schüler nach Secunda kommen solle, „der nicht seine formas declinationum et conjugationum neben dem compendio (der Syntax) fertig recitiren“ könne. Nach Prima ist Niemand zu versetzen, „der in seiner Grammatica et Syntaxi hesitiret und der nicht sine crassis vitiis grammaticalibus schreiben kann“ [37]). Damit der Rector nicht in den Fall kam, geistig unbefähigte oder wenig befähigte Schüler, die lange genug in Secunda gesessen hatten und dieser Classe gleichsam zur Last geworden waren, nach Prima um äußerer Rücksichten willen versetzen zu müssen, hatte er am Ende des 16. Jahrhunderts das ihm schon durch die Kirchenordnung eingeräumte Recht, den Eltern eines 12—15jährigen Knaben, welcher zum Studium unbefähigt war, davon privatim („in's Geheim“) Anzeige zu machen, damit dieser ein Handwerk oder sonst eine ehrliche Nahrung erlernen konnte [38]).

9) Schulexamen.

Die städtischen Gelehrtenschulen hatten schon seit der Reformation jährlich eine zweimalige Visitation zu bestehen, durch die Schulbehörde, wie die Schulordnungen von 1535 §. 12 und 1596 VII, §. 1 bestimmten. 1535 wurden die Prüfungen im Winter um Weihnachten, im Sommer um Johannis gehalten. 1596 findet das Examen regelmäßig vierzehn Tage vor Ostern und resp. vor Michaelis statt. Wenn von dem späteren Usus ein Rückschluß auf frühere Zeiten gestattet ist, so hatten Ostern die unteren, Michaelis die oberen Classen Examen. Welche Mißbräuche schon damals vorgekommen sein mögen, um durch Schaustellungen bei solchen Gelegenheiten falschen Schein zu erwecken und wenigstens manchen Unkundigen zu blenden, ersieht man aus den Schulordnungen 1535 §. 15 und 1596 VII, §. 1. Es soll, so heißt es in der letztern, nicht mehr gestattet werden, daß die Lehrer drei oder vier Wochen vor dem Examen „etzliche quaestiones in die Feder dictiren und diese unter die Schüler austheilen“. Um dies zu verhüten, sollen die Lehrer gar nicht vorher wissen, in welchem Fach sie im Examen darankommen, auch soll dem examinirenden Lehrer bestimmt werden, „auf welcher Bank er mit Fragen anfangen soll!“ Daß es auch damals nicht an Lehrern fehlte, die mit großer Unlust sich diesen öffentlichen Schaustellungen unterwarfen, zeigt die Schulordnung von 1596 VII, §. 1. Darum wird eingeschärft, die Collegen sollten sich nach der Eingangsrede des Superintendenten oder seines Coadjutors „aller Stachelreden und Sugillirens enthalten, ihre Schüler zur Stelle haben, sie deutlich auf alle Fragen antworten lassen und die scripta, bei

---

[37]) Schulordnung VII, §. 2. [38]) Schulordnung VII, §. 3.

welchen Tag und Zeit, wann sie exhibiret, verzeichnet stehen, ohne Betrug nach Ordnung der Bänke den visitatoribus austheilen lassen, damit der begangene Unfleiß nicht könne vertuscht werden."

10) Schulferien.

Ferien sollen in den städtischen Gymnasien nach der Schulordnung von 1596, IX stattfinden in den beiden Wochen vor und nach Ostern, ferner in der Woche nach Pfingsten, dann in der Michaeliszeit, wo die Ferien nach dem vierzehn Tage vor Michaelis gehaltenen Examen begannen und bis zum vierten Tage nach Michaelis (3. October) dauerten, endlich von Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr. Frei waren ferner die ersten drei Tage in der Fastenzeit, ein halber Tag bei Einführung eines neuen Lehrers oder wenn ein College Hochzeit hielt, ferner zuweilen ein halber Tag mit Erlaubniß des Superintendenten, „wenn in den Hundstagen einmal allzugroße Hitze einfällt"; endlich fiel auch die Stunde aus, in welcher ein „armer Sünder" in der Stadt hingerichtet wurde[39]).

11) Schulbibliotheken.

Der Begründer der Bibliothek des Martineums, die freilich nie zu großer Bedeutung gelangt ist, war im Jahre 1633 der damalige Rector der Anstalt, M. Caspar Sagittarius. Aus dem bei der Stiftung der Bibliothek angelegten handschriftlichen, vom Rector geführten Cataloge, der noch vorhanden ist, ergiebt sich, daß sie seit den 1. September 1633 aus spärlichen Schenkungen allmälig erwachsen ist. Die Reihe der Schenker eröffnet der Syndicus Camman, der Stifter der jetzt fast vergessenen im Kreuzgang der Brüdernkirche neben dem Stadtarchiv aufgestellten Rathsbibliothek, der Cicero's Werke in der Ausgabe von J. Gruter in vier Foliobänden schenkte. Unter Sagittarius' Rectorat fand das durch Camman gegebene Beispiel mehrere Nachahmer. Durch Schenkungen von Classikern machten sich bis 1641 besonders verdient der Dr. med. Friedrich Spies, zugleich Bürgermeister und Schulherr, der Bürgermeister Andreas Pawel, der Rathsherr Levin Hantelmann, der Pastor Nicolaus Firnekrantz zu St. Martini, der Pastor Joh. Gleim zu St. Blasius, der Pastor Hennig Steding zu St. Petri, der Rathsherr Heinrich Riecken, der Vorsteher des Hospitals B. Mariae V. Burchard Schwartzenstein und der Kaufmann Johann Bockmühl. Nach achtjährigem Sammeln hinterließ Sagittarius bei seinem Abgange nach Lüneburg 1164 eine Bibliothek von 15 Werken. Unter dem etwa halbjährigen Rectorat Ziegenmayer's erhielt die Bibliothek nur wenige aber werthvolle Geschenke, nämlich den Thesaurus linguae Graecae von Stephanus in drei Bänden und eine schätzbare Incunabel, Biblia latina. Norimb. 1478 vom Bürgermeister Conrad Hildebrand. Während des achtzehn Jahre langen Rectorates Bartold Snell's sind nur zwei neue Bücher in den Jahren 1643 und 1645 geschenkt. Der Rector Teipel hat in den zehn Jahren seines Rectorats nur drei neue Werke für die Bibliothek erworben, und unter Johann Möring, dem letzten Rector der besprochenen Periode hatte sich die Bibliothek auch nicht eines Zuwachses zu erfreuen. Ueberhaupt war die Bereitwilligkeit zu Bücherschenkungen eine zu unsichere Grundlage für das Anwachsen einer tüchtigen Schulbibliothek; es mußte ein Fond geschaffen werden, der zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt war. Obige Thatsachen sind der Vorrede zu dem 1838 vom Herrn Professor Krüger herausgegebenen Verzeichniß der Bibliothek des Obergymnasiums in Braunschweig S. XIII. entnommen.

Das vom Martineum gegebene Beispiel scheint das Catharineum zur Nachahmung gereizt zu haben. Ein Anfang zu einer Schulbibliothek ward auch hier schon vor 1671 gemacht, wenn wir auch nicht angeben können, in welchem Jahre und mit welchen Mitteln. Jedenfalls waren bereits vor dem Rectorate

---

[39]) Schulordnung IX, §. 1.

Papen's (1682—84), welchen Rehtmeier Suppl. 256 und nach ihm Fabricius in einem Progamm von 1744 den Stifter nennen, unbedeutende Anfänge einer Bibliothek des Catharineums vorhanden[40]).

6. Das Aeußere des Schulorganismus.

1) Patronat und Ephorie.

Das Patronat über das Martineum hat von Anfang an bis zum Ende nicht blos dieser Periode, sondern auch des Bestehens der Anstalt stets der Rath oder der Magistrat der Stadt gehabt, von dem ja die Schule gestiftet und dotirt war. Auch das Catharineum stand in dieser Periode unter städtischem Patronat. Dunkel sind die Patronatsverhältnisse des Aegidianums.

Die Ephorie oder Oberaufsicht über die städtischen Gelehrtenschulen hatte nach Bugenhagen's Kirchenordnung der Stadtsuperintendent und sein Coadjutor, denen fünf Personen des Rathes aus den fünf Weichbildern als „Schulherren" und die „Schatzkastenherren", jene für die innern, diese für die äußern ökonomischen Angelegenheiten der Schulen zur Seite standen. Die Ephorie soll alle Halbjahr die Schulen „visiteren, to besehn, efft id ock in allen dingen na der ordeninge recht to gha"[1]). Die Ephorie entschied — oft mit Zuziehung der betreffenden Pfarrprediger — über die wichtigeren Schulangelegenheiten, welche das ganze Schulwesen betrafen; während die gewöhnlichen, minder wichtigen Sachen vom Rector mit dem Stadtsuperintendenten abgemacht wurden[2]).

2) Schullocale.

Das Martineum befand sich seit seiner Gründung in der Jacobsstraße in dem Gebäude, welches noch jetzt zu Leihhauszwecken dient und noch am Ende des 17. Jahrhunderts „die alte Schule" hieß, wie aus der Schrift des Rectors Gebhardi de origine et incremento gymnasii Martiniani Brunsvicensis vom Jahre 1695 S. 8 folg. zu ersehen ist. Dies Haus war freilich nicht besonders geräumig, aber es genügte doch für die anfangs mäßige Schülerzahl. Neque enim erat, sagt Gebhardi, ea seculi istius ratio, ut ad audiendos bonarum artium praeceptores catervatim pueri et juvenes confluerent. Aber die binnen dreißig Jahren nach Einführung der Reformation von drei auf sechs Classen erweiterte Anstalt hatte in dem alten Hause bald nicht Raum genug. Um das Jahr 1550 machte man den Versuch, durch einen Ausbau des alten Schulhauses mehr Raum zu gewinnen und ließ die Schule so lange in der Michaeliskirche halten[3]). Aber der Ausbau genügte doch auf die Dauer nicht. Man mußte daher auf die Erwerbung eines geräumigeren Locales Bedacht nehmen.

Nun wohnte auf einer benachbarten Straße am Ziegenmarkt ein Bürger und Brauer Hennig Sanger, der sein Haus zum Verkauf stellte. Ihm kauften im Auftrage des Rathes die beiden Vorsteher (alderlüde) der St. Martinikirche, Gerloff Kahle und Hans Dammann sein Haus für 600 Thaler ab, um dort das neue Schulhaus zu erbauen. Hic locus, sagt Gebhardi S. 9., recipiendae scholae percommodus esse visus fuit. Area enim sat ampla erat. Tum vero ripae amoenitas et in adjacentes hortos prospectus situsque loci ab arbitrio convicioque hominum remotissimus facile unumquemque ad commorandum invitabant. Das alte Brauerhaus ward also abgerissen und 1592 ein Neubau begonnen, zu dem man das nöthige Material von denen von Damm erkaufte. Die Kosten des Neubaues trug theils der Rath, theils die Martinikirche, theils wurden sie durch freiwillige Beiträge der

[40]) Krüger, Verzeichniß der Bibliothek des Obergymnasiums. Vorrede IV. [1]) Kirchenordnung D, 4, b fg.
[2]) Schulordnung von 1596, VI, §. 2. [3]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 193.

Bürger und Einwohner gedeckt. Eine reiche Dame Ilse von Salder, Wittwe eines Herrn von Schulenburg, steuerte allein 500 Gulden bei. 1595 ward der Bau vollendet, am 23. October des genannten Jahres ward das neue Gebäude nach einem in der Martinikirche abgehaltenen Gottesdienste durch einen Schulactus, bei welchem der Syndicus Dr. Rörhand, der Stadtsuperintendent M. Lucas Martini und der Rector Hermann Nicephorus redeten, feierlich eingeweihet[4]). An dies Fest erinnert eine Gedenktafel über der Thür des Schulgebäudes im Hofe:

D. O. M. T. E. V. S.[4a])

Sumtib. ampliss. Senatus et aedis sac. D. Mart. liberalitate quoque civium et munificentia artes liberales foventium Conrad Dorring. cam. et Henr. ab Adenstedt, Xvir, aedil. sac. hoc gymnasium literarium a fundamentis intra triennium F. C. anno 1595.

Das Catharineum oder de schole to sunte Catharinen, wie sie in Urkunden des 15. Jahrhunderts heißt, befand sich angeblich in dem am Bohlwege belegenen Paulinerkloster, dessen Bewohner, Mönche des Dominicaner- oder Predigerordens, bis zur Reformation den Unterricht in dieser Anstalt ertheilt haben sollen. So berichtet ohne Angabe einer Quelle der Rector Bremer in seiner bald nach 1712 geschriebenen zwei Quartseiten langen brevis historia scholae Catharinianae (S. 3 der Monum. scholae Catharinianae Msc.).

In welchem Theile der weitläufigen Klostergebäude befand sich die Schule? Der oben erwähnte Rector Bremer sagt darüber ganz unbestimmt: schola Cathariniana ad coenobium Paullinum condi coepta est. Nicht bestimmter sagt Ribbentrop in seiner Beschreibung der Stadt Braunschweig I, S. 199, die Catharinenschule sei bei dem Paulinerkloster gewesen. Heusinger in seinen „kurzen Nachrichten von der Catharinenschule“ S. 3 verlegt sie „in ein Nebengebäude“, das zum Kloster des Dominicanerordens gehörte; auch Scheffler (Einige Nachrichten vom Martineum S. 5) sagt, daß die Schule einst neben dem Paulinerkloster lag. Das ist aber ein Irrthum, der sich auch in neuere Bücher eingeschlichen hat. Nämlich nach den Angaben, die sich in der vom Rector Jastram am 8. Juli 1700 bei der Verlegung der Schule in ihr späteres Local gehaltenen Rede[5]) finden, hatte sich das Catharineum bis dahin in claustro, quod a D. Paulo nomen habet, befunden. Aus der Beschreibung, die er dann von dem alten Schullocale giebt, ersehen wir Folgendes.

Der Eingang zur Schule lag an der Straße, welche sich an der Südseite der Klostergebäude vom Bohlweg nach der von wenigen Jahren abgerissenen Burgmühle hinzog und die in alten Zeiten nach den Degedingsbüchern des Hagens den Namen der scholestrate führte. Diese Straße noch ungepflastert war bei der starken Passage von Wagen und Karren nach der am Westende derselben belegenen Burgmühle in trockener Zeit ebenso unangenehm durch den Staub, wie in nassen Tagen durch Koth und Schmutz. Die kleinern Knaben konnten oft nur mit großer Mühe den Eingang zur Schule erreichen. Durch diesen gelangte man in einen Raum, der in den Zeiten vor Errichtung der Schule den Mönchen zum Speisesaal (refectorium) und Wohnzimmer (cubiculum) gedient hatte. Von da kam man auf den viereckten noch vorhandenen innern Hof (area quadrata); über diesen, der bei schlechtem Wetter auch gar schmutzig und kothig war, gelangte man in die Schule. Diese lag in einem Hause am Hof ziemlich tief in der Erde; mit Chirons oder der cumäischen Sibylle Höhle vergleicht sie Jastram in jener Rede. Wenn derselbe mit den etwas dunkeln Worten: Sol aureus ut plurimum coelum fere medium tenebat et nondum lycei hujus conclavia pervaserat, quod obstructio aedium vicinarum lucem intercludebat sagen will, daß die Sonne vor

---

[4]) Gebhardi, de origine et increm. gymnasii Martiniani, p. 8—10; Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 153 und Scheffler, Nachrichten vom Martineum, S. 13 fg.

[4a]) Soll wohl heißen: Deo optimo maximo trino et uni sacrum.

[5]) Sie steht in den Acta inaugurationis novae scholae Catharin. p. 3 sq.

ihrem Standpunkte an der mittleren Höhe des Himmels gar nicht habe in die Schulzimmer scheinen können, so muß die Schule auf der Ost- oder Nordostseite des Hofes gelegen haben. Da die Gebäude noch 1671 zum Zeughause umgebaut sind, so ist aus den jetzigen Baulichkeiten nichts mehr über die Lage der Schulzimmer zu ersehen. Die Wohnungen der Lehrer lagen westlich neben dem Kloster. In zwei Häusern zwischen demselben und der Burgmühle, an der Ocker gelegen, wohnten Rector [6]) und Cantor, der Mühle südlich gegenüber wohnte der Conrector, dessen Haus um 1700 zur fürstlichen Küche gezogen wurde [7]).

Die Aegidienschule endlich lag auf der Städte der jetzigen Garnisonschule, wie auf älteren Stadtplänen zu sehen ist.

14) Die Schulcurrende.

Die Currende war eine Anstalt, welche neben der Hebung des Kirchengesanges die Unterstützung armer Schüler des Gymnasiums zum Zweck hatte und in folgender Weise entstand. An den städtischen Gymnasien ward der Singunterricht besonders deshalb ertheilt, damit die Kirchengesänge der Gemeinde beim Gottesdienst an dem Chor kräftiger Knabenstimmen eine tüchtige Stütze erhielten. Die Zahl der singfähigen Schüler mag nun wohl für alle Pfarrkirchen der Stadt nicht ausgereicht haben; so erkannte man die Nothwendigkeit, die Zahl der sangtüchtigen Schüler, welche die Gymnasien stellten, noch irgendwie verstärken zu müssen. Der Rath und einzelne Bürger, denen die Sache am Herzen lag, gaben durch Zuschüsse und Legate die nöthigen Mittel her; so entstanden nicht unbedeutende Fonds, durch deren zweckmäßige Verwendung es dem Stadtsuperintendenten M. Chemnitz möglich ward, 1570 am 30. Juli die Currenden am Martineum, Catharineum und Aegidianum zu eröffnen [8]).

Man übertrug nämlich die Verpflichtung, den Gottesdienst durch Gesang zu unterstützen auch noch auf eine Anzahl armer aber singfähiger Knaben, welche am Gymnasium den nöthigen Singunterricht außer dem übrigen Unterricht erhielten. Sie erhielten dafür und für das Singen in den Straßen an gewissen Tagen eine wöchentliche Unterstützung. Von diesem Umherziehen in der Stadt hießen sie Currendarii.

Die Einrichtung der Currende war nach der Schulordnung von 1596, Artikel X folgende. An jedem Gymnasium war ein Provisor der Currendarii bestimmt. Der besorgte zunächst die Aufnahme in die Currende. Aufgenommen werden konnte bis zu einer bestimmten Zahl hin jeder unbemittelte Schüler aus der Stadt; nur dann nicht, wenn er etwa schon einen Bruder in der Currende hatte. Auswärtige konnten eintreten, sobald sie Tertianer waren. Abweichung von diesem Grundsatz ist nur erlaubt, wenn der betreffende Knabe sehr arm ist und doch „ein fein ingenium“ zeigt. Die Aspiranten melden sich um Ostern und Michaelis bei den betreffenden Currenden-Provisoren, welche, mit den nöthigen Nachrichten über ihre Herkunft, Wohnung, Verhältnisse und Zeugnisse versehen, mit Zustimmung des Rectors und der Schulephorie die Aufnahme in die offenen Stellen vornehmen [9]).

Die Provisoren haben ferner eine gewisse Strafgewalt über diejenigen ihrer Currendarier, die sich vergehen oder saumselig im Dienste sind. Sie erkennen unter Zustimmung der Ephorie dem Schuldigen Abzüge am Almosen oder Suspension auf eine bestimmte Zeit zu [10]).

Sie besorgen die Austheilung der Almosen. Dazu gehören die eingesammelten Gelder, welche die Currendarier wöchentlich am Sonntag und Donnerstag Morgen 11 Uhr in Empfang nehmen. Die Provisoren vertheilen aber auch die Zinsen der Legate an dem jedesmaligen Todestage der Legatare. Von den so verwalteten Geldern haben sie den Schulvisitatoren jährlich Rechnung abzulegen [11]).

---

[6]) Im Rectorhaus, der spätern Armenschule, welche eine Zeit lang das Local der Bildungsanstalt weiblicher Dienstboten war, wohnte am Ende des 18. Jahrhunderts noch der Rector Wacker.

[7]) Siehe den Abschnitt über das Vermögen der Catharinenschule in Monum. schol. Catharinianae.

[8]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 314 und Bode, die Stadtverwaltung zu Braunschweig, Heft 3, S. 44.

[9]) Schulordnung X, §. 1. [10]) Schulordnung X, §. 1, 4. [11]) Schulordnung X, §. 4.

Die Currendarier haben wöchentlich zwei Stunden Gesangunterricht, am Mittwoch und Sonnabend Nachmittags 1 Uhr. Sie haben zu singen in der Kirche beim Gottesdienst und singen außerdem an gewissen Tagen auf den Straßen vor den Häusern der Bürger, welche dies wünschen (Artikel X, §. 3). Die Currende des Martineums bleibt bei diesem Umsingen im Bezirke der beiden städtischen Weichbilder Altstadt und Sack, d. h. in den Pfarrgemeinden St. Martini, St. Ulrici, St. Petri und St. Michaelis. Nach Beendigung des Gesanges vor einem Hause ging ein Schüler, der collector, in das betreffende Haus und cassirte die milde in Brot oder Geld bestehende Gabe ein; das Brot vertheilte ein andrer Schüler, der divisor, sogleich an die einzelnen Knaben, das Geld erhielten sie am Sonntag oder Donnerstag Morgen von dem Provisor. Der Praefectus erhielt die Ordnung und leitete den Gesang [12]).

Die älteren Schüler der Currende wurden, wohl wenn sie in die oberen Classen einrückten und im Singen über die Anfangsgründe hinaus fortgeschritten und fertiger und fester im Singen geworden waren, in einen besondern Chor der Symphoniaci vereint, der nicht unter jenem Provisor, sondern unter dem Rector stand. Sie sind für den figurirten, mehrstimmigen Gesang von Hymnen und Motetten bestimmt, helfen die kleineren Currendenschüler mit einsingen, singen auch an bestimmten Tagen und Stunden auf den Gassen und unterstützen den Kirchengesang unter der Leitung der Cantoren [13]).

Auch sie stehen unter einem praefectus oder praecentor, üben alle Mittwoch und Sonnabend in der Schule und vertheilen das durch Singen gewonnene Geld, welches auch collectores einsammeln [14]), selbst unter sich nach dem vom Rector bestimmten Verhältniß [15]).

7. Die Lehrer der städtischen Gymnasien.

A) Stellung der Lehrer.

Schon Bugenhagen erkennt in der Kirchenordnung C, 5, b an, der Rath zu Braunschweig habe stets Sorge getragen, für seine lateinischen Schulen erlike, redelike unde gelerde magister unde gesellen zu haben. Auch er sieht diese Eigenschaften eines Lehrers als die Grundlage und Vorbedingung einer erfolgreichen Wirksamkeit desselben an und um die Stadt in Stand zu setzen, nur so qualificirte Lehrer anzustellen und sich zu erhalten, räth er den Stadtbehörden mit vollem Recht, die Lehrer nicht zu halten alse bedelere, sondern temelik eynen jeweliken na synem werde to besolden.. Was er sich bei den oben genannten Eigenschaften denkt, sehen wir aus der Motivirung seines Rathes. Er sagt weiter unten in dem Abschnitte Van der besoldinge der latinischen scholen C, 5, g: Wen gude besoldinge vorhanden is, so kan eyn Erbar Radt. . . . frylick (leicht) orloff geven (verabschieden) den gesellen (Lehrern), de nicht gelerde genöch werden to örem ampte bevunden, edder nicht vlitich synt, edder sus wolden schendlick leven. Er hält also mit vollem Recht für die wichtigsten Erfordernisse eines guten Lehrers tüchtige Kenntnisse, Fleiß in Erfüllung seiner Pflichten und ein ehrbares Leben. Dazu kam noch, was in der Kirchenordnung C, 5, d in dem Abschnitt Latinische Jungen-scholen nur in Beziehung auf die Rectoren als Erforderniß ausgesprochen, aber in der Schulordnung vom Jahre 1596 von allen Lehrern gleichmäßig verlangt wird, daß sie „dem Evangelio günstig sein, zu den normis doctrinae mit Mund und Federn — wo es Noth thut — sich bekennen und keine falsche Lehre vertheidigen oder einschieben."

Was man als Erfordernisse eines ehrbaren Lebens am Ende des 16. Jahrhunderts ansah, zeigt

---

12) Schulordnung X, §. 2. 13) Schulordnung X, §. 6. 14) Schulordnung X, §. 7.
15) Schulordnung X, §. 5.

deutlich die Schulordnung vom Jahre 1596, Art. I, 4, 2, wo es heißt: „Es soll nicht geduldet werden, daß die Schuldiener ohne Harzkappen (?) und Mantel vor die Jugend und ehrliche Leute kommen." Außer anständiger Kleidung wird ihnen dann noch zur Pflicht gemacht, daß sie sich hüten sollen „vor Trotz und Verkleinerung der Oberen, vor unnöthigen Disputationen; sollen nicht Gezänke und Factiones erregen, nicht mördliche Waffen bei sich tragen, nicht saufen, spielen, dobbeln und der Büberei nachgehen, nicht heimliche Gelage halten, nicht in öffentlichen Schenken, Garküchen, unehrlichen und verdächtigen Orten grassiren, nicht Schand- und Bulenrede treiben, nicht in conviviis et nuptiis sich ärgerlich erzeigen (d. h. Aergerniß geben), nicht Schmähschriften machen oder spargiren noch andere öffentliche Laster treiben" bei Strafe der Entsetzung.

Durch ihre amtliche Stellung kamen die Lehrer der städtischen Gymnasien in ein bestimmtes Verhältniß zur Schule wie zur Kirche. Jenes verpflichtete den Lehrer zum Unterrichte in einer bestimmten Classe der Anstalt, an welcher er angestellt war. In den oberen Classen unterrichteten die mit besonderen Titeln versehenen Lehrer, in den unteren die Schulcollegen. Die Rectoren hatten, wie das schon ihr Name sagt, die Leitung der ganzen Schule; daneben hatten sie mit den Conrectoren den Unterricht in der obersten Classe zu besorgen; in der zweiten unterrichtete als Classenlehrer gemäß der im Concordienbuch beobachteten Rangordnung der Lehrer in allen drei Gymnasien der Cantor, in der dritten Classe der Subconrector; in den unteren Classen Lehrer, die sich Schulcollegen oder nach den ihnen anvertrauten Classen benannten, wie aus den Unterschriften im Concordienbuches zu ersehen ist.

Mit Ausnahme der Rectoren und Conrectoren, welche Lehrer der Prima sind, hat jeder Lehrer den ganzen Unterricht in seiner Classe. Wir haben also in jener Zeit das System der Classenlehrer in reinster Ausbildung bis zur obersten Classe hinauf; von dem Fachlehrersystem findet sich keine weitere Spur, als daß der in jener Zeit allerdings höchst wichtige Unterricht im Gesange, der jetzt leider fast überall zu einer bloßen Nebensache herabgesunken ist, dem Cantor übertragen war. Der cantoren sunderge (besonderes) ampt is, sagt Bugenhagen in der Kirchenordnung D, 3, b, dat se allen kynderen, grot unde kleyne, gelert unde ungelert, singen leren.

Noch eine bemerkenswerthe Einrichtung jener Zeit ist folgende. Die Rectoren hatten vermöge ihrer amtlichen Stellung das Recht, zu gewissen Zeiten über die geistigen Fähigkeiten der ihrer Anstalt anvertrauten Schüler ein Urtheil zu fällen und den Eltern mitzutheilen. So sollte verhütet werden, daß junge Leute zum Studium griffen, de nicht so geärdet synt, dat se in der gemeyne vortan andere konden leren. Schon im zwölften Jahre des Knaben ist vom Rector ein Urtheil über die zu fällen, welche gantz nicht leren konden; das soll er dann den betreffenden Eltern in gudem loven anseggen. Ob die Entfernung eines solchen unfähigen Kindes aus der Schule erzwungen werden konnte, wird nicht angegeben. Eine zweite Sichtung fand im sechszehnten Jahre der Schüler statt, also etwa in dem Alter, wo sie nach Prima aufzurücken pflegten. Wer nicht als studirfähig erkannt wurde, dem ward vom Rector der Rath gegeben, ins praktische Leben überzugehen (to leren eyne redelike — neringe na der werlde lope [16]).

Der Kirche gegenüber waren die Lehrer zu regelmäßigem Kirchenbesuche verpflichtet. Jeder von ihnen außer dem Rector ist durch die Bugenhagen'sche Kirchenordnung auf den sonntäglichen Besuch einer bestimmten Kirche angewiesen; die drei Lehrer des Martineums, welche 1528 außer dem Rector an dieser Anstalt unterrichteten, besuchen die Martini-, Ulrichs- und Magnikirche, die des Catharineums die St. Catharinen- und Andreaskirche, um dort den Gesang der in der betreffenden Pfarre wohnenden Schüler und die Lectionen

[16]) Siehe Bugenhagen's Kirchenordnung Van dem ordele des scholemeysters over de jungen D, 4, a.

aus der heiligen Schrift zu leiten [17]). Für diesen Dienst hatte die betreffende Kirche dem ihr zugewiesenen Lehrer bei seiner Verheirathung eine anständige Wohnung zu beschaffen und zu erhalten (D, 2, a).

Mit den Kirchen zu St. Martinus und Catharinen standen die Cantoren des Martineums und Catharineums in einer besonders engen Beziehung. Der Cantor mußte mit dem unter ihm stehenden Schulcollegen jeden Tag Morgens um 8 Uhr zur Frühmette und um 2 Uhr Nachmittags zur Vesper in der Kirche erscheinen, um den Gesang der Schüler in der vorgeschriebenen Weise zu leiten [18]).

Später war man mit einmaligem Kirchenbesuche der Lehrer am Sonntage nicht zufrieden. Die Schulordnung von 1596, II, 3 verlangt, daß die Lehrer der Gymnasien „in alter Weise" Sonntags bei der Frühmette, der Hochmesse oder Hauptpredigt, Mittags bei der Katechismuslehre und bei der Vesper zugegen seien, um den Kirchengesang mit ihren Schulkindern gehörig zu unterstützen. Daß eine so weit gehende Verpflichtung Manchem unter Umständen höchst lästig wurde, läßt sich wohl denken. Und doch konnte man sich ihr nicht offen entziehen, wenn man nicht von dem mit der Ueberwachung beauftragten Rector für saumselig und pflichtvergessen und von Fernerstehenden vielleicht gar für einen schlechten Christen gehalten werden wollte. Unter solchen Umständen entstanden denn allerlei ärgernißreiche Mißbräuche aus dem erzwungenen Kirchenbesuch der Lehrer. Collegen, die nicht zu fehlen wagten, kamen zu spät, überließen die Jugend beim Singen sich selbst, gingen während der Predigt aus der Kirche oder auf dem Chor spazieren, oder vertrieben sich die Zeit mit dem Lesen weltlicher, selbst leichtfertiger Bücher, scharrten mit den Füßen oder gaben Anstoß durch lieblose Urtheile über die gehaltene Predigt. Wie ein solches Benehmen der Lehrer auf die Gemüther der ihrer Aufsicht anvertrauten Jugend wirken mußte, ist leicht zu denken. Wenn auch die Schulordnung von 1596 Artikel II, 1 alle oben angeführten Ungehörigkeiten auf's Ernstlichste untersagte, so konnte sie doch mit solchem Verbot schwerlich die Gefahr abwenden, daß mancher Jüngling in der Kirche wenn nichts Schlimmeres, so doch wenigstens gründliche Verachtung solcher Lehrer lernte.

Was man sich unter einer gewissenhaften Amtsführung eines Gymnasiallehrers hier im 16. Jahrhundert dachte, ersehen wir ziemlich detaillirt theils aus den Schulgesetzen des Martineums, die Andreas Pouchen seiner 1562 erschienenen Administratio angehängt hat, theils aus den Schulordnungen von 1535 und 1596.

Zur Pflicht wird dem Lehrer gemacht eine rechtzeitige (ad praelectionem se mature domi instruat) und gewissenhafte Vorbereitung (sedula rerum praemeditatione opus erit. Pouchen) auf die zu haltenden Lehrstunden; diese soll er pünktlich beginnen und sich vor dem Zuspätkommen hüten [19]). Er soll die abzuhaltenden Lectionen nicht ohne Noth ändern [20]) oder aussetzen [21]), bei dringenden Geschäften oder bei unvermeidlicher Behinderung kann ein Lehrer sich für einige Stunden Urlaub erbitten; dagegen ist eine Reise während der Schulzeit nicht nur keinem Lehrer, sondern auch dem Rector nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Stadtsuperintendenten gestattet [22]). Jede abzuhaltende Stunde soll der Lehrer mit der Repetition des Pensums der vorhergegangenen Lection beginnen, dann das neue Lehrpensum in rechter Ordnung und mit gewissenhafter Treue durchnehmen und sich hüten, die ihm anvertraute Jugend mit übermäßigen Aufgaben für das Haus zu beschweren [23]). Jedenfalls hat der Lehrer danach zu sehen, daß die von ihm angefangenen Lectionen in einem Semester beendigt werden [24]). Bei der etwa nöthigen Züchtigung Ungehorsamer soll der Lehrer Strenge ohne Grausamkeit, und Milde ohne Schwäche zeigen, soll sich beim Strafen des Fluchens und Scheltens enthalten und keinen Knaben gefährlich verletzen, sondern

---

[17]) Kirchenordnung C, 5, e. [18]) Kirchenordnung J, 2, a. [19]) Pouchen und Schulordnung 1596, III, 1.
[20]) Schulordnung 1535, §. 1. [21]) Schulordnung III, 1. [22]) Schulordnung IX, 3.
[23]) Pouchen und Schulordnung 1596 III, 1. [24]) Schulordnung 1535, §. 2.

väterlich züchtigen mit Rücksicht auf die Körperbeschaffenheit des zu Züchtigenden und nach Maaßgabe des begangenen Vergehens[25]). Die Lehrer sollen bestrebt sein, die Jugend weniger durch Strafen, als durch ein gutes Beispiel vom Bösen und Ungehörigen abzuhalten. Zum Frommen der Jugend sollen sie ein einfaches, nüchternes Leben führen und sich hüten vor Leichtfertigkeit der Sitten in Worten und Werken, namentlich sollen sie große Sorgfalt auf die Correctur der schriftlichen Arbeiten verwenden, um den Schülern ein Vorbild der Gewissenhaftigkeit zu werden (Pouchen).

Auflösung der amtlichen Stellung eines Lehrers konnte herbeigeführt werden entweder durch dessen freiwilligen Abgang oder durch seine Entlassung. Freiwilliger Abgang eines Lehrers aus seiner amtlichen Stellung trat damals recht oft ein, theils weil die Lehrer, namentlich die tüchtigeren, die Gelegenheit selten versäumten, in höhere und bessere Schulstellen, wenn auch an auswärtigen Anstalten überzugehen, theils auch, weil in dieser Zeit die theologisch gebildeten Lehrer früher oder später ins Pfarramt überzutreten pflegten. Damit unter solchen Umständen Lücken im Unterricht thunlichst vermieden und die bleibenden Collegen durch plötzliches Ausscheiden nicht beschwert würden, bestimmte die Schulordnung 1596, IX, 5, daß ein College, der seinen Dienst aufgeben wollte, diese Absicht drei Monat vor seinem Abgange seinem Rector und dem Stadtsuperintendenten anzeige; falls er dies unterließ, ward ihm für das letzte Quartal kein Sold bezahlt.

Entlassung aus dem Amte geschah durch den Rector. Sie wurde als letzte Strafe verhängt über Lehrer, die sich entweder als unfähig zu ihrem Amte erwiesen, oder durch schlechte Sitten und unchristlichen Sinn der Jugendbildung Gefahr droheten, oder in ihrem Amte sich grober Nachlässigkeit schuldig machten (Pouchen). Fügten sie sich in irgend einer Beziehung der Anordnung des Rectors nicht, so ertheilte ihnen dieser zunächst privatim eine Erinnerung; blieb diese erfolglos, so legte die Schulbehörde eine Geldstrafe auf, die armen Schülern zu Gute kam; erst als drittes Stadium der Strafe folgte dann die Entlassung aus dem Amte[26]).

Die Besoldung der Lehrer bestand in dieser wie in der folgenden Periode theils aus festen Einnahmen, (Fixa) theils aus schwankenden, von äußeren Umständen abhängigen, wie es die Schulgelder, die Leichengebühren, die Hospitia, Stipendia und Legate waren; theils endlich ward ihnen freie Wohnung gehalten. Wie es mit diesen Einnahmequellen des Lehrerstandes hieselbst in der Reformationszeit stand, ist theils aus der Bugenhagen'schen Kirchenordnung vom Jahre 1528, theils aus der Schulordnung vom Jahre 1596, theils aus einzelnen Nachrichten zu ersehen, die in der Mitte des 17. Jahrhunderts aufgezeichnet sind und in Bode's Supplementband Nr. 170 S. 155 fg. in Abschrift stehen. Wir wollen nur das Wichtigste aus diesen Quellen mittheilen.

Aus Bugenhagen's Kirchenordnung vom Jahre 1528 gehört hierher der Abschnitt Van der besoldinge der latinischen scholen (C, 5, f und folg.). Sein höchstes Ziel hinsichtlich der Lehrer an den gelehrten Schulen ist, redelike unde genoch gelerde gesellen to holden by den scholen unde nicht untuchtige unde unvorstendige. Darum is id billich, dat we de nicht holden alse bedelere, sonder temelick (geziemend) eynen jeweliken na synem werde besolden, de wyle wy wol weten, wat se bedorven tor teringe, kledinge, beddinge, böke to kopende unde anderer anvelliger not, de to tiden mer kostet, wen etent unde drinckent. Auch in schweren Krankheiten wille wy se doch, alse unse denere, in den nöden nicht vorlaten, wente it were unchristlick. Gute Besoldung der Lehrer, sagt Bugenhagen, liege auch im Interesse der Stadt. Besolde sie gelehrte und redliche Lehrer schlecht, so habe das Verhältniß derselben zur Schule keinen Bestand darumme, dat

[25]) Schulordnung 1596, IV, 8 und Schulordnung 1535 §. 6. [26]) Schulordnung 1596, VI, 5.

sulke dar van lopen, wen se id beteren konnen; oder falls sie bleiben müßten, würden sie unvlitich, vordroten, vorsümelick unde unlustich tom arbeyde by den kinderen. Dann gehe es nach dem Spruche: „Holtene lohn, holtene arbeyt". Gute Besoldung fordert Bugenhagen endlich auch darum, damit der Rath und die Schulbehörden leichter im Stande seien, untüchtigen, unfleißigen und anstößig lebenden Lehrern den Abschied zu geben und tüchtigere an ihre Stelle zu berufen. Lehrer jener Art will er an den Schulen nicht dulden. Unvlitige, sagt er, wen se ock gelert synt, schaffen den kynderen neynen framen (Nutzen); schendige geven der stad und der joget böse exempel. Nicht leren, setzt er hinzu, is better wen dat böse leren.

Geleitet von solchen Ansichten bestimmte Bugenhagen die Einnahmen der Lehrer des Martineums dahin, daß an fester Besoldung jährlich erhalten solle:

der Rector, der Magister artium sein muß . .	50 Gulden
der Conrector, sein Helfer	30 "
der Cantor ebenfalls	30 "
der „vierte Gesell"	20 "

Am Catharineum erhielt:

der Rector	30 Gulden
der Cantor	20 "
der „dritte Gesell"	20 "

Dieser Sold ward in vierteljährlichen Raten an sie ausbezahlt.

Außerdem erhalten die Lehrer das Schulgeld, das freilich in jener Zeit gering genug war. Ein Sohn von Leuten aus den vornehmen Ständen eyn junge van den slechten (Geschlechtern oder Patriciern) unde van den riken zahlt jährlich an Schulgeld acht Mariengroschen, die Kinder der übrigen Einwohner zwölf Mattier oder sechs Mariengroschen [27]). Bugenhagen fügt berechnend hinzu: Also kan eyn rike man synen sone tein jar in de schole laten gan mit sulkem lone, dat he möt eyner denstmaget in eynem jare geven! Von diesem halbjährlich gezahlten Schulgelde soll nach den Bestimmungen der Kirchenordnung der Rector die Hälfte ganz für sich hinnehmen, de andere helfte scholen de anderen gesellen (Lehrer) gelick delen (zu gleichen Theilen erhalten). Die gleiche Theilung unter den übrigen Lehrern bestimmt Bugenhagen, da der unterste Lehrer (de ringeste geselle), wenn er auch nicht so gelehrt zu sein brauche als die oberen, doch bei der größeren Schülerzahl seiner Classe nicht geringere Mühe und Arbeit habe. Die Ueberlassung des Schulgeldes soll die Lehrer antreiben, guden vlyt an de kyndere to wenden, weil dann ihr guter Ruf der Schule Kinder zuführe.

Als dritte Einnahmequelle haben wir die Gebühren anzusehen, welche für die Begleitung einer Leiche durch einen Lehrer und die Schüler, Psalmen und andere fromme Lieder singend, welche vor dem Sarge hergingen, oder bei kirchlichen Trauungen für ein von den Schülern gesungenes Tedeum oder einen sonstigen Gesang gezahlt wurden. An den Einnahmen dieser Art hatte der Rector keinen Antheil. Kirchenordnung D, 1, a: dat gelt davor late me de gesellen under sick delen ane de Scholemeystere.

Endlich hatte jeder Lehrer freie Wohnung. Die Rectoren erhalten eine vollständige Wohnung mit keke (vielleicht kelre) unde kökene. Die übrigen Lehrer erhalten, so lange sie unverheirathet sind, jeder eine Kammer und Stube (eyne kamere unde dorntze) wie es scheint in dem Schulhause vom Rathe angewiesen. Verheirathet sich ein Lehrer, so soll, weil er dann in jenem beschränkten Raum nicht bleiben kann, das

---

27) Kirchenordnung C, 5, h.

Kirchspiel, zu dem er in die Kirche verordnet ist, ihm entweder selbst eine gebührende Wohnung verschaffen oder durch den Rath anweisen lassen [28].

Mit den im Laufe der Zeit allmälig sich steigernden Lebensbedürfnissen und dem mehr und mehr sinkenden Werthe des Geldes mußten sich die Ansprüche der Lehrer hinsichtlich ihrer Besoldung steigern. Das zeigen die Gehalte der Lehrer am Aegidianum, welche wir aus einer Rathsrechnung vom Jahre 1574 kennen. Damals erhielt der Magister scholae 70 Gulden, der Cantor 47 Gulden, der baccalaureus 35 Gulden, Supremus 25 Gulden, Antepenultimus 12½ Gulden. Magister und Cantor erhielten außerdem jährlich vier Scheffel Roggen und eine kleine Geldspende [29]. Die Schulordnung von 1596 erkennt in Titel XI (Von Belohnung der Schuldiener) nicht bloß das Princip an, es sei „billig und recht", den Lehrern „ihre Mühe und Arbeit redlich zu bezahlen und zu vergelten"; sondern sie zeigt auch, daß die Schulbehörden bemüht gewesen waren, die Einnahmequellen theils ergiebiger zu machen, theils angemessen zu vermehren. Die Gehalte finden wir z. B. am Aegidianum 1596 erhöht, so daß der Cantor nun statt 47 Gulden 72, und der Supremus statt der früheren 25 nun 30 Gulden erhielt [30].

Das Schulgeld war 1596 bereits seit längerer Zeit in den oberen Classen der Gymnasien erhöht. In Quarta und den darunter befindlichen Classen zahlten nach der Schulordnung XI, 2 Söhne hiesiger Bürger den ursprünglichen Satz von 1528, nämlich 6 Mariengroschen oder 4 Ggr., Söhne Auswärtiger zahlten dort 8 Ggr., in Tertia und Secunda zahlte jeder Schüler jährlich 8 Ggr., in Prima 12 Ggr. Schulgeld, wie es dort heißt „nach altem Gebrauch". Mit der Vertheilung der aus den Schulgeldern aufkommenden Summe „bleibt es, wie zuvor" [31], d. h. die eine Hälfte bekommt der Rector, die andere theilen die übrigen Lehrer unter sich zu gleichen Theilen. Außerdem hat jeder Schüler bei seiner Aufnahme in die Anstalt an den Rector 2 Groschen „pro inscriptione" zu zahlen, wogegen bei Versetzungen in eine höhere Classe keine Gebühr irgend welcher Art zu zahlen ist [32].

Die Accidentien von Gebühren „von Begräbnissen, Brautmessen und sonsten" blieben 1596 so, wie sie anfänglich und später geordnet waren [33].

Als neue Einnahmequellen sind in der Schulordnung XI, 1 die hospitia und stipendia erwähnt. Ueber jene wird dort nichts weiter gesagt. Es scheinen Remunerationen, bestehend in Geld oder Sachen von Werth, gewesen zu sein, die von Nichtschülern für die Erlaubniß, an einzelnen Unterrichtsstunden in der obersten Gymnasialclasse Theil zu nehmen, gegeben wurden. Daß schon Bugenhagen solches Hospitiren für wünschenswerth ansah, theils um jüngeren Lehrern Gelegenheit zu bieten, sich weiter fortzubilden, theils auch ehemalige Schüler zu veranlassen, Lücken ihres Wissens auszufüllen, zeigt die Kirchenordnung D, 2, b. Da heißt es: Velichte werden andere gesellen unde borgerkindere, de tovorn studered hebben, ock willen to etliken lectien gan, de gelesen werden vor de jungen des drüdden partes (Primaner), den schalme sulkes ock gerne gunnen. Daß man auf eine Erkenntlichkeit ihrerseits rechnete, zeigen die gleich folgenden Worte: Synt se vormögen, so mogen se darvor dem Magistro (Rector) wat in de kökene schenken na erem willen. Solche Leistungen konnten sehr wohl den Namen hospitia erhalten. Daneben werden in der Schulordnung XI, 1 die stipendia erwähnt, welche den Lehrern, „wenn sie ihr Amt treulich abwarten", von der Kirche „nach Gelegenheit" gezahlt werden sollen.

Aus der handschriftlichen „Nachrichtung, wie die Collegen an St. Martini-Schule alle Halbjahr das Schulgeld unter sich theilen" vom Jahre 1650, welche in Bode, Supplementband 172 S. 155 steht, geht

---

[28]) Kirchenordnung Van den woningen der scholpersonen D, 1, b. [29]) Sack, Schulen S. 52.
[30]) Sack, Schulen S. 52. [31]) Schulordnung XI, 3. [32]) Schulordnung XI, 5.
[33]) Schulordnung XI, 4.

hervor, daß das Schulgeld damals auf dem Martineo schon wieder erhöht war. Die Primaner zahlen halbjährlich 12 Mariengroschen = 8 Ggr. oder 10 Ngr., also statt des Satzes von 1596, der 12 Ggr. (15 Ngr.) betrug, zahlten sie in der Mitte des 17. Jahrhunderts jährlich 16 Ggr. oder 20 Ngr. Das jährliche Schulgeld betrug in Secunda 12 Ggr. oder 15 Ngr., in den unteren Classen 8 Ggr. oder 10 Ngr.

Interessant ist die dort folgende Angabe über den jährlichen Ertrag des Schulgeldes, weil man daraus auch die Zahl der Schüler annähernd berechnen kann. Damals wurden eingenommen an Schulgeld in Prima 30 Thaler, in Secunda 10 Thlr., in Tertia 6 Thlr., in Quarta 6 Thlr., in Quinta 8 Thlr., in Sexta 8 Thlr. und in Septima 22 Thlr., also in Summa 90 Thlr. Hieraus ergiebt sich, daß man im Durchschnitt für Prima 45, für Secunda 20, Tertia 18, Quarta 18, Quinta 24, Sexta 24 und für Septima 66 zahlende Schüler annahm. Wenn somit die Summe der zahlenden Schüler 225 war und das Verhältniß dieser zu den Freischülern wie 7 zu 1 angenommen werden darf, so hätten wir neben jenen noch 32 Freischüler zu rechnen, also eine Gesammtzahl von fast 260 Schülern des Martineums.

Die Schulgelder wurden nach der erwähnten handschriftlichen Notiz 1650 in etwas andrer Weise als früher getheilt. Der Rector erhielt noch wie ehemals die eine Hälfte des eingehenden Schulgeldes; die andere theilen nicht mehr wie ehemals die übrigen Collegen zu gleichen Theilen, sondern in einer Weise, deren Grund wir nicht völlig einsehen. Der Antheil der einzelnen Lehrer richtete sich nach den Anforderungen, die das Amt an sie stellte. Darum erhielt von der zweiten Hälfte der Schulgeldsumme Conrector und Cantor je $^1/_4$, die Lehrer von Tertia und Quarta je $^1/_6$, die von Quinta und Septima je $^1/_{12}$. Warum der Subconrector und der Sextanus vom Schulgelde Nichts erhielten, wissen wir nicht, auch nicht, worin ihre etwaige Entschädigung bestand. Das von den Currendenschülern zu zahlende Schulgeld bekommt der Rector allein.

Eine gute Einnahmequelle waren schon immer die für die Begleitung von Leichen zu zahlenden Gebühren gewesen. Ein Verzeichniß der von den Schülern und Lehrern des Martineums zu Grabe geleiteten Leichen aus den Gemeinden St. Martini, St. Ulrici, St. Petri und St. Michaelis 1649 begonnen und bis ins Jahr 1828 hinab fortgeführt[34]), wird noch jetzt auf dem Gymnasium aufbewahrt. Fand die Bestattung einer Leiche, für welche vollständige Begleitung durch die Schule gewünscht wurde, in der Schulzeit statt, so wurden die Schüler entlassen. Die größeren und singfähigen gingen in die betreffende Kirche, sangen dort, „während die Leute zum Opfer gingen“, Trosteslieder und begleiteten dann, nebst den kleineren Schülern, die unterdessen auf dem Kirchhofe geblieben waren, um die Andacht beim Todtengottesdienste nicht zu stören, die Leiche unter Absingung meist deutscher Lieder, geführt von den Lehrern, von denen jeder bei seiner Classe mit einem weißen Stabe einherging, um die Knaben in Ordnung zu halten, während Rector und Conrector den Zug der Schüler schlossen. Für ein solches vollzähliges Geleit (funus generale) wurden 3 Thaler an die Lehrer und eine beliebige Summe an die Casse der Schülergelder gezahlt. Ein kleineres Geleit war das funus duale, bei welchem nur die Currendenschüler mit dem Cantor und noch einem Lehrer der Anstalt unter Gesang einer Leiche das Geleit gaben. Hierfür wurden nur 12 Ggr. an die beiden begleitenden Lehrer gezahlt[35]).

Ueberzeugt von der Unzulänglichkeit der Einnahmen der Lehrer und getrieben von dem hier stets lebhaft sich offenbarenden Wohlthätigkeitssinn hatten namentlich seit Anfang des 17. Jahrhunderts sich öfters reiche Bürger bewogen gefunden, in ihrem Testamente Summen auszusetzen zu Legaten für die Schulen, damit die Zinsen davon an Lehrer vertheilt würden. Aus den Monum. schol. Cathar. Fol. 65 sq. lernen wir folgende dem Catharineum schon vor 1671 vermachte Legate kennen:

---

[34]) Die Gebühren wurden noch gezahlt, obgleich die Leistung schon im 18. Jahrhundert abgeschafft war.

[35]) Schulordnung VIII, 1—3.

1) Das Legat Hennig Müller's im Betrag von 210 Thlrn., dessen Zinsen (12 Thlr.) jährlich am 21. Februar an die Collegen des Catharineums (à 1 1/2 Thlr.) vertheilt wurden.

2) Legat Jürgen Wulff's, 150 Thlr.; die Zinsen wurden jährlich am St. Georgstag (23. April) an die drei untersten Lehrer des Catharineums vertheilt.

3) Herr Albrecht von Kalm vermachte ein Capital von 2000 Thlrn.

4) Herr Franz von Kalm vermachte 1656 ein Capital von 2488 Thlrn., deren Zinsen an sämmtliche Collegen vertheilt wurden.

5) Herr Martin Remmers bestimmte die Zinsen von einem Capital von 300 Thlrn. zur jährlichen Vertheilung an die fünf unteren Collegen der Anstalt je zu Johannis.

6) Frau Margarethe Grimm, geb. Deneken, gab 100 Thlr. Capital, deren Zinsen zu Martini an sämmtliche Collegen kamen.

7) Der Syndicus Dr. Johann Camman gab ein Capital von 100 Thlrn., deren Zinsen an sämmtliche Collegen vertheilt wurden.

Am Aegidianum hatten sämmtliche Collegen am Ende dieses Zeitraums aus verschiedenen Testamenten an Legaten jährlich 209 Thlr. an Zinsen einzunehmen. Bekannt sind von den Wohlthätern dieser Anstalt:

1) Der Bürgermeister Weferling, welcher 1663 der Schule 1200 Mariengulden vermachte.

2) Der Bürgermeister Martens, der 200 Thlr. schenkte.

3) Der Secretair Wagener, der 200 Thlr. legirte.

4) Der Bürgermeister Stille durch ein Legat von 120 Thlrn.

5) Der Secretair Camps durch ein Legat von 100 Thlrn.[36]).

B. Die Lehrer der städtischen Gymnasien.

Hauptquellen sind die Seite 16 besprochenen Verzeichnisse der Schulcollegen am Martineum, Catharineum und Aegidianum, die sich eigenhändig in ein Exemplar des Concordienbuches einschrieben, welches der Bibliothek des hiesigen geistlichen Ministeriums angehört. Die ersten Einschreibungen erfolgten im Jahre 1578 und sind seitdem etwa bis zum Jahre 1640 fortgesetzt. Jeder Eintragende hat seinen Vornamen, Mancher auch seinen Geburtsort und die Stellung, welche er an der Schule einnahm, hinzugefügt. Leider ist weder die Zeit der Anstellung, noch die des Abganges aus dem Lehramte bei irgend einem Lehrer angegeben.

Weitere Nachrichten von dem Leben vieler in jenen Verzeichnissen genannten Männer müssen sich in einem handschriftlichen Catalogus ministrorum verbi divini Brunsvicensium befunden haben, den Rehtmeier öfters citirt. Nach dem Zeugniß der in einem braunen Buche der geistlichen Ministerialbibliothek befindlichen Acta colloquii Fol. 152 war Autor Hustedt, Subconrector am Martineo, dann Pastor zu St. Aegidien, der Verfasser desselben[1]). Dieser Catalog reichte bis ans Ende des 16. Jahrhunderts hinab, scheint aber verloren gegangen zu sein. Außerdem giebt es ein von Melchior Neofanius, Pastor zu St. Petri hieselbst, in Distichen verfaßtes Werk: Catalogus et historia concionatorum, qui a repurgatione doctrinae evangelii in ecclesia Brunsvicensi docuerunt, ad annum 1584 deductus. Eine Appendix führt das Werk bis 1590 fort. Diese zum Theil verlorenen oder doch höchst selten gewordenen Quellen hat mit gewissenhafter Sorgsamkeit Rehtmeier in seiner Kirchengeschichte der Stadt Braunschweig benutzt; darum citiren wir nur ihn und überlassen es dem Leser, die dort angegebenen Quellen nachzusehen, namentlich da wir die ersteren selbst nicht einsehen konnten.

---

[36]) Sack, Schulen S. 53. [1]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, Seite 2, Note b.

I. Die Lehrer des Martineums.

1. Die Rectoren.

Die Rectoren des Martineums haben, wie Seite 16 erwähnt ist, J. A. Gebhardi 1695, F. Weichmann 1717 und G. A. C. Scheffler 1817 mit zunehmender Vollständigkeit und Richtigkeit zusammengestellt. Wir haben diese Verzeichnisse nur zu vervollständigen, hie und da zu berichtigen und die Belegstellen den gegebenen Nachrichten aus Rehtmeier und anderen von uns benutzten Quellen hinzuzufügen.

1) M. Johann Lafferdes, geboren zu Braunschweig 1494, ein durch Friedensliebe und Leutseligkeit ausgezeichneter Mann [2]), war 1524 noch ludi magister ad D. Cyriacum in suburbio und zeichnete sich damals als Widersacher der hier zu einem Generalconcilium versammelten Minoriten aus [3]). In den folgenden Jahren erscheint er als Rector des Martineums; predigte schon 1527 neben Ludolf Petersen in der St. Martinikirche das Evangelium [4]), dann auch zu St. Ulrici neben dem Pastor Andreas Hoyer [5]) und wurde 1529 förmlich als Pastor an dieser Kirche angestellt. Er starb 1559 am 9. December im 65. Jahre seines Lebens [6]).

2) Homer. Butheranus aus Haselüne in Westphalen, der erste nach Einführung der Reformation hieselbst eingesetzte Rector des Martineums [7]). Er muß sein Amt 1529 nach Lafferdes' Abgang angetreten haben [8]).

3) M. Queckius. Als Rector des Martineums nennt ihn Hamelmann [9]); dies war er nach 1529 und vor 1548. Er unterrichtete 1550 mit am Paedagogium publicum zum Brüdern, welches 1551 schon wieder einging, als sein Stifter, der Stadtsuperintendent Medler, Braunschweig verließ [10]).

4) M. Joh. Glandorp aus Münster, Melanchthon's Schüler und Rector am Martineum nach Queckius [11]), später Rector in Goslar und zuletzt Professor der Geschichte in Marburg [12]).

5) Pezelsius.

6) M. Elinger.

7) M. Heinrich Faber oder Fabri war Rector 1548, wie Medler's Instit. scholae Mart. zeigt. Die drei letzten kennen wir als Vorsteher des Martineums nur aus Hamelmann [13]).

8) M. Andreas Pouchen, geboren etwa 1526 zu Gardelegen in der Altmark, studirte 1546 unter Melanchthon zu Wittenberg, ward 1548 Conrector zu Helmstädt, dann Conrector am Martineo etwa 1549—1551, war dann ein Jahr lang Secretair in Gardelegen. Im Winter 1552—53 ward er Rector an dieser Anstalt und bekleidete dies Amt bis 1564. In diesem Jahre ward er um Weihnachten Pastor zu St. Martinus, ward 1571 Coadjutor der Stadt und kam 1575 als Stadtsuperintendent nach Lübeck, wo er 1600 starb [14]). Während seines Rectorats gab er 1562 im August, ut redderet rationem provinciae scholasticae, jam ad decimum annum actae heraus: „Scholae Brunsvicensis

---

[2]) Mel. Neofanius s. v. [3]) Hamelmann, histor. eccles. in Rehtmeier, Kirchenhist. III, Beilage S. 458.

[4]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, S. 460 fg. [5]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, S. 90 fg.

[6]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, S. 235 und die dort citirten Quellen.

[7]) Hamelmann bei Rehtmeier III, Beil. S. 464.

[8]) Joh. Guden, den Rehtmeier III, 193 noch als Rector nennt, Hamelmann aber nicht erwähnt, kann nicht von 1547—1549 Rector des Martineums gewesen sein, da urkundlich 1548 Heinr. Fabri als Rector der Anstalt in Medleri institutio vorkommt.

[9]) Hamelmann a. a. O. S. 464. [10]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, S. 195.

[11]) Hamelmann a. a. O. S. 464. [12]) Jöcher, Gelehrtenlexicon s. v.

[13]) S. 464. Scheffler, S. 23 bezweifelt dessen Angaben ohne Grund.

[14]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 390 fg. und Hamelmann das. III, 462 fg.

ad D. Martinum administratio", welche die innere Einrichtung des von ihm geleiteten Gymnasiums in jener Zeit deutlich darstellt.

9) M. David Ziegenhagen aus Hamburg; anfangs Rector in Bremen. Diese Stadt verließ er in Folge der gehässigen Religionsstreitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten 1562; ward damals Conrector am Martineum und nach Pouchen's Abgange 1564 Rector. Im September 1566 erhielt er das Pastorat zu St. Andreas hieselbst, bekleidete dies aber kaum einen Monat, da er schon im October 1566 an der Pest starb [15]).

10) M. Bernhard Orestes, ward Rector des Martineums 1566, promovirte 1568 mit dem Stadtsuperintendenten Mart. Chemnitz zu Rostock und verheirathete sich am 20. Juni 1569 mit der Tochter des bremischen Rathsherrn Esicke; das Gratulationsgedicht seines Cantors Schmeding zu der Feier ist noch vorhanden [16]). Er starb 1572 und genoß noch lange nach seinem Tode den Ruf eines vir incomparabilis, eines artifex in suo genere probatissimus [17]).

11) M. Rudolph Hildebrand, 1546 am 25. Januar zu Bremen geboren, besuchte bis 1562 die Schule seiner Vaterstadt, bis 1563 die zu Lübeck und dann noch das hiesige Martineum unter Pouchen und Ziegenhagen. Er studirte in Rostock, ward schon 1568 zum Cantor am hiesigen Aegidianum ernannt, nahm aber dies Amt nicht an, sondern studirte weiter. 1569 ward er Rector zu Osnabrück, folgte 1572 Orestes im Rectorat des Martineums, nachdem der Conrector David Prätorius dasselbe während des Jahres 1572 eine Zeit lang mit dem Titel eines Prorectors verwaltet hatte [18]). Hildebrand war Rector bis 1585, ward damals Pastor an der Catharinenkirche und starb als solcher 1609 am 26. Februar im vierundsechzigsten Jahre seines Alters [19]).

12) M. Martin Haynecclus war Rector 1585—1588 und veröffentlichte während seines Amtes die schon erwähnte Schrift „Ludus literarius Brunsvic. Martinianus im Jahre 1588. Nach seinem Abgange von hier übernahm er das Rectorat in Grimma [20]) und starb 1611.

13) M. Nikodemus Frischlin, gleich berühmt durch Geist, Gelehrsamkeit und seine traurigen Schicksale. Rector am Martineo war er von 1588 bis 1589, also nur $1\frac{1}{2}$ Jahr lang; schon 1589 im Herbst mußte er Braunschweig verlassen, weil eine ohne seinen Willen gedruckte Schrift einen ärgerlichen Streit erregt hatte [21]). Er starb 1590.

14) M. Martin Baremius aus Braunschweig, war 1588 Conrector und seit 1590 Rector am Martineum. Er ward wegen Vernachlässigung der Schulzucht und wegen anstößigen Lebenswandels vom damaligen Stadtsuperintendenten Martini zur Untersuchung gezogen und am 14. Februar 1595 seines Dienstes entlassen; er starb als Prediger zu Goslar [22]). Mehrere griechische Gedichte von ihm sind in der Scheller'schen Sammlung Carmina Hellenica Teutonum Band I erhalten.

15) Hermann Nicephorus, ward aus Lemgo zu Baremius' Nachfolger berufen [23]) und weihete am 23. October 1595 das neue Schulgebäude mit ein [24]). Durch offene Schmähungen auf hiesige Prediger,

---

[15]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 260 und Beil. III, 463.

[16]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 306. Schmeding's Gedicht befindet sich in der Samml. der Wolf. Bibl. Nr. 1.

[17]) Erinnerungen des Raths 1595, §. 5, Msc.

[18]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 404 fg. und M. Neofanius s. v. Ihn führt Gebhardi irrthümlich mit als Rector auf und thut dasselbe auch mit M. Matth. Bergius, welcher Rector des Catharineums war.

[19]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 508—513. Die Leichenpredigt auf ihn vom Coadjutor Petri ist gedruckt.

[20]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 354 und Jöcher s. v.

[21]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 63 und Jöcher s. v. Strauß, Leben Frischlin's.

[22]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 354 und 152 fg., der als Quelle citirt Acta colloquii im braunen Buch Fol. 108 b. [23]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 354.

[24]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 154.

welche er in der Vorrede zu einer von ihm herausgegebenen Rhetorik sogar veröffentlichte und durch seine Hinneigung zum Calvinismus, die um so gefährlicher erschien, weil er mit seinen Primanern öffentliche Disputationen[25]) über Sätze aus calvinischen Schriften anstellte, machte er sich bei der städtischen Geistlichkeit verhaßt. In Folge seines Starrsinns ward er endlich 1603 durch das hiesige geistliche Ministerium seines Amtes entsetzt, worauf er sich nach Soest in Westphalen begab[26]).

16) M. Carl Bumannus (Baumann?), nach dem Register im Concordienbuch schon 1588 Rector des hiesigen Catharineums. Ueber die Schulordnung vom Jahre 1596 kam er mit dem Stadtsuperintendenten Martini in einen Streit, der freilich am 30. Juli 1596 beigelegt ward[27]), aber doch bewirkt zu haben scheint, daß Baumann sein Amt noch in demselben Jahre niederlegte[28]). 1598 ward er Rector am grauen Kloster in Berlin, kehrte aber später nach Braunschweig zurück, indem er nach Nicephorus' Abgang 1603 oder 1604 Rector des Martineums wurde. 1607 zog er aber wieder fort, um das Rectorat an der Schule zu Joachimsthal, die später nach Berlin verlegt wurde, zu übernehmen. Er starb 1610[29]).

17) M. Bernhard Niederhovius, nach seiner Unterschrift im Concordienbuche ein Westphale, nach Gebhardi's[30]) Angabe 1607 von Lemgo hierher berufen, starb 1615. Erhalten ist von ihm noch ein Gedicht, verfaßt zur Hochzeit des Conrectors am Catharineo, M. Jacob Everhardi, im April des Jahres 1611[31]). Sein Rectorat scheint er 1611 niedergelegt zu haben[32]).

18) Christoph Hagius aus Braunschweig, war zuerst Lehrer der unteren Classen[33]) am Martineum; in dies Amt muß er aber erst nach 1578 eingetreten sein, da er die Concordienformel in diesem Jahre noch nicht mit unterschrieben hat. 1590 rückte er in das Subconrectorat[34]), 1597 ins Conrectorat, bekleidete diese Würde 1612 jedenfalls nicht mehr; scheint also damals schon zum Rectorat des Martinei gelangt zu sein. Wegen Altersschwäche und Blindheit mußte er 1628, 12 Jahre vor seinem Tode, in den Ruhestand versetzt werden[35]).

19) M. Caspar Sagittarius, geboren zu Osterburg in der Altmark 1597, war zuerst Conrector in Naumburg, dann 1628—1641 Rector des hiesigen Martineums; 1641 übernahm er das Rectorat in Lüneburg, 1646 erhielt er dort eine Predigerstelle und starb 1667[36]). Aus seiner Ehe mit Catharine Jordanus, der Tochter eines Predigers an der hiesigen Catharinenkirche, stammt der berühmte Polyhistor und Professor zu Jena Caspar Sagittarius[37]).

20) M. Ennius Zigemarius (Ziegenmayer), 1585 zu Goslar geboren, studirte in Wittenberg, ward 1609 Conrector zu Linz in Oesterreich, 1614 als Dichter in Wien gekrönt, 1615 in Jena zum Magister promovirt, dann Conrector am Martineum, später Conrector in Lüneburg; darauf Rector am hiesigen Catharineum und nach Sagittarius' Abgang Rector des Martineums am 11. Mai 1641; starb aber nach etwa halbjähriger Bekleidung des letztgenannten Amtes[38]) am 7. October 1641.

21) M. Barthold Snellius (Snell oder Schnelle?) aus Braunschweig. Subconrector, wie ihn Gebhardi a. a. O. S. 14 nennt, scheint er nicht gewesen zu sein, da er sich im Concordienbuche bei seiner Anstellung am Martineum als Conrector eingeschrieben hat. Da er unmittelbar unter dem 1628 berufenen Rector Sagittarius steht, so scheint er zu seinem Conrectorat um 1628 gelangt zu sein. 1642 am

---

[25]) Theses einer solchen im August 1596 gehaltenen Disputation sind noch in den Sammlungen der Wolf. Bibliothek.
[26]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 212 fg. [27]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 154.
[28]) Sein Nachfolger am Catharineum Bechmann war 1596 Anfangs November schon im Amte.
[29]) Jöcher, Gelehrtenlexicon s. v. [30]) De origine et increm. p. 13.
[31]) Samml. der Wolfenb. Bibliothek Nr. 3. [32]) Das ergiebt sich aus der Antrittszeit seines Nachfolgers.
[33]) Gebhardi, a. a. O. S. 13. [34]) Unterschriften der Concordien-Formel. [35]) Gebhardi, a. a. O. S. 13.
[36]) Jöcher, Gelehrtenlexicon s. v. [37]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 401.
[38]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 541 folg. und Welleri, fasciculus viventium Brunsv. p. 462.

12. October ward er als Rector des Martineums eingeführt[39]), bekleidete sein Amt bis 1660, wo er wegen Altersschwäche in den Ruhestand versetzt ward[40]). Er starb 1663 am 18. December[41]).

23) M. Martin Teipel aus Ermsleben im Halberstädtischen, anfangs Rector in Aschersleben, Rector des Martineums von 1660 bis zu seinem Tode am 13. April 1669[42]).

24) M. Johann Möring, geboren 1625 am 15. December zu Rathenau, studirte 1644—48 in Helmstedt, war 1648—1669 Conrector in Wolfenbüttel und Rector der Klosterschule zu Walkenried, ward 1669 am 8. December als Rector des Martineums eingeführt und bekleidete dies Amt bis zu seinem Tode 1686 am 19. September[43]).

Dem Verzeichnisse der übrigen Lehrer des Martineums bis 1671 ist die Bemerkung voranzuschicken, daß ein solches bisher noch nicht aufgestellt ist, und daß auch das hier mitgetheilte noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann. Wie mancher der älteren Collegen ist nicht einmal dem Namen nach bekannt, quoniam sacro vate et diligenti annalium auctore carent posteritatisque memoriae penitus subducti sunt, wie Gebhardi a. a. O. S. 11 klagt. Die Unterschriften im Concordienbuche, Notizen bei Rehtmeier, hie und da noch erhaltene Gelegenheitsschriften, nebst dem Leichenregister des Martineums geben jedoch manche Anhaltspunkte, auf welche gestützt wir mittheilen wollen, was wir ermitteln konnten. Es folgen nach den Rectoren des Martineums zunächst

2) Die Conrectoren.

1) Johannes Caloander (Schönemann) aus Cöln, war anfangs Conrector an der Aegidienschule hieselbst, nachher Conrector am Martineum. Dies Amt, non sine laude verwaltet, legte er 1540 nieder, als er Pastor an der hiesigen Michaeliskirche ward. Ausgezeichnet durch Beredtsamkeit und Würde ward er 1549 zum Pastor an der Martinikirche befördert. In dieser Stellung starb er 1566 den 11. August[1]).

2) M. G. Wittekop, geb. 1519 zu Braunschweig, erst Lehrer an den Schulen zu Zwickau, Weimar und am Stift St. Blasius, seit 1544 Conrector am Martineum[2]).

3) M. Andreas Pouchen, Conrector am Martineum von c. 1549—1551, dann Rector dieser Anstalt[3]).

4) Michael Klenovius (Kleinau), war Conrector des Martineums um 1560 und versah eine Zeit lang für den Pastor Wend das Amt eines Predigers an der hiesigen Liebfrauenkirche beim jetzigen Waisenhause. Von hier ging er nach Holstein und später nach Hamburg, wo er eine Predigerstelle an der Petrikirche erhielt[4]).

5) M. David Ziegenhagen, Conrector unter Pouchen, 1562—1564[5]).

6) M. Johann Ripius, Sohn des gelehrten Bürgermeisters Johann Ripius, war erst Rector am Aegidianum, dann am Catharineum hieselbst, mußte letztere Stelle aber 1566 in Folge einer schlimmen Kopfkrankheit wieder niederlegen. Nachdem er kurze Zeit als Privatmann gelebt hatte, ward er auf Empfehlung des bekannten Vorkämpfers der Reformation in unserer Stadt, Heinrich Lampe, der damals Senior des geistlichen Ministeriums hieselbst war, 1566 zum Conrector am Martineum bestellt. 1567 im

[39]) Acta colloquii ad 1642 und Rehtmeier IV, 545 fg. [40]) Gebhardi, p. 14. Scheffler, S. 25.

[41]) Leichenregister des Martinei in 4° S. 111 (Handschrift).

[42]) Leichenregister des Martinei S. 146. Gebhardi, p. 14. Scheffler, S. 26.

[43]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 665—667. Gebhardi, p. 14.

[1]) Melch. Neofanius, Catal. et histor. concionat. A, 6, b. Schmidt, Martinikirche. S. 33. Vergleiche Sack, Schulen 55. Rehtmeier, Kirchenhist. III, 146. Denktafel in der Kirche.

[2]) Sack, Schulen 85. [3]) S. 54. [4]) Rehtmeier, Supplem. S. 89. [5]) S. 55.

[6]) Rehtmeier III, 261, der nach dem Catal. ms. No. 60 erzählt. Melch. Neofanius, Catal. B, f. 7.

März ward er Pastor an der Andreaskirche, ward 1578 in Folge von körperlicher und geistiger Schwäche von seinem Amt entbunden und starb 1586 am 16. Januar [6]).

7) David Prätorius aus Peine, besuchte das hiesige Martineum unter Pouchen's Rectorat, studirte zu Leipzig, ward dann Lehrer am Martineum, anfangs in den unteren Classen, zuletzt Conrector unter den Rectoren B. Orestes und R. Hildebrand. In diesem Amte scheint er 1567 Ripius gefolgt zu sein; er bekleidete es, bis er 1574 im November in ein städtisches Pfarramt überging, in welchem er 1587 im Februar starb [7]).

8) M. Friedrich Petri, geb. 1549 am 10. März zu Hallerspring im Fürstenthum Calenberg, besuchte außer der Schule zu Hildesheim auch das hiesige Martineum bis 1569 und die Anstalten zu Ilfeld und Halberstadt bis 1571, studirte zu Wittenberg, promovirte daselbst 1574 im März. Er bekleidete das Conrectorat am Martineum von 1574 bis 1578; darum steht er im Concordienbuch 1578 dicht unter dem Rector Hildebrand. Am 6. November dieses Jahres ward er Pastor zu St. Andreas und starb 1621 als Coadjutor des hiesigen Stadtsuperintendenten [8]).

9) M. Johannes Gasmerus, geboren zu Schöppenstädt, Schüler des hiesigen Catharineums und der Schule zu Magdeburg. Nachdem er schon eine Zeit lang zu Goslar und am hiesigen Martineo als Schulcollege unterrichtet hatte, studirte er nochmals in Rostock, promovirte daselbst und kehrte dann hierher zurück, wo wir ihn unter den Lehrern des Martineums nach der Ordnung in den Unterschriften des Concordienbuches zu schließen 1578 als Subconrector finden. Nach Petri's Abgang im November 1578 ward er Conrector und 1579 zu Weihnachten Pastor an der hiesigen Catharinenkirche. Er starb 1592 am 28. September [9]).

10) M. Martin Baremius, steht im Concordienbuch 1588 als Conrector des Martineums, was er vielleicht schon 1579 geworden ist. Er blieb in dieser Stellung bis 1590, wo er zum Rector erhoben ward [10]).

11) Autor Hustedt aus Braunschweig, geboren 1557, Schüler des Martineums und Catharineums, studirte 1575 bis 1580 in Rostock, ward dann in seiner Vaterstadt Michaelis 1580 Lehrer der dritten Classe des Martinei. Er rückte 1585 zum Subconrector und 1590 zum Conrector auf. 1597 ward er Pastor zu St. Aegidien und starb als solcher 1609 den 10. October. Er soll der Verfasser des von Rehtmeier vielfach benutzten Catalogus ministrorum verbi divini Brunsvicensium gewesen sein [11]).

12) Christoph Hagius war Conrector vom Jahre 1597 bis 1611/12 [12]). Aus dem Jahr 1611 haben wir von ihm ein Gedicht zur Hochzeit des Conrectors am Catharineum Jacob Everhardi [13]).

13) Tilemann Rhonäus aus Braunschweig, steht im Concordienbuche als Lehrer der dritten Classe des Martineums und muß, da er unter dem Rector Niderhovius in zweiter Linie steht, bald nach 1607 in's Amt getreten sein. Als Conrector lernt man ihn 1612 aus einem Gedichte zur Hochzeit des Rectors Klinge am hiesigen Aegidianum kennen [14]).

14) M. Ennius Zigemarius, Conrector am Martineum um 1615 [15]).

15) M. Hermann Alberti aus Braunschweig, steht im Concordienbuch als Conrector in zweiter Stelle über dem Rector C. Sagittarius, der 1628 an's Martineum kam, und in sechster Stelle nach dem Rector Ziegenmayer, der etwa 1615 Conrector am Martineum war. Alberti ward also Conrector zwischen 1615 und 1628.

---

[7]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 405 und IV, 183 und Neofanius s. v. St. Leonhard.

[8]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 269 fg. [9]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 496.

[10]) S. 55. [11]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 183—185 mit Beziehung auf den Catal. Ms. No. 95.

[12]) S. 56. [13]) Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek über das Martineum. Nr. 3.

[14]) Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek das Aegidianum betreffend. Nr. 1.

[15]) S. 56.

16) M. Johann Strubius steht im Concordienbuche als Conrector des Martineums unmittelbar hinter Alberti; er bekleidete sein Amt bis 1627. Damals ward er vom Rath der Stadt Hannover zur Uebernahme des dortigen Rectorats berufen [16]).

17) M. Berthold Snellius war Conrector am Martineum 1628—1642 und rückte dann in's Rectorat vor [17]).

18) Hermann Gokenholdus, ward 1642 im October von Hannover, wo er Conrector an der Stadtschule war, hierher als Conrector an's Martineum berufen und am 8. November nach rühmlich abgehaltener Probelection eingeführt [18]). Er bekleidete dies Amt bis zu seinem Tode, der nach dem Leichenregister des Martinei [19]) 1652 im September erfolgte.

19) M. Joachim Calvoerius, 1617 zu Glindenberg im Magdeburgischen geboren, empfing den ersten Unterricht von seinem Vater, dem Prediger jenes Ortes, besuchte dann die Schulen zu Neuhaldensleben und Hildesheim. Nachdem er sich als Rector zu Pattensen mit Mühe das Geld zu den academischen Studien erworben hatte, studirte er zu Helmstädt unter Calixtus. Auf der Flucht von dort durch Croaten ganz ausgeplündert, wandte er sich wieder nach Hildesheim, ward an der Schule in der Neustadt erst Cantor, darauf Rector, promovirte in Helmstädt und kam 1652 als Conrector an's hiesige Martineum. Hier blieb er, bis er 1654 als Pastor nach Hildesheim kam. Aber 1666 kehrte er als Pastor zu St. Andreas hierher zurück. Er starb 1693 [20]).

20) Andreas Burchardi kennen wir als Conrector des Martineums nur aus seinem Klagegedicht auf den Tod des 1656 gestorbenen Stadtsyndicus Rambohr [21]). War er Calvör's Nachfolger, so hat er sein Amt erst 1654 angetreten. Er bekleidete dasselbe bis zu seinem Tode, am 11. September 1657 [22]).

21) Peter Krüger, kam 1658 zum Conrectorat am Martineo, welches er über 26 Jahre lang bis an seinen Tod 1685 am 21. Juni bekleidete [23]).

3) Die Cantoren.

Von ihnen kennen wir aus dieser Periode folgende:

1) M. Johann Zanger, geboren zu Weinbrück in Ungarn 1517, ward 1545 Cantor des hiesigen Martineum und schon vor 1548 Rector des Catharineums. Am 27. März 1553 ward er Pastor zu St. Petri, 1572 Pastor zu St. Martini, 1577 städtischer Coadjutor und starb 1587 am 5. April [24]).

2) Johann Schmeding kommt als Cantor des Martineums 1569 vor [25]).

3) David Palladius aus Magdeburg. Nach seiner Stelle im Concordienbuche scheint er schon 1578 das Cantorat bekleidet zu haben; im Jahre 1588 unterschreibt er sich als Cantor; 1590 kommt er noch als solcher vor [26]).

4) Bartold Gronehagius aus Braunschweig, kommt als Cantor des Martineums 1611 und 1612 vor [27]). Da er sich im Concordienbuche ohne Angabe seiner amtlichen Stellung eingeschrieben hat, so ist er vermuthlich Anfangs als einer der unteren Collegen angestellt gewesen. Da er unmittelbar vor dem

---

16) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 510.

17) S. 56. 18) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 545 fg. 19) S. 21.

20) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 651—55. 21) Scheller'sche Samml. Bd. II.

22) Leichenregister S. 66. 23) Leichenregister S. 265.

24) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 414 fg. und Catal. Ms. No. 45.

25) Damals ließ er ein Gedicht zur Hochzeit seines Rectors, M. B. Orestes drucken; es befindet sich in der Samml. der Wolfenbüttler Bibliothek das Martineum betreffend. Nr. 1.

26) Scheller'sche Sammlung T. II, Nr. 9.

27) In den Sammlungen der Wolfenbüttler Bibliothek. Aegidianum Nr. 2. Martineum Nr. 3.

Subconrector Strunk steht, so scheint er kurz vor 1597 in's Amt gekommen zu sein. Wann er zum Cantor aufrückte, ist nicht anzugeben.

5) Conrad Hustedt hat sich im Concordienbuche als Cantor eingetragen nach dem 1628 als Conrector angestellten B. Snell.

6) Georg Thomas Mirus, zuerst Subconrector, später Cantor am Martineum. Als solcher kommt er 1664 [28]) vor.

4) Die Subconrectoren.

1) M. Georg Büsing aus Münder bei Hannover, Schüler des Martineums zur Zeit des Rectors Orestes. Nachdem er eine Zeit lang Conrector an der Stephansschule zu Halberstadt gewesen war, studirte er in Wittenberg, ward 1574 Rector der Johannisschule in Halberstadt. Noch in demselben Jahre bewog ihn seine Vorliebe für Braunschweig, das Subconrectorat am Martineum zu übernehmen. Später ward er Rector am Aegidianum, dann Rector in Hannover. Nach seiner Promotion in Wittenberg erhielt er 1580 im April das Predigtamt zu U. L. Frauen und St. Leonhard, und im December das Pastorat zu St. Andreas, welches er bis zu seinem Tode 1583 den 1. October bekleidete [29]).

2) M. Joh. Gasmer war nach der Unterschrift im Concordienbuche 1578 Subconrector am Martineum [30]).

3) Autor Hustedt, 1585—1590 Subconrector am Martineum [31]).

4) Christoph Hagius, war 1590—1597 Subconrector, ward später Conrector und Rector am Martineum [32]).

5) Joachim Strunk aus Braunschweig, unterschrieb sich im Concordienbuche als subconrector scholae Martinianae in vierter Stelle unter dem 1595 angestellten Rector Hermann Nicephorus und in neunter Stelle vor dem 1607 Rector gewordenen B. Niderhovius. Jedenfalls kam er also zwischen 1595 und 1607 zu seinem Amte, er scheint es als Hagius' Nachfolger 1597 übernommen zu haben.

6) Johann Becker steht im Concordienbuche als Subconrector in zweiter Reihe unter dem eben erwähnten Strunk und in der siebenten Stelle vor Niderhovius, hat also um 1600 sein Amt erhalten.

7) Heinrich Conradi, Subconrector am Martineo 1608 [33]) bis 1609, dann Rector des Aegidianums. Im Concordienbuche steht er unmittelbar über dem Rector Niderhovius.

8) M. Jacob Everhardi aus Peckelsheim in Westphalen, Subconrector zwischen 1609 und 1611. In letztgenanntem Jahre kommt er schon als Conrector des Catharineums vor [34]).

9) Johann Strauch aus Braunschweig, unterschrieb die Concordienformel in dritter Reihe nach Zigemarius (c. 1615) und in dritter Reihe vor dem Conrector Alberti (c. 1620); gelangte also zwischen 1615 und 1620 in sein Amt.

10) M. Ludwig Fiedler steht im Concordienbuche als Subconrector in dritter Reihe unter dem 1628 angestellten Rector C. Sagittarius, scheint also um 1630 in dies Amt gekommen zu sein.

11) Georg Thomas Mirus, steht als Subconrector in zweiter Reihe vor dem 1642 angestellten Conrector Göckenhold, mag also um 1640 sein Amt übernommen haben. Später trat er in die Stellung des Cantors über, in welcher wir ihn 1664 [35]) finden. Er starb am 16. März 1673 [36]).

---

[28]) Leichenregister des Martineums S. 114.

[29]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, S. 497 fg. aus dem Catal. Ms. No. 73. [30]) S. 58.

[31]) S. 58 und Concordienbuch. [32]) S. 56, 58.

[33]) Gelegenheitsgedicht in der Scheller'schen Sammlung. Band I.

[34]) Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek das Catharineum betreffend. Nr. 3.

[35]) Leichenregister des Martineums S. 114. [36]) Leichenregister S. 177.

12) Heinrich Oldenbostel aus Braunschweig, ist der letzte College des Martineums, welcher das Concordienbuch unterschrieb. Da sein Name unter dem 1652 angestellten Conrector Calvör steht, so kann er sein Amt nicht vor 1652 angetreten haben. Dennoch finden wir ihn bereits 1651 als Subconrector [37]). Er starb 1657 am 6. November [38]).

13) Johann Carwehl, geboren 1631 zu Dambek in der Altmark, besuchte die Schulen zu Salzwedel und das hiesige Martineum, studirte dann in Jena. 1658 ward er Subconrector der Anstalt, blieb in diesem Amt bis 1678, wo er Rector am Aegidianum ward [39]).

5) Die Collegen des Martineums.

Wie der Rector und der Conrector für die erste Classe bestimmt waren, so war die zweite und dritte wenigstens bis um 1580 am Martineum regelmäßig dem Cantor und Subconrector zugewiesen; in den unteren vier Classen unterrichteten die Schulcollegen. Seit 1580 scheint der Cantor sich immer mehr auf den Musikunterricht beschränkt zu haben; indem nun der Subconrector gewöhnlich Classenlehrer in II war, ward seit der genannten Zeit auch ein Schulcollege für die dritte Classe nöthig, was wir aus den Unterschriften im Concordienbuche ersehen. Während anfangs nie ein Schulcollege als Lehrer dieser Classe genannt wird, treten uns seit jenem Jahre mehrere Lehrer der III. im Verzeichniß entgegen.

Lehrer der dritten Classe.

1) Autor Hustedt, 1580—1585 [40]).

2) M. Zacharias Regius, steht im Concordienbuch in zweiter Reihe vor dem 1607 angestellten Rector Bernhard Niderhovius als praeceptor 3 classis.

3) Tilemann Rhonaeus, 3 classis collaborator, steht im Concordienbuch hinter dem Subconrector Conradi (1608—1609) und vor dem Subconrector Everhardi (1609); ward also 1608 oder 1609 angestellt und später (um 1612) Conrector des Martineums [41]).

4) Hieronymus Siegfried, aus Franken, steht als 3 classis lector im Concordienbuche in zweiter Reihe unter dem Subconrector Everhardi, scheint also um 1612 der Nachfolger von Rhonäus gewesen zu sein.

5) Georg Baurdorf aus Uelzen, 3 classis praeceptor, nach seiner Stelle im Concordienbuche unter dem Conrector Ziegenmayer (c. 1615) und in zweiter Stelle über dem Subconrector Strauch (c. 1618) scheint er um 1616 an's Martineum gekommen zu sein.

6) Ludwig Ortfort, starb [42]) am 8. November 1668 als collega 3 classis. Da er im Concordienbuche, dessen letzte Unterschriften beim Martineum aus den Jahren 1651 und 1652 sind, nicht steht, so ist er jedenfalls nach den genannten Jahren in seine Stellung gekommen.

7) Christoph Dürrfeld, Lehrer am Martineum seit 1665, anfangs in einer unteren Classe, seit 1668 in Tertia, starb 1694 im Mai [43]).

Lehrer der vierten Classe.

1) Johann Horneus, 1578 Lehrer der Anstalt, nach dem Jahre 1588 vom Concordienbuche als Pastor in Oelper aufgeführt.

---

[37]) Ein Gedicht zu seiner damaligen Verheirathung von Simon Möller findet sich noch in der Scheller'schen Sammlung. Bd. I.

[38]) Leichenregister des Martineums S. 74. [39]) Sack, Schulen 58. [40]) S. 58, 60.

[41]) S. 58. [42]) Leichenregister des Martineums S. 143.

[43]) Leichenregister des Martineums S. 325 und 385.

2) Nicolaus Enholtius, wird 1588 als collega 4 classis im Concordienbuche aufgeführt. Eine handschriftliche Bemerkung hinter seinem Namen besagt, daß er 1604 geköpft sei.

3) Andreas Baderus, wird als 4 classis collega unter dem Subconrector Becker (c. 1600) und in vierter Reihe vor M. Zacharias Regius im Concordienbuche genannt. Wenn seine Anstellung danach zwischen 1600 und 1607 erfolgte, so ist wohl das Jahr 1604 anzunehmen, da er als Nachfolger Nicolaus Enholts angesehen werden muß.

4) Heinrich Elsmann aus Braunschweig, 4 classis praeceptor, gelangte nach seiner Stellung im Concordienbuche 1616 oder 1617 zu seinem Amte.

5) Johann Blumenstengel, als 4 classis praeceptor im Concordienbuche zwischen dem Subconrector Mirus (1640) und dem Conrector Göckenhold (1642) genannt, danach also um 1641 angestellt[44]). Er starb als collega 4 classis 1653 am 13. October[45]).

6) Andreas Domhart, starb als collega 4 classis 1668 am 31. Mai im 42. Lebensjahre[46]); mag also 1653 Blumenstengel's Nachfolger geworden sein.

7) Andreas Frauendienst wird als collega 4 classis zuerst erwähnt 1692[47]) und starb als solcher 1709 am 30. Mai[48]). Da das Leichenregister keinen andern Collegen aus Tertia zwischen 1668 und 1692 nennt, so ist nicht unwahrscheinlich, daß Frauendienst 1668 Domhart's Nachfolger ward.

Lehrer der fünften Classe.

1) Hermann Custodius (Wächter) 1578 nach dem Concordienbuche.

2) Adolf Hagemann aus Bielefeld in Westphalen, 1588 als 5 classis praeceptor im Concordienbuche aufgeführt, später wird er daselbst als Pastor zu Lehndorf und am Kreuzkloster genannt.

3) Jacob Cygneus (Schwanert?), steht im Concordienbuch als 5 classis collega unter dem 1604 angestellten Collegen Bader, ist also zwischen 1604 und 1607 in's Amt gekommen.

Als Quintani werden aus dem Ende dieser Periode noch genannt:

4) Heinrich Krantz, der als Lehrer der fünften Classe 1657 am 7. August starb[49]).

5) Reinhard Rotermund war Quintanerlehrer bis zu seinem Tode am 1. April 1683[50]).

Lehrer der sechsten Classe.

1) Valentin Rothard, 1578 nach dem Concordienbuche.

2) Jacob Gosius, 1588 6 classis praeceptor nach dem Concordienbuche, 1590 war er Cantor am Aegidianum[51]).

3) Daniel Bertram, nach seiner Stellung im Concordienbuche zwischen 1604 und 1607 angestellt.

4) Johann Ladensack, 6 classis praeceptor ist unmittelbar vor dem Rector Niderhof (1607) im Concordienbuch eingeschrieben.

5) Franz Twening, steht als collega in 6 classe im Concordienbuch in dritter Reihe hinter dem Subconrector Everhardi, ist also nach 1609 angestellt, jedenfalls war er 1612 in seinem Amte[52]).

---

[44]) Im Herbst dieses Jahres machte er ein Trauergedicht auf den Tod des im October 1641 verstorbenen Rector Ziegenmayer, das sammt einem Hochzeitsgedicht von ihm aus dem Jahre 1651 im ersten Bande der Scheller'schen Sammlung aufbewahrt ist.

[45]) Leichenregister des Martineums S. 26. [46]) Leichenregister S. 139. [47]) Leichenregister S. 312.

[48]) Leichenregister S. 441. [49]) Leichenregister S. 57. [50]) Leichenregister S. 250.

[51]) Ein Gedicht von ihm steht in der Scheller'schen Sammlung Bd. 2.

[52]) Aus diesem Jahre haben wir von ihm ein Gedicht zur Hochzeit Heinrich Hoffers, der damals Cantor am Aegidianum war. (Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek das Aegidianum betreffend in Folio Nr. 2.) Dort heißt er — vermuthlich in Folge eines Druckfehlers — Franc. Eveningius.

6) Heinrich Schultz, als collega 6 classis im Concordienbuch hinter dem Conrector Göckenhold genannt, also nach 1642 angestellt.

7) Johann Dedeken, kommt als Lehrer der sechsten Classe in den Jahren 1655—57 vor und starb am 4. September 1657[53]).

8) Johann Harras, collega 6^us von 1658—1665, starb 1665 am 26. Mai[54]).

9) Albert Lentke, war nur etwa ein Jahr lang Lehrer der Sexta, da er schon 1666 am 3. August starb[55]).

10) Peter Stahl bekleidete dies Amt bis zu seinem Tode im November 1671[56]).

Lehrer der siebenten Classe.

1) Conrad Pepper, im Concordienbuch 1578 und 1588 als letzter College und 7 classis praeceptor genannt.

2) Johann Sprunier steht als septimanus im Concordienbuche in dritter Reihe vor dem 1607 angestellten Rector Niderhof.

3) David Mann, als collega 7 classis im Concordienbuche genannt, bekleidete sein Amt seit 1642 und starb 1663 am 26. Januar[57]).

4) Johann Lakemann starb als Lehrer der siebenten Classe am 9. Februar 1672[58]).

5) Johann Rygius, bekleidete die Lehrerstelle in Septima von 1672—1699 und starb in diesem Jahre am 21. Mai[59]).

Die in den bisher mitgetheilten Lehrerverzeichnissen des Martineums befindlichen Lücken sind durch die folgenden Namen wo nicht auszufüllen, so doch zu vervollständigen. Wir theilen nämlich zum Schluß noch aus dem Concordienbuche die Namen der Männer mit, die in der bezeichneten Periode Lehrer des Martineums waren, ohne daß sich eine Angabe findet, in welcher Stellung sie wirksam waren; und von denen nur im Allgemeinen anzunehmen ist, daß sie in den unteren und mittleren Classen unterrichteten. Es sind folgende Namen:

Johann Lentz aus Braunschweig, war bis 1545 College an dem Martineum und ward damals zum Pastor an der hiesigen Catharinenkirche erwählt. In diesem Amte starb er 1579 am 30. August[60]).

Christoph Leine aus Braunschweig, war bis 1566 College am Martineum, erhielt damals die Predigerstelle zu St. Blasius und starb 1594 am 17. Januar[61]).

Heinrich Blötzäus aus Eimbeck,

Albert Olphenius aus der Gegend am Heber bei Seesen und

Heinrich Deneken aus Braunschweig,

alle drei unmittelbar vor dem 1595 berufenen Rector Nicephorus im Concordienbuche eingetragen, müssen zwischen 1588 und 1595 ihre betreffenden Amtsstellungen eingenommen haben. Daß wenigstens Olfen 1593 schon im Amte war, zeigt ein von ihm zur Hochzeit des Collegen Ad. Hagemann gefertigtes Gedicht, das im ersten Band der Scheller'schen Sammlung aufbewahrt ist.

Zwischen 1595 (Nicephorus) und 1597 (Subconrector Struncius) kamen an's Martineum als Lehrer:

Johann Grotewahl und Thomas Hollant, von denen wir den erstgenannten nach dem Concordienbuche später als Pastor in Bortfeld wiederfinden.

---

[53]) Leichenregister des Martineums S. 57. [54]) Leichenregister S. 121. [55]) Leichenregister S. 128.
[56]) Leichenregister S. 165. [57]) Leichenregister S. 105. [58]) Leichenregister S. 168.
[59]) Leichenregister S. 353.
[60]) Rehtmeier, Kirchenhistorie III, 172 mit Beziehung auf den Catal. Ms. No. 39.
[61]) Rehtmeier, Kirchenhistorie III, 260 mit Beziehung auf den Catal. Ms. No. 58.

Anton Daniel aus Lockum (Luccanus), der unmittelbar auf den Subconrector Strunk folgt, muß bald nach 1597 angestellt sein.

Georg Scribonius aus Goslar muß, weil hinter dem 1609 angestellten Subconrector Everhardi stehend, um 1609 in's Amt gekommen sein.

Wenige Jahre später, jedenfalls vor 1615 ward Gerhard Dankmeier College am Martineum.

Gregor Langekurdts aus Braunschweig und

Johann Graverus aus Helmstädt, die im Concordienbuche zwischen dem Subconrector Strauch (c. 1618) und dem Conrector Alberti (c. 1620) stehen, wurden demnach um 1619 Collegen am Martineo.

Caspar Groenhagius,

Polycarpus Hustedt und

Heinrich Becherer endlich, die auf den c. 1630 angestellten Subconrector Fiedler folgen und dem um 1640 angestellten Subconrector Mirus vorangehen, sind demnach im vierten Decennium des 17. Jahrhunderts an's Martineum gekommen. Caspar Grünhage starb 1665 am 7. August als vitae scholasticae rudiarius, wie es im Leichenregister S. 122 heißt.

II. Die Lehrer des Catharineums.

1) Die Rectoren[1]).

1) Philippus, nennt Hamelmann als ersten Rector des Catharineums nach der Reformation[2]).

2) Conrad Gerlach aus Geseke im Cölnischen war sein Nachfolger im Rectorat, das er, wie aus dem Amtsantritte seines Nachfolgers zu schließen ist, etwa bis 1548 bekleidet haben mag. Dann kam er in ein Predigtamt nach Hamburg, welches er 1570 noch bekleidete[3]).

3) M. Johannes Zanger, geboren 1517 zu Weinbrück in Ungarn, studirte Theologie erst zu Wien, Prag und Cöln, endlich seit 1542 zu Wittenberg unter Melanchthon, durch dessen Empfehlung er 1545 Cantor am Martineum ward, wie er 1548 durch den Einfluß des Bürgermeisters Kahle zum Rector des Catharineums befördert wurde[4]). 1553 ward er Pastor zu St. Petri und starb 1587 als hiesiger Coadjutor[5]).

4) Marcus folgte auf Zanger 1553 im Rectorat[6]).

5) M. Johannes Brochau, war Marcus' Nachfolger. Ihm folgt

6) M. Joachim Lonemann, später Pastor in Sudenburg bei Magdeburg[7]).

7) M. Johannes Ripius, bekleidete nach dem Rectorat des Aegidianums dasselbe Amt auch 1566 am Catharineum; freilich nur kurze Zeit, und so vielleicht erklärt sich, daß Hamelmann ihn nicht mit aufführt. Daß er zwei hiesigen Anstalten vorgestanden hat, zeigen die Worte des Melch. Neofanius[8]).

---

[1]) Als der Professor Konrad Heusinger 1800 seine „Kurzen Nachrichten von der Herzoglichen Catharinenschule zu Braunschweig" herausgab, beklagt er Seite 5 den Mangel an älteren Nachrichten über diese Schule. „Dies geht so weit", fügt er hinzu, „daß ich nicht einmal die Reihe der Rectoren an der Schule im 18. Jahrhundert mit Gewißheit angeben kann." Er giebt dann ein sehr dürftiges Verzeichniß der sechs Rectoren, welche von 1680 bis auf seine Zeit der Anstalt vorgestanden haben.

[2]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, S. 464.

[3]) Hamelmann a. a. O. S. 464 und Rehtmeier, Kirchenhist. III, S. 358.

[4]) Bei Uebernahme seines Amtes schrieb er die Schulordnung des Catharineums, welche handschriftlich im Stadtarchiv noch vorhanden ist.

[5]) Melch. Neofanius, Catalogus s. v. Hamelmann a. a. O. S. 464 und Rehtmeier, Kirchenhist. III, 414 fg.

[6]) Hamelmann S. 464. [7]) Hamelmann a. a. O. S. 464.

[8]) Appendix zum Catalogus: In patria geminis praefuit urbe scholis. S. 57.

8) M. Matthias Bergius wird von Hamelmann als Lonemann's Nachfolger genannt und kann schon 1566 zum Rectorat dieser Anstalt gelangt sein. Jedenfalls bekleidete er dies Amt 1569, wo er den Herzog Julius bei dessen Huldigung am 3. October mit einem lateinischen Gedichte begrüßte[9]). Obgleich er 1578 die Concordienformel mit unterschrieben hatte, so widerrief er doch später seine Unterschrift und sandte eine Begründung dieses Schrittes 1580 an das geistliche Ministerium hieselbst. In Folge davon durch den Stadtsuperintendenten Martin Chemnitz des Calvinismus überwiesen, lenkte Bergius ein, that öffentlich am 8. August 1580 Kirchenbuße, widerrief seine irrigen Ansichten öffentlich in der Brüdernkirche und versprach, sich der Concordienformel zu fügen. Weil er aber dieses Versprechen doch nicht hielt, ward er 1582 aus der Stadt verwiesen und ging nach Altdorf, wo er eine Professur übernahm. Außer mehreren theologischen Schriften schrieb er auch eine lateinische Schulgrammatik für die Schüler des Catharineums, die 1569 in Magdeburg unter dem Titel erschien: Libellus grammaticus, continens praecepta etymologiae et syntaxis latinae necessaria, pueris scholae Catharinianae Brunsvicensis collectus a M. Matthia Bergio[10]). Ihm folgte der Ruf eines trefflichen Schulmannes und eines in seinem Fache bewährten Meisters[11]).

9) M. Heinrich Achemius, wahrscheinlich Bergius' Nachfolger, dann also Rector seit 1582; er war 1586 noch in diesem Amte[12]).

10) M. Daniel Helwig muß das Rectorat 1587 bekleidet haben, wie sich aus dem Umstande ergiebt, daß sein Vorgänger noch 1586, sein Nachfolger schon 1588 im Amte war[13]).

11) M. Carl Bumann bekleidete unter Achemius und Helwig 1586 und 1587 das Amt eines Prorectors am Catharineum, ward nach Helwig Rector dieser Anstalt[14]). Bei Gelegenheit des Erlasses der Schulordnung vom Jahre 1596 gerieth er mit dem Stadtsuperintendenten Martini, der diese Ordnung entworfen hatte, in einen Streit, welcher zwar am Ende des Monats Juli 1596 geschlichtet sein soll[15]), aber doch die Folge gehabt zu haben scheint, daß Bumann sein Amt 1596 niederlegte.

12) M. Johannes Bechmann. Unter seinem 1596 beginnenden[16]) Rectorat führte die körperliche Züchtigung eines Primaners zu einem Schulkrawall. Da der Rector ungeachtet des Befehles des Raths und der Schulbehörde gegen die Schuldigen nicht energisch einschreiten wollte, so schob man einen Theil der Schuld auf ihn. Dies führte zu unangenehmen Verhandlungen in dem geistlichen Ministerium der Stadt, in welchem Bechmann, obgleich Schwiegersohn des Coadjutors Fr. Petri, nicht viele Freunde hatte. Er besuche, so warf man ihm vor, keine Katechismuslehre und keine Predigt des Stadtsuperintendenten, halte auch die Schüler nicht mit Strenge zum Kirchenbesuche an und habe selbst in der Schule seine Verachtung gegen die Geistlichkeit offen erklärt. Da er diese vom geistlichen Ministerium ihm gemachten Vorwürfe unbeachtet ließ, so ward er am 10. November 1608 „vom Dienst removirt", kam aber bald nach-

---

[9]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, S. 343. [10]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, S. 500 fg.

[11]) Erinnerungen des Raths 1595 §. 5.

[12]) Dies ist aus Rehtmeier, Kirchenhistorie IV, S. 282 und aus einem Gedichte zu ersehen, welches er 1586 als Rector schol. Cathar. zur Hochzeit eines Collegen Johann Magirus verfertigte. Es steht in Scheller's Carm. Hell. Teutonum Band I s. v. Achemius.

[13]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, S. 278.

[14]) Als solcher unterschrieb er schon 1588 die Concordienformel und verfaßte manches Gelegenheitsgedicht, deren sich mehrere aus den Jahren 1591, 1594 und 1598 in Scheller's Sammlung I, Nr. 4, 5, 6, 7 finden.

[15]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, S. 154.

[16]) Schon im Jahre 1596 zeigen die einem Collegen am Catharineum gewidmeten Hochzeitsgedichte (Sammlung der Wolfenb. Bibliotheken. Nr. 1) Bechmann als Rector dieser Anstalt.

her, durch seinen Schwiegervater an Polyc. Leyser zu Dresden empfohlen, wieder in's Amt an der sächsischen Fürstenschule Schulpforte [17]).

13) Peter Fabricius aus Rostock ward sein Nachfolger; als Rector kennen wir ihn nur aus einem Hochzeitsgedicht, verfaßt 1611 [18]) und aus einer 1623 zu Neujahr edirten Meditatio de novo anno strenae loco (discipulis) oblata [19]).

14) M. Ennius Ziegenmayer, ward vom Rath zwischen 1623 und 1625 [20]) zum Rector des Catharineums berufen und blieb in demselben Amte bis 1641, wo er das Rectorat des Martineums übernahm [21]).

15) M. Johannes Schindler aus Chemnitz, ward 1641 am 6. Juli als Rector eingeführt [22]), blieb in diesem Amte nur bis 1643, wo er am 23. August Pastor zu St. Andreas hieselbst wurde [23]).

16) Hennig Jahn (Janus) aus Hildesheim, geboren 1605 am 18. März, Sohn des Conrectors am dortigen Andreanum, besuchte die dortige Schule und das hiesige Martineum bis 1624 und studirte dann in Helmstädt und Rostock. Er war erst Cantor am Andreanum in Hildesheim bis 1630, dann Conrector am hiesigen Catharineum 1633—36, darauf Conrector zu Hildesheim 1636—1644 und endlich Rector am Catharineum hieselbst. Dies Amt bekleidete er vom 13. Februar 1644 bis zu seinem Tode am 12. März 1654 [24]).

17) Johann Heinrich Schneidermann kommt als Rector des Catharineums zuerst um 1656 vor [25]). Er wird 1660—62 unter den Lehrern des nachmaligen Rectors Papen genannt [26]) und scheint sein Amt bis 1670 bekleidet zu haben.

18) M. Johannes Sander trat am 23. September 1670 sein Amt an [27]). Er ward 1632 in Braunschweig geboren und war von 1660—1670 Rector der Stadtschule zu Magdeburg. Sein Amt am Catharineum bekleidete er nur 1¼ Jahr; denn schon am 22. Januar 1672 starb er [28]).

2) Die Conrectoren.

1) M. Johannes Losen (Lossius), Sohn des hiesigen Bürgermeisters Cyriacus Losen. Er bekleidete sein Schulamt bis 1566, wo er als dritter Prediger an die hiesige St. Martinikirche kam [29]).

2) M. Vitus Kaltbrunner, Conrector unter dem 1566 antretenden Rector Matthias Bergius, vielleicht selbst seit 1566, wenn er Losen's Nachfolger war. Seine Amtsführung hörte kurz vor 1575 auf [30]).

3) M. Georg Fladung, jedenfalls 1575 Conrector [31]), unterschrieb 1578 die Concordienformel mit.

---

[17]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 308 fg. aus den Acta Colloq. im weißen Buch zu 1608.

[18]) Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek Nr. 3. [19]) Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek Nr. 6.

[20]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 542, 510. [21]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV. 541 und Seite 56.

[22]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 554.

[23]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 551 und Monum. schol. Cathar. Fol. 15, b.

[24]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 565 fg. Acta colloq. im weißen Buch zum Jahre 1644 und Brand. Daetrius, Leichensermon auf ihn, gedruckt 1654.

[25]) Er verfaßte ein in Scheller's Sammlung Band II (Nr. 13) erhaltenes Trauergedicht auf den Tod des Rathsherrn Tobias Olfen. In gleicher Weise betheiligte er sich 1656 bei der Todesfeier des Stadtsyndicus Dr. Andreas Rambohr (Scheller's Sammlung. Band II, Nr. 4).

[26]) Rehtmeier, Kirchenhist. Supplement. S. 256.

[27]) Jastram in Acta inaugur. novae scholae Catharinianae.

[28]) Braunschweiger Anzeigen 1754, Stück 100 und Trauergedicht auf seinen Tod vom Pastor Holthoyer zu St. Ulrici in Scheller's Sammlung Band I.

[29]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 256 mit Beziehung auf den Catal. Msc. Ministr. Brunsvic. No. 57.

[30]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 183.

[31]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV. 20 und 183.

4) M. Carl Bumann lernen wir 1586 und 1587 aus mehreren Hochzeitsgedichten[32]) als Prorector des Catharineums kennen. Warum er diesen Titel, nicht den eines Conrectors führte, wird nicht angegeben. 1588 ward er Rector der Anstalt[33]).

5) M. Bartholomäus Sengeber, unterschrieb die Concordienformel 1588 als Conrector, scheint sein Amt nur kurze Zeit bekleidet zu haben, gleich seinem Nachfolger.

6) M. Gottfried Schlüter aus Wesel, den wir nur aus dem Concordienbuche kennen, in welches er seinen Namen zwischen 1588 und 1593 eintrug.

7) M. Hartwig Brinckmann aus Schöningen, steht im Concordienbuche als Schlüter's Nachfolger. Zuerst kommt er als Conrector 1593 vor[34]). Bei seiner Verheirathung 1598[35]) war er noch Conrector.

8) M. Johann Hofmeister kommt nur 1599 als Conrector des Catharineums vor[36]) und steht als solcher im Concordienbuche.

9) Conrad Redekenius, ward Conrector jedenfalls nach 1599, wo sein Vorgänger noch im Amte war, und vor 1608, da er in dritter Reihe vor dem 1608 antretenden Rector Fabricius im Concordienbuche steht. 1609 kommt er als Conrector vor bei Rehtmeier, Kirchenhistorie IV, 353.

10) M. Jacob Everhardi aus Peckelsheim im Paderbornschen, war 1611 Conrector[37]). Lange hat er sein Amt jedenfalls nicht bekleidet; denn

11) Theodor Stürwald war schon 1612 Conrector der Anstalt[38]).

12) M. Johann Stockheim aus Hildesheim, ward Conrector nach 1612 und kann dies Amt bis in die Mitte der zwanziger Jahre bekleidet haben.

13) Tobias Thyläus aus Sangerhausen kommt als Conrector des Catharineums 1626 vor[39]). Er steht im Concordienbuche unter den Collegen des Aegidianums, da er dieser Anstalt vor seiner Anstellung am Catharineum also vor 1626 angehört hat. Er bekleidete das Conrectorat, wie es scheint, bis 1632/33.

14) Hennig Jahn, Conrector von 1633—1636; später Rector[40]).

15) Johann Caspar Grünwald ist der letzte Conrector in dieser Periode, der schon 1637 vorkommt[41]), und darum im Concordienbuche vor dem 1641 angestellten Rector Schindler steht. Er findet sich noch 1662 als Conrector wieder[42]) und scheint sein Amt bis 1676, wo Papen folgte, bekleidet zu haben.

3) Die Cantoren.

1) Heinrich Dalem aus Braunschweig, war Cantor am Catharineum bis in den April 1566, dann Prediger an der Catharinenkirche und ward Michaelis 1571 als Superintendent nach Seesen berufen[43]).

---

[32]) Scheller's Sammlung Band I, Nr. 1—3. [33]) Seite 65.

[34]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 346. Auch als Verfasser einiger Hochzeitsgedichte in den Jahren 1595 (Scheller's Sammlung Band I) und 1596 (Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek Nr. 1) lernen wir ihn kennen.

[35]) Scheller's Sammlung Band I, s. v. Bumannus.

[36]) Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek Nr. 2.

[37]) Wir kennen ihn nur aus den zu seiner Hochzeit am 1. April 1611 verfaßten Gedichten (Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek Nr. 3 und 4).

[38]) Das beweisen mehrere Gelegenheitsgedichte (Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek Catharin. Nr. 5 und Aegidianum Nr. 1). Im Concordienbuch steht er unter dem Namen des um 1608 angestellten Rectors P. Fabricius.

[39]) Gelegenheitsgedicht der Scheller'schen Sammlung Band 1, s. v. C. Hornei.

[40]) Seite 66. Concordienbuch und Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 566.

[41]) Hochzeitsgedicht der Scheller'schen Sammlung Band II, Nr. 8.

[42]) Rehtmeier, Kirchenhist. Supplemente S. 256.

[43]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 256 mit Beziehung auf den Catal. msc. ministr. Br. No. 55.

2) Melchior Neukirch (Neofanius), Sohn eines hiesigen Predigers an der Andreaskirche, besuchte das Catharineum bis 1561, studirte in Rostock bis 1564 und wurde nach zweijähriger Bekleidung des Rectorats in der holsteinischen Stadt Husum 1566 Cantor am hiesigen Catharineum. In diesem Amte blieb er, bis er 1567 Rector an dem Aegidianum wurde. 1569 kam er in's Pfarramt zu Bahrum, ward 1571 Pastor zu St. Petri hieselbst und starb als solcher 1597 am 30. August. Er verfaßte außer manchen theologischen Schriften auch den öfters erwähnten in Distichen geschriebenen Catalogus et historia concionatorum, qui a repurgatione doctrinae Evangelii in ecclesiis Brunsvicensibus docuerunt; dessen Appendix bis zum Jahre 1590 hinabreicht[44]).

3) Johann Heinecke (Hennichius) aus Dassel, ward 1563 Schulcollege in den unteren Classen des Martineums, bekleidete das Amt eines Cantors erst an der Aegidienschule bis 1567, dann am Catharineum bis 1569, ward dann Rector am Aegidianum[45]).

4) Georg Schlüter (Sluterus) aus Gandersheim, besuchte die Schulen zu Goslar und Hannover, studirte um 1560 in Wittenberg, ward 1566 Cantor zu Hameln, 1569 Cantor am Catharineum, 1574 Pastor zu Denstorf und Superintendent des Eichgerichts, endlich 1584 am 19. Juni Pastor hieselbst zu St. Andreas und starb 1609 am 1. November[46]).

5) M. Andreas Moller aus Osterwiek, Schüler des Catharineums, ward Cantor erst an der Stiftsschule St. Blasius, dann (1574) am Catharineum bis 1578, war darauf Pastor zu Oebisfelde und kam 1586 im November an die hiesige Brüdernkirche[47]).

6) Johann Magirus aus Cassel, Cantor zuerst an der Schule zu Hannover, dann am hiesigen Catharineum wahrscheinlich seit 1578, ward im Juli 1594 von den Canonicis zu St. Blasius hieselbst zum Pastor erwählet und bekleidete dies Amt bis an seinen Tod 1631 am 17. Januar[48]).

7) Sebastian Magius aus Hornburg, studirte 1590 zu Helmstedt. Nachdem er einige Jahre College am Catharineum und Cantor zu Goslar gewesen war, ward er wahrscheinlich 1594 Cantor am Catharineum und 1599 im Februar Pastor an der Michaeliskirche. 1607 ward er Pastor zu St. Catharinen und starb als solcher 1609[49]).

8) Peter Heinsius aus Brandenburg, scheint 1599 Magius' Nachfolger geworden zu sein, unterschrieb sich im Concordienbuche als scholae Catharinianae Cantor. Auffallend ist, daß er dort vor dem Rector Johann Bechmann steht, welcher sein Amt schon 1596 übernahm. War Heinsius vielleicht schon seit etwa 1596 als unterer College an der Anstalt thätig? Dann wäre obiger Beisatz allerdings erst später seinem Namen hinzugefügt. Er bekleidete sein Amt spätestens bis 1611.

9) Ludolf Reuter kommt schon 1588 im Concordienbuche unter den Lehrern des Aegidianums als infimae classis collega vor. 1611 und 1612 finden wir ihn als Cantor des Catharineums wieder[50]).

10) Conrad Pihlmeier, den wir nur aus dem Concordienbuche als Cantor kennen. Nach seiner Stellung daselbst mag er zwischen 1610—30 in's Amt gekommen sein. Er bekleidete es bis 1632, wenn sein Nachfolger war:

---

[44]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, S. 400 fg. aus dem Catal. Ms. No. 65.
[45]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 403 fg. aus dem Catal. Ms. No. 67.
[46]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 507 aus dem Catal. Ms. No. 76 und 77.
[47]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 12 fg. aus dem Catal. Ms. No. 80.
[48]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 149 fg. aus dem Catal. Ms. No. 92. Concordienbuch.
[49]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 292 fg. aus dem Catal. Ms. No. 97.
[50]) Hochzeitsgedichte in der Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek Nr. 3 und 5.

11) Peter Warner aus Wunstorp, der sich als Cantor Catharinei 1632 in's Concordienbuch eintrug. Wie lange er nach 1637 im Amte [51]) blieb, ist nicht anzugeben. Im Concordienbuch steht nach ihm kein Cantor der Anstalt mehr.

4) Die Subconrectoren.

1) Ulrich Passau steht im Concordienbuche 1578 bei den Lehrern des Catharineums unter dem Cantor A. Moller, war also wohl der jenem im Range zunächst folgende Subconrector, der auch in den übrigen Registern der Collegen seine Stelle stets unter dem Cantor einnimmt.

2) Heinrich Böber aus Minden, war nach dem Concordienbuche 1588 Subconrector.

3) Georg Levericus aus Stötterlingenburg, Sohn eines dortigen Predigers, Schüler des Catharineums bis 1586, dann der Schule zu Lüneburg bis 1588, darauf Lehrer der Septima des hiesigen Catharineums, studirte dann bis 1591 in Rostock, war Rector zu Pritzwalk bis 1594 und Subconrector am Catharineum bis 1595, studirte dann noch zwei Jahre zu Wittenberg und war Rector des Aegidianums 1597—1602. Er starb 1625 als Pastor an der Andreaskirche [52]).

4) Andreas Scheffer aus Mühlhausen ist als Subconrector der Anstalt nur aus einem Gedicht bekannt, das er 1596 zur Hochzeit seines Collegen, des Cantors S. Magius machte [53]).

5) Hennig Crusius als schol. Cathar. Subconrector im Concordienbuche unterschrieben; er steht hinter M. J. Hoffmeister, der zuerst 1599 als Conrector vorkommt, mag also um 1600 zu seinem Amte gelangt sein.

6) Johann Sander (Santerus), steht als Subconrector im Concordienbuch in zweiter Stelle vor dem Rector P. Fabricius (1608).

7) Christoph Cuszius, steht im Concordienbuche als Subconrector in vierter Stelle nach dem Rector Fabricius, ist also nach 1608 angestellt, verfaßte 1611 und 1612 als Subconrector einige Hochzeitsgedichte [54]).

8) Johann Fricke (Friccius) ist der letzte Subconrector, der sich im Concordienbuche unter den Collegen des Catharineums unterschrieben hat. Seine Name steht in zweiter Reihe nach dem Rector Schindler (1641), er mag also schon in den mittleren vierziger Jahren das Subconrectorat erhalten haben. Wie lange er es bekleidet, steht nicht fest [55]).

5) Die Collegen des Catharineums.

Von ihnen giebt nur das Concordienbuch einige leider unvollständige Kunde, so daß wir nicht einmal von jedem Lehrer angeben können, welcher Classe der Anstalt er vorgestanden hat.

1578 werden im Concordienbuche als Lehrer der unteren Classen erwähnt:

Heinrich Faber, Lorenz Plate und Martin Gisius.

1588 waren nach dem Concordienbuche am Catharineum:

---

51) In der Scheller'schen Sammlung I befindet sich ein Gedicht des Rectors Cuno vom Aegidianum zu seiner Hochzeit, die er 1637 hielt.

52) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 281 fg. aus dem Catal. Msc. No. 99.

53) Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek Nr. 1. Im Concordienbuch steht sein Name nicht, wahrscheinlich wohl, weil er nicht lange am Catharineum geblieben ist.

54) Sammlungen der Wolfenbüttler Bibliothek, Catharineum Nr. 3, Aegidianum Nr. 1.

55) Vielleicht bis etwa 1680, wo Johann Wessel Subconrector ward.

Georg Flakius, Lehrer der vierten Classe.

Georg Rutemann, Lehrer in Quinta.

Johann Levericus, Lehrer in Sexta.

Johann Kukerus, Lehrer in Septima.

Seit 1588 bis zum Ende der Periode (1671) sind noch folgende Lehrer an den unteren Classen des Catharineums thätig gewesen, die hier in der Ordnung folgen, wie sie sich im Concordienbuche eingetragen haben:

Hennig Kiesel (Ciuselius) aus Braunschweig.

Marcus Menten aus Braunschweig.

Diese traten nach ihrer Stellung im Concordienbuche zwischen 1594 (Magius) und 1596 (Bechmann) in's Amt.

Dietrich Mayer (Major) aus Braunschweig, Lehrer in Sexta, zwischen 1596 und 1599 angestellt.

Rikesingius, Lehrer in Sexta seit etwa 1600.

Conrad Keunecke (Cönekius), Lehrer in Septima zwischen 1600 und 1608 angestellt.

Lampert Werner, Lehrer in Quarta, kurz vor 1608 (Fabricius) angestellt.

Matthäus Buter und Joachim Corvinus, zwischen 1608 (Fabricius) und 1611 (Cuszius) angestellt.

In den ersten drei Decennien des 17. Jahrhunderts kamen an das Catharineum als Lehrer der unteren Classen nach dem Concordienbuche: Anton Becker, Conrad Drögehorn, Lehrer in Sexta; Heinrich Alten aus Hannover, Adam Viebing aus Breslau, Andreas Sell aus Braunschweig und Johann Brakel aus Oldendorf. In den ersten vierziger Jahren endlich noch Johann Wessel, der später noch Subconrector der Anstalt wurde.

III. Die Lehrer am Aegidianum.

1) Rectoren.

1) Bernhard Vogelmann, 1535 Rector der Schule [1]).

Als nach Einführung der Reformation 1535 die Aegidienschule als städtische Lehranstalt wieder eröffnet ward, erhielt die Rectorwürde:

2) Johann Neukirch (Neofanius) aus Sieburg im Herzogthum Berg, half schon als Schüler zu Deventer seinen Lehrern mit beim Unterrichten der jüngern Schüler. Nachdem er sechs Jahre Lehrer gewesen, studirte er sechs Jahre in Wittenberg, trat zur protestantischen Lehre über und verheirathete sich. Dann kam er nach Braunschweig, wo er 1535—39 Rector der Aegidienschule war, bis er 1539 im Mai Pastor zu St. Andreas ward. In diesem Amte starb er 1566 am 20. Juli [2]).

3) M. Franz Rodewald, folgte 1539 auf Neukirch als Rector, später ward er Arzt und Physicus zu Hamburg [3]).

4) M. Franco (Franke?), Rodewald's Nachfolger nach Hamelmann's Angabe, war Rector in den ersten vierziger Jahren.

5) Johann Guden, von Hamelmann vergessen, war nach dem Catal. Msc. min. Brunsvic. No. 41 Rector am Aegidianum im Anfang der vierziger Jahre, ward dann Prediger in seiner Vaterstadt Grevenstein bei Cassel, darauf Hof- und Feldprediger beim Landgrafen Philipp von Hessen. Nach dessen

---

[1]) Sack, Schulen S. 44.

[2]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 139 fg. aus dem Catal. Msc. No. 31, Melch. Neofanius s. v. J. Neofanius und Hamelmann. Bei Rehtmeier, Kirchenhist. III, Beil. S. 464. [3]) Hamelmann a. a. O.

Gefangennehmung 1547 kehrte er nach Braunschweig zurück, wo er 1566 als Pastor zu St. Aegidien starb [4]).

6) Theodor Meyer aus Braunschweig, studirte in Wittenberg, erhielt durch Vermittlung des Bürgermeisters Johann Ripius das Rectorat am Aegidianum [5]), welches er bis 1552 bekleidete, wo er Pastor zu St. Magni wurde [6]).

7) Nicolaus Faber war nach Hamelmann sein Nachfolger, bekleidete also das Rectorat seit 1552; wie lange, wissen wir nicht.

8) Nicodemus Bergius, nach Hamelmann Faber's Nachfolger, Sohn des M. Conrad Bergius, der Pastor hieselbst erst an der Aegidien-, dann an der Blasiuskirche war. Nach Bekleidung des Rectorats ward Nicodemus Bergius Pastor zu Fallersleben, kam dann in's Mecklenburgische und ward endlich Superintendent zu Burgdorf bei Celle [7]).

9) M. Johann Ripius [8]), Rector am Aegidianum bis 1566, dann Rector am Catharineum und Conrector am Martineum [9]).

10) Matthias Wolfeswinkel aus Havelberg, war Ripius' Nachfolger im Rectorat 1566—1567, bis er im März 1567 Pastor zu St. Aegidien, 1573 zu St. Catharinen wurde, starb 1576 [10]).

11) Melchior Neofanius (Neukirch), Sohn des Rectors Johann Neukirch folgte Wolfeswinkel im Rectorat 1567, wie Hamelmann angiebt und bekleidete dies Amt bis 1569 [11]).

12) Johann Heinecke [12]) (oder Hennecken) aus Dassel. 1569 ward er Neofanius' Nachfolger im Rectorat am Aegidianum, bekleidete dasselbe bis 1572 und ward um Ostern dieses Jahres Pastor zu St. Aegidien, kam 1576 im Mai an die Catharinenkirche und im September desselben Jahres nach Hamburg an die Jacobikirche, als deren Pastor er 1595 am 23. Februar starb [13]).

13) M. Pancratius Krüger. Von ihm wissen wir nur, daß er schon 1572 Rector war [14]).

14) M. Georg Büsing war Rector des Aegidianums etwa in den Jahren 1576 und 1577 [15]).

15) Johann Stürwold finden wir als Rector des Aegidianums schon 1578 im Concordienbuche, auch noch 1581 [16]).

16) M. Heinrich Gerlach aus Hamburg, war Rector der Anstalt nach Stürwold, also jedenfalls nach 1581, jedenfalls aber auch vor 1586, wie sich aus den Nachrichten bei Rehtmeier, Kirchenhist. IV, S. 102 ergiebt.

17) Barthold Lüders war Rector bis 1586 [17]). Ihm folgte im Amt

18) Autor Rennebock aus Braunschweig, geb. 1558, besuchte bis zu seinem vierzehnten Jahre (1572) die Aegidienschule, das Martineum bis 1578, studirte zu Helmstedt und Rostock, ward 1581 schon zum Conrector am Aegidianum berufen und erhielt 1586 als Lüders' Nachfolger das Rectorat. Dieses

---

[4]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 193 fg. aus dem Catal. Msc. No. 41 und Neofanius s. v.

[5]) 1551 nach Sack, Schulen S. 55.

[6]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 198 nach dem Catal. Msc. No. 44. Hamelmann und M. Neofanius s. v.

[7]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 172 aus dem Catal. Msc. No. 37 und Melch. Neofanius s. v.

[8]) Sack, Schulen S. 56 läßt ihn irrthümlich erst 1572 Rector sein. [9]) Seite 64 und 57.

[10]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 261 aus dem Catal. Msc. No. 61 und Melch. Neofanius s. v.

[11]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 400 aus dem Catal. Msc. No. 65.

[12]) Das Concordienbuch hat die erstere, Hamelmann die letztere Form des Namens.

[13]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 403 fg. aus dem Catal. Msc. No. 67.

[14]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 101. [15]) Seite 60.

[16]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 102. [17] Ebendaselbst.

bekleidete er bis 1591, wo er Pastor zu St. Magnus ward. Das blieb er bis an seinen Tod 1609 am 17. Juni [18]).

19) M. Hermann Hubert (Hofards), ward seines Amtes als Rector im August 1593 entsetzt, weil er sich weigerte, die Concordienformel zu unterschreiben [19]). Vor 1591 war er Conrector an dem Aegidianum.

20) Ludolf Bruno steht im Concordienbuch als Conrector des Aegidianums. Das war er vermuthlich unter dem Rectorat Hubert's. Rector scheint er von 1593—1597 gewesen zu sein [20]).

21) Georg Levericus [21]) war Rector des Aegidianums 1597—1602.

Wer von 1602—1607 Rector war [22]), ist nicht zu ermitteln.

22) Valentin Rademacher, geboren 1581 zu Braunschweig, Sohn eines Rathsverwandten in der Altstadt, besuchte das Martineum bis 1598 und das Pädagogium zu Göttingen bis 1601, studirte in Jena und Wittenberg und ward von da zum Rector an die Aegidienschule berufen, 1607 im Januar eingeführt, ward aber schon 1609 im November Pastor an der Aegidienkirche; verwaltete später 1622 bis 1630 das Rectorat noch einmal [23]) und starb am 9. September 1663.

23) Heinrich Conradi, geboren 1583 zu Braunschweig, Sohn eines Schmieds, besuchte das hiesige Catharineum und die Schulen zu Gardelegen und Mühlhausen bis 1604, studirte dann in Wittenberg bis 1607, war Subconrector am Martineum 1608—1609, dann Rector am Aegidianum, ward schon im Sommer 1610 Pastor zu St. Magnus und starb 1631 [24]).

24) Johann Klinge, war nachweislich im Jahre 1612 [25]) Rector des Aegidianums [26]), daß er der Anstalt vorher als Conrector angehörte, zeigt seine Unterschrift im Concordienbuche.

Daß von 1622—1630 Valentin Rademacher das Rectorat dieser Schule zum zweiten Male bekleidete, ist oben schon erwähnt.

25) Werner Cuno aus Flechtingen in der Altmark, wie seine Unterschrift im Concordienbuch zeigt. Ob er schon 1630 nach Rademacher das Rectorat übernahm, ist nicht zu bestimmen; jedenfalls bekleidete er dies Amt 1635 [27]). Beim Tode des Syndicus Dr. Johann Cammann machte er ein Trauergedicht, aufbewahrt in Scheller's Sammlung Carmina Teutonum Hellenica Band II, und war damals noch Rector der Aegidienschule. Nach einer handschriftlichen Notiz Scheller's s. v. Cuno soll er bis 1651 sein Amt bekleidet haben [28]).

26) Heinrich Hoffers, 1653 Rector der Anstalt, der er vorher schon lange als Cantor gedient hatte [29]).

27) M. Christian Friedrich Schmid kommt als Rector der Aegidienschule in den Jahren 1658 [30]) und 1660 vor [31]), im Concordienbuche kommt sein Name nicht vor. Er starb 1665 am 7. Februar [32]).

28) M. Johann Kesselhut schließt die Reihe der Rectoren dieser Periode. Wann er zu diesem

---

[18]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 101—103 nach dem Catal. msc. No. 88.

[19]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 130 fg. nach den Acta colloquii im braunen Buch Fol. 101.

[20]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 346.

[21]) S. 69.

[22]) Sack, Schulen S. 57 kennt um 1600 einen Rector M. Höffert.

[23]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 353 fg. [24]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 356.

[25]) Irrthümlich läßt Sack, Schulen 57 ihn 1613 dieses Amt übernehmen, welches er bis 1617 bekleidet haben soll.

[26]) Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek das Aegidianum betreffend. Nr. 1.

[27]) Braunschweiger Anzeigen 1754 Stück 100, S. 1980 Anm.

[28]) Nach Sack, Schulen S. 57 starb er 1657. [29]) Sack, Schulen S. 57.

[30]) Scheller's Carmina Teutonum Hellenica. Bd. II.

[31]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 641. [32]) Sack, Schulen S. 58.

Amte gelangte, wissen wir nicht; jedenfalls bekleidete er es 1667[33]), war in demselben auch noch 1670[34]), vielleicht bis 1671 und ward dann Prior zu Riddagshausen[35]).

2) Conrectoren.

1) Johann Caloander aus Cöln war Conrector am Aegidianum noch vor 1540[36]).

2) Bartold Luthers steht im Concordienbuche 1578 unmittelbar unter dem Rector J. Stürwold, scheint also damals Conrector gewesen zu sein.

3) Autor Rennebock[37]) war Conrector der Anstalt von 1581—1586.

4) M. Hermann Hubert[38]) war Conrector von 1586—1591.

5) Ludolf Bruno[39]), Conrector von 1591—1593.

6) M. Johann Lampadius steht im Concordienbuch als scholae Aegidianae conrector, was er 1593 geworden und bis 1594 geblieben zu sein scheint, wie sich aus dem Amtsantritt seines Nachfolgers ergiebt.

7) M. Johann[40]) Deneken, geboren zu Braunschweig 1569, besuchte das Aegidianum und die Schulen zu Halberstadt, Brandenburg und Meißen, wo er bereits selbst mit unterrichtete, studirte dann in Wittenberg, ward Conrector am Aegidianum 1594 und blieb in dieser Stellung bis 1597, wo er Pastor zu St. Martini wurde. Er starb 1626[41]).

8) M. Johann Wigand steht als Conrector scholae Aegidianae im Concordienbuch, kam wahrscheinlich 1597 in dies Amt. Wie lange er es bekleidete, ist nicht bekannt.

9) M. Autor Linde, 1601 Conrector[42]).

10) M. Jeremias Siebeneicher steht als Conrector im Concordienbuche, kann aber dies Amt nur ganz kurze Zeit gehabt haben. Denn da er dort unter dem Rector Rademacher steht, der im Januar 1607 sein Amt antrat, so muß er nach diesem angestellt sein. Schon zu Ostern 1607 folgte ihm im Conrectorat

11) Daniel Cothenius aus Braunschweig, welcher dies Amt von Ostern 1607 bis Michaelis 1609 bekleidete und dann Pastor zu St. Leonhard und an der hiesigen Kirche B. Mariae Virginis wurde. Er starb 1637[43]).

12) Johann Klinge[44]), Conrector vor 1612.

13) M. Albert Steinhusius, ist durch Irrthum im Concordienbuche in das Verzeichniß der Collegen des Catharineums gerathen, hat sich aber als Aegidianus Conrector[45]) unterschrieben. Da er dicht vor dem c. 1620 angestellten Conrector Stockheim steht, so mag er um 1620 sein Amt übernommen haben.

14) Johann Papen lernen wir als Conrector des Aegidianums 1626 aus einem von ihm verfaßten Trauergedicht auf den Tod der Frau des Superintendenten Mönchmeier kennen[46]).

15) Stephan Losius aus Braunschweig, steht als Conrector im Concordienbuche in zweiter Reihe

---

[33]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 658. [34]) Rehtmeier, Kirchenhist. Supplem. S. 251.
[35]) Sack nennt ihn nicht. [36]) Seite 57.
[37]) Seite 71. [38]) Seite 72.
[39]) Seite 72. [40]) Nach Sack, Schulen S. 57 hieß er Hermann.
[41]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 182 nach dem Catal. Msc. No. 93.
[42]) Sack, Schulen S. 57. [43]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 345 fg.
[44]) Seite 72.
[45]) Sack, Schulen S. 57 macht ihn zum Rector.
[46]) Scheller'sche Sammlung, Band I, s. v. C. Hornei.

unter dem spätestens 1635 angestellten Rector W. Cuno, ist also wohl in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre in sein Amt gekommen.

16) M. Johann Heidemann aus Hildesheim, steht als Conrector Aegidianus gleich unter Losius, scheint in den vierziger Jahren an die Schule gekommen zu sein, wenigstens ist er 1647 und 1649 aus Gelegenheitsgedichten der Scheller'schen Carmina Teutonum Hellenica Band II als Conrector nachzuweisen.

17) Johann Noltenius kommt in der Scheller'schen Sammlung Band I 1662 als Conrector der Aegidienschule vor, im Concordienbuche steht er nicht mehr. Ob er bis 1671, wo Christian Papen Rector ward, sein Amt bekleidet hat, wissen wir nicht.

3) Cantoren.

1) Johann Koch, geboren in Braunschweig um 1530, studirte 1550 bis 1553 in Wittenberg, ward schon 1553 Subconrector in Hannover, dann etwa 1555 Cantor am Aegidianum, blieb in dieser Stellung bis 1561, erhielt dann die Pfarre zu Oelper, ward Pastor an der Kirche B. Mariae Virginis hieselbst 1581 und starb 1601[47].

2) Matthias Wolfeswinkel[48], Cantor am Aegidianum von 1561—1566[49].

3) Johann Heinecke[50], Cantor von 1566—1567[51].

4) Benedict Kuppe, Cantor 1573—1574, dann Pfarrer zu Glentorf[52].

5) Jodoc. Koldemeier, der dritte von den Lehrern des Aegidianums, welche 1578 die Concordienformel unterschrieben; scheint demnach der Cantor gewesen zu sein.

6) Ludolf Meier, Cantor 1588 nach den Unterschriften im Concordienbuche.

7) Jacob Gosius war nach dem Concordienbuche 1588 Lehrer der Sexta am Martineo; 1590 zeigt ihn uns ein Gelegenheitsgedicht bei Scheller Carmina Teutonum Hellenica Band II als scholae Aegidianae cantor.

8) Johann Rakenius aus Braunschweig kommt als Cantor Aegidianus im Concordienbuche vor, seiner Stellung nach dem Conrector Wigand zufolge ist er nach 1597 zu seinem Amte gelangt, 1601 bekleidete er dasselbe schon[53]; er blieb darin bis 1609, wo er Pastor zu Oelper ward[54].

9) Heinrich Hoffers aus Braunschweig, unterschrieb das Concordienbuch als Cantor, kommt als solcher 1612 öfters vor[55].

Von den Cantoren der letzten 60 Jahre unserer Periode kennen wir nicht einen.

4) Lehrer

in den unteren Classen des Aegidianums sind aus dem Concordienbuche meist nur dem Namen nach bekannt:

Nicolaus Decius, angeblich der Verfasser mehrerer Gesänge[56] und Meister im Harfenspiel[57].

---

[47]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 498 nach dem Catal. Msc. No. 74.

[48]) Seite 71.

[49]) Nicht 1567—72 nach Sack, S. 56. Rehtmeier, Kirchenhist. III, 261 nach dem Catal. Msc. No. 61.

[50]) Seite 71. [51]) Rehtmeier, Kirchenhist. III, 403. [52]) Sack, Schulen S. 56.

[53]) Sack, Schulen S. 57. [54]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 352.

[55]) Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek das Aegidianum betreffend Nr. 1, 2 und Sammlung das Catharineum betreffend Nr. 5. [56]) Rehtmeier, Kirchenhist. III. 19.

[57]) Hessenmüller, Blätter für christliche Erbauung, 1852, S. 43.

Jacob Gottfried um 1570[58]), ward 1571 Pastor zu St. Leonhard und B. Mariae Virginis, starb 1587[59]).

Albert Mente, Lehrer der untersten Classe 1578[60]).

Ludolph Reuter, infimae classis collega 1588[61]).

Joachim Wessel, infimae classis collega, nach seiner Stellung im Concordienbuche zwischen 1591 bis 1593 angestellt.

Timann Meyer, M. Autor Linde und Sebastian Göcking folgen auf den 1597 angestellten Conrector Wigand, also bald nach ihm und jedenfalls vor 1607 in's Amt gekommen[62]).

Johann Büchner aus Sondershausen, Lehrer in Quinta seit 1607, nach seiner Stellung zwischen den Conrectoren Siebeneicher und Cothenius.

Heinrich Simonius aus Pritzwalde, kam bald nach 1607 als College an's Aegidianum, später 1612 finden wir ihn am Catharineum wieder[63]).

In Hochzeitsgedichten aus dem Jahre 1612 kommen drei Collegen der Aegidienschule vor, die auch im Concordienbuch zusammen stehen:

Nicolaus Rolmann aus Dortmund (Tremoniensis), Lehrer der Quarta.

Georg Ahrends aus Hornburg,

Martin Hollender aus Wedderstedt.

An sie schließen sich im Concordienbuche:

Andreas Sonnenberg aus Braunschweig.

Johann Philipp Jeger aus Speier oder Spiera (Spirensis) 1616[64]).

Christian Krüger aus Bärwalde.

Tobias Thyläus aus Sangerhausen, der 1626 Conrector am Catharineum wurde.

Martin Weidemann aus Braunschweig.

Jonas Schrader aus Osterwik.

Franz Papst, kommt als Collega scholae Aegidianae von 1639—61 in Gelegenheitsgedichten der Scheller'schen Sammlung Band I vor und ward dann Pastor zu Oberg.

Georg Gelitz aus Weimar.

Alle diese Lehrer sind nach ihrer Stellung im Concordienbuche zwischen 1612 und 1635 an die Aegidienschule gekommen. Am Schluß des Verzeichnisses stehen:

Johann Grotewalt, Lehrer der vierten Classe, dann Pastor in Bortfeld, nach dem Concordienbuche und

Heinrich Krantz aus Braunschweig, Lehrer der fünften Classe.

Aus dem im Concordienbuche weiter vorne stehenden Verzeichniß der Prediger auf städtischen Landpfarren lernen wir noch kennen Johann Balemann, collegae scholae Aegidianae, damals (12. September 1643) zum Pastor in Wendhausen befördert.

---

[58]) Rehtmeier, Kirchenhist. IV, 101. [59]) Melch. Neofanius s. v. [60]) Concordienbuch. [61]) Concordienbuch.

[62]) Den Subconrector Udalricus Unverzagt vom Aegidianum kennen wir nur durch Sack, Schulen S. 57.

[63]) Sammlung der Wolfenbüttler Bibliothek das Aegidianum betreffend. Nr. 2.

[64]) Sack, Schulen S. 79. 1616 bewirbt er sich um den Küsterdienst zu St. Blasius.